

---

**Bebauungsplan Nr. 106**  
**„Dinklager Ring /**  
**Märschendorfer Straße“**

**BEGRÜNDUNG**

Urschrift

---

**Diekmann • Mosebach & Partner**

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement

Oldenburger Straße 86

26180 Rastede

Tel. (04402) 91 16 30

Fax 91 16 40



# INHALTSÜBERSICHT

## TEIL I:

<b>1.0</b>	<b>ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG</b>	<b>1</b>
<b>2.0</b>	<b>RAHMENBEDINGUNGEN</b>	<b>1</b>
2.1	Kartenmaterial	1
2.2	Räumlicher Geltungsbereich	2
2.3	Städtebauliche Situation und Nutzungsstruktur	2
<b>3.0</b>	<b>PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE</b>	<b>2</b>
3.1	Landesraumordnungsprogramm (LROP-VO)	2
3.2	Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)	3
3.3	Vorbereitende Bauleitplanung	3
3.4	Verbindliche Bauleitplanung	4
<b>4.0</b>	<b>ÖFFENTLICHE BELANGE</b>	<b>4</b>
4.1	Belange von Natur und Landschaft / Umweltprüfung	4
4.2	Belange des Immissionsschutzes	4
4.2.1	Gewerbelärm	5
4.2.2	Geruchsimmissionen	6
4.3	Belange der Wasserwirtschaft	6
4.4	Belange des Denkmalschutzes	7
4.5	Altlasten (Altablagerungen, Altstandorte)	7
4.6	Belange des Bodenschutzes / des Abfallrechtes	8
4.7	Kampfmittel	8
<b>5.0</b>	<b>INHALT DES BEBAUUNGSPLANES</b>	<b>9</b>
5.1	Art der baulichen Nutzung	9
5.1.1	Emissionskontingente (LEK)	9
5.2	Maß der baulichen Nutzung	10
5.3	Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	11
5.4	Verkehrsflächen: Einfahrtsbereiche und Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt	11
5.5	Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitung	11
5.6	Private Grünflächen	12
5.7	Öffentliche Grünflächen	12
5.8	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	12
5.9	Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern	12
5.10	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen	12
<b>6.0</b>	<b>VERKEHRLICHE UND TECHNISCHE INFRASTRUKTUR</b>	<b>13</b>
<b>7.0</b>	<b>VERFAHRENSGRUNDLAGEN/-VERMERKE</b>	<b>13</b>
7.1	Rechtsgrundlagen	13
7.2	Planverfasser	14

## **TEIL I:**

### **1.0 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG**

Eine in der Stadt Dinklage ansässige Großbäckerei, ist mit dem Wunsch an die Stadt herangetreten, für den bestehenden Betrieb planungsrechtlich Erweiterungsmöglichkeiten zu schaffen. Zu diesem Zweck wird der Bebauungsplan Nr. 106 „Dinklager Ring / Märschendorfer Straße“ aufgestellt.

Die Entwicklungsmöglichkeiten der Großbäckerei sind an dem Betriebsstandort an der Märschendorfer Straße 45 (L 861) erschöpft. Die Bäckerei möchte an dem heutigen Standort gerne verbleiben und sich zukünftig erweitern können. Konkret geht es dabei um eine Vergrößerung der Produktion sowie einer Optimierung der betrieblichen Abläufe, vor allem im Hinblick auf den hohen Wettbewerbsdruck. Gegenwärtig sind bereits Teile des Bäckereibetriebes in eine Containeranlage ausgelagert.

Die bauliche Entwicklung soll in Form eines Anbaues an die bestehende Halle in nordwestliche Richtung erfolgen. Da diese Erweiterung über die bestehenden überbaubaren Bereiche des vorhandenen Bebauungsplanes sowie dessen Geltungsbereich hinausgehen, ist zur planungsrechtlichen Absicherung ein Bauleitplanverfahren erforderlich. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 106 „Dinklager Ring / Märschendorfer Straße“ umfasst ein etwa 1,3 ha großes Gebiet.

Die Stadt Dinklage möchte durch den vorliegenden Bebauungsplan dem Erweiterungswunsch entsprechen und setzt daher ein Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO fest. Ziel dieses Bebauungsplanes ist es, einem ortsansässigen, expansionswilligen Betrieb Erweiterungsmöglichkeiten in angemessenem Umfang zu schaffen und somit Arbeitsplätze im Bestand zu sichern. Das Plangebiet bietet sich für diesen Zweck an, da der Standort bereits durch umliegende gewerbliche Bebauung vorprägt ist und sich das Plangebiet zudem durch seine verkehrsgünstige Lage an der Landesstraße 861 Märschendorfer Straße sowie der Umgehungsstraße Dinklager Ring auszeichnet.

Die durch das Planvorhaben berührten Belange des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB im Sinne des BNatSchG und die weiteren, umweltbezogenen Auswirkungen werden im Umweltbericht gem. § 2a BauGB dokumentiert. Der Umweltbericht ist als Teil II verbindlicher Bestandteil der Begründung des Bebauungsplanes Nr. 106 „Dinklager Ring / Märschendorfer Straße“. Im Rahmen des Umweltberichtes werden auf Grundlage einer ökologischen Bestandsaufnahme die durch das Planvorhaben vorbereiteten Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild im Sinne des BNatSchG und NAGBNatSchG bilanziert und bewertet. Der Kompensationsbedarf wird teilweise über Ersatzpflanzungen im Plangebiet bzw. in der Hauptsache über Ersatzmaßnahmen auf externen Flächen geregelt. Die Ausgleichsmaßnahmen werden auf externen Flächen über den anerkannten Kompensationsflächenpool der Stadt Dinklage „Gut Lage“ der Stiftung Landgüter Schwede und Lage nach Maßgabe des Umweltberichtes zum Bebauungsplan Nr. 106 „Dinklager Ring / Märschendorfer Straße“ umgesetzt.

### **2.0 RAHMENBEDINGUNGEN**

#### **2.1 Kartenmaterial**

Die Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 106 „Dinklager Ring / Märschendorfer Straße“ wurde unter Verwendung der digitalen Kartengrundlage des Katasteramtes Vechta im Maßstab 1 : 1.000 erstellt.

## **2.2 Räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 106 „Dinklager Ring / Märschendorfer Straße“ befindet sich nordöstlich vom Siedlungsbereich der Stadt Dinklage in der Bauerschaft Bahlen und umfasst eine ca. 1,3 ha große Fläche, westlich der Märschendorfer Straße (L 861) und in geringer Entfernung südlich des Dinklager Rings (Umgehungsstraße). Die exakte Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

## **2.3 Städtebauliche Situation und Nutzungsstruktur**

Innerhalb des südlichen Teils des Plangebietes befinden sich derzeit der eingangs angesprochene und expansionswillige Gewerbebetrieb sowie einige dazugehörige, versiegelte Flächen für Stellplätze sowie für die An und Ablieferung. Im nördlichen Teil des Geltungsbereiches befinden sich einige Gehölzstrukturen. Ebenfalls von Norden kommend, verläuft ein kleiner Graben in südöstliche Richtung zur Märschendorfer Straße, welcher im geringen Umfang Wasser führt und ebenso einige Gehölzstrukturen aufweist. Bei diesem Graben handelt es sich jedoch der Klassifizierung nach nicht um einen Graben II. oder III. Ordnung. Dieser soll zukünftig erhalten bleiben und lediglich im Bereich der nördlichen Zufahrt an der Märschendorfer Straße geringfügig verrohrt werden.

Im direkten Umfeld des Plangebietes befinden sich bereits einige bauliche Strukturen, die überwiegend der gewerblichen Nutzung zugeordnet werden können. Vor allem der südliche Bereich ist durch industrielle und gewerbliche Betriebe geprägt. Eine Ausnahme bildet die kleine, nicht mehr bewohnte Hofstelle mit den dazugehörigen ehemals landwirtschaftlichen oder für die Tierhaltung genutzten Flächen im Norden. Die dazugehörige Hofzufahrt ist überdies durch eine Baumallee geprägt. Im nordwestlichen Bereich sowie im weiträumigeren Umfeld in nördliche und östliche Richtung schließen landwirtschaftlich genutzte Flächen an.

## **3.0 PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE**

### **3.1 Landesraumordnungsprogramm (LROP-VO)**

Nach § 1 (4) BauGB unterliegen Bauleitpläne, in diesem Fall der vorliegende Bebauungsplan Nr. 106 „Dinklager Ring / Märschendorfer Straße“, einer Anpassung an die Ziele der Raumordnung. Aus den Vorgaben der übergeordneten Planungen ist die kommunale Planung zu entwickeln bzw. hierauf abzustimmen.

Im rechtsgültigen Landesraumordnungsprogramm (LROP-VO) des Landes Niedersachsen aus dem Jahr 2017 (Nds. GVBl Nr. 20/2017, 06.10.2017, der Entwurf des LROP 2020 befindet sich gegenwärtig noch im Beteiligungsverfahren) werden keine konkreten Aussagen für das Plangebiet getroffen. Die Stadt Dinklage ist der ländlichen Region des Landes Niedersachsen zuzuordnen. Grundsätzlich sollen die ländlichen Regionen mit ihren gewerblich-industriellen Strukturen auch als Lebens-, Wirtschafts- und Naturräume mit eigenem Profil erhalten und so weiterentwickelt werden, dass sie zur Innovationsfähigkeit und internationalen Wettbewerbsfähigkeit der niedersächsischen Wirtschaft dauerhaft einen wesentlichen Beitrag leisten können (vgl. LROP-VO, 2017, S. 2 ff). Weiter heißt es, dass die Entwicklung der ländlichen Regionen darüber hinaus gefördert werden sollen, um insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen ein geeignetes Umfeld bieten zu können (vgl. LROP-VO, 2017, S. 3).

Die vorliegende Planung zur behutsamen planerischen Erweiterung eines bestehenden Gewerbebetriebes entspricht somit den Zielen und Grundsätzen zur gesamtträum-

lichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume. Folglich ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 106 „Dinklager Ring / Märschendorfer Straße“ mit den übergeordneten Zielen des Landesraumordnungsprogramms vereinbar.

### **3.2 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)**

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Vechta aus dem Jahr 1997 konkretisiert die auf Landesebene formulierten Zielsetzungen für das Plangebiet. Seit Juli 2014 ist das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Vechta durch Zeitablauf nicht mehr rechtskräftig. Dennoch dient es der kommunalen Bauleitplanung als Informationsgrundlage. Die Stadt Dinklage wird hierin als Grundzentrum ausgewiesen, dessen wesentliche Funktion darin besteht, zentralen Einrichtungen zur Deckung des allgemeinen, täglichen Grundbedarfes zu sichern und zu fördern. Darüber hinaus gilt es die vorhandenen Betriebe der gewerblichen Wirtschaft zu erhalten und auszubauen, um die Wirtschaftskraft zu stärken und Arbeitsplätze zu erhalten. Dies gilt besonders für die Bereiche der Kunststoffverarbeitung das Ernährungsgewerbe. Demnach hat die Stadt Dinklage die Aufgabe, vorhandene Standorte für die gewerbliche Wirtschaft zu sichern bzw. Bauflächen in einem ausreichenden Umfang vorzuhalten sowie bei den sich ständig verändernden und erweiterten Ansprüchen vorhandener und ansiedlungswilliger Unternehmen die Gewerbegebiete sowie die Infrastruktureinrichtungen entsprechend anzupassen.

In der zeichnerischen Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP) für den Landkreis Vechta werden für den Geltungsbereich des hier vorliegenden Bebauungsplanes keine besonderen Aussagen getroffen. Es wird lediglich eine Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung für den langfristigen Bedarf und östlich angrenzend für den vordringlichen Bedarf dargestellt, dies entspricht der heutigen Umgehungsstraße Dinklager Ring. Außerhalb des Plangebietes wird nördlich eine vorhandene Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung und südlich eine 110 kV Stromleitung ausgewiesen. In weiterer nördlicher Entfernung schließen Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft an.

Städtebauliches Ziel dieser Bauleitplanung ist die verträgliche Ausweitung der Gewerbenutzung im Anschluss an die vorhandenen Betriebe im Bereich des Dinklager Rings (Umgehungsstraße) sowie der Märschendorfer Straße (L 861). Aufgrund der städtebaulichen Vorprägung und der bereits vorhandenen Infrastruktur stellt der Bereich für den vorgesehenen Nutzungszweck einen besonders günstigen Raum dar, da die Gewerbegebietserweiterung hier mit einer vergleichsweise geringen Flächeninanspruchnahme möglich ist. Die vorgenannten regionalplanerischen Grundsätze stehen dem Planungsvorhaben nicht entgegen.

### **3.3 Vorbereitende Bauleitplanung**

Im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Dinklage wird der überwiegende Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 106 „Dinklager Ring / Märschendorfer Straße“ als Industriegebiet gem. § 1 (2) Nr. 10 BauNVO und lediglich ein geringfügiger Teil im Nordwesten des Plangebietes als gewerbliche Bauflächen gem. § 1 (1) Nr. 3 BauNVO dargestellt. Darüber hinaus wird am östlichen Rand des Plangebietes eine unterirdische Hauptwasserleitung gem. § 5 (2) Nr. 4 BauGB dargestellt. Innerhalb des Plangebietes wird außerdem eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 5 (2) Nr. 10 BauGB dargestellt, welche das Plangebiet von Nordwest nach Südost im Norden durchläuft und sich bis in den südöstlichen Teil des Geltungsbereiches erstreckt. Diese Maßnahmenfläche ist auf den Bebauungsplan Nr. 19 „Industriegebiet“ aus dem Jahr 1984 zurückzuführen und galt dem Zweck einer Ortsrandeingrünung, da zu diesem Zeit-

punkt nördlich der dargestellten Maßnahmenflächen die Errichtung einer Umgehungsstraße geplant war, welche gegenwärtig an anderer Stelle realisiert wurde (Dinklager Ring).

Die vorbereitende Bauleitplanung sieht damit bereits eine Erweiterung des Gewerbegebietes im Bereich der Märschendorfer Straße (L 861) bzw. südlich des Dinklager Ringes (Umgehungsstraße) vor. Der vorliegende Bebauungsplan Nr. 106 „Dinklager Ring / Märschendorfer Straße“ ist demnach gem. § 8 (2) BauGB als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt anzusehen.

### **3.4 Verbindliche Bauleitplanung**

Für den südlichen und zentralen Teil des Plangebietes gelten derzeit die Bestimmungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Industriegebiet“ aus dem Jahr 1992, der ein Industriegebiet gem. § 9 BauNVO mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8, einer Baumassenzahl (BMZ) von 10,0 sowie einer maximalen Firsthöhe von 46,00 m über NN festsetzt. Für den nordöstlichen Bereich des Plangebietes liegt derzeit keine verbindliche Bauleitplanung vor. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 106 „Dinklager Ring / Märschendorfer Straße“ soll dieser Bereich erstmals durch einen verbindlichen Bebauungsplan planungsrechtlich geregelt werden. Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 106 „Dinklager Ring / Märschendorfer Straße“ treten die für das Plangebiet derzeit teilweise geltenden Festsetzungen entsprechend dem Ursprungsplan außer Kraft.

## **4.0 ÖFFENTLICHE BELANGE**

### **4.1 Belange von Natur und Landschaft / Umweltprüfung**

In der Abwägung gem. § 1 (7) BauGB sind in den Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB zu berücksichtigen (vgl. § 1a (3) BauGB). Sind aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe in die Natur und Landschaft gemäß § 18 (1) BNatSchG zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (§ 1 a (3) BauGB) zu entscheiden (vgl. § 21 (1) BNatSchG).

Die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 (6) Nr. 7 i.V.m. § 1 a BauGB werden im Rahmen des Umweltberichtes gem. § 2a BauGB zum Bebauungsplan Nr. 106 „Dinklager Ring / Märschendorfer Straße“ beschrieben und bewertet. Die Belange des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege sind so umfassend zu berücksichtigen, dass die diesbezüglichen Beeinträchtigungen, die mit der Realisierung dieser Bauleitplanung verbunden sind, sofern möglich vermieden, minimiert oder kompensiert werden können. Der Umweltbericht ist als Teil II als verbindlicher Bestandteil der Begründung des Bebauungsplanes Nr. 106 „Dinklager Ring / Märschendorfer Straße“ den Planunterlagen beigefügt.

### **4.2 Belange des Immissionsschutzes**

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind die mit der Planung verbundenen, unterschiedlichen Belange untereinander und miteinander zu koordinieren, sodass Konfliktsituationen vermieden und die städtebauliche Ordnung sichergestellt wird.

### 4.2.1 Gewerbelärm

Aufgrund der Großbäckerei sowie den damit verbundenen Immissionen, die während der normalen Arbeitsabläufe oder bei der An- und Ablieferung auftreten, können sich Konflikte mit den umliegenden Nutzungen ergeben. Dabei handelt es sich um verschiedene Wohn- und Bürogebäude im Nahbereich des Plangebietes. Diese sind im Rahmen der geplanten gewerblichen Entwicklung immissionsschutzrechtlich zu berücksichtigen, sodass ein konfliktfreies Nebeneinander der unterschiedlichen Nutzungen gewährleistet werden kann. Gleichzeitig sind die vorhandenen Vorbelastungen der angrenzenden Gewerbebetriebe zu beachten. Die Anforderungen der TA Lärm sind hierbei zu berücksichtigen. Demnach ist die Beurteilung der akustischen Situation im Planungsraum ein wesentlicher Belang der Bauleitplanung.

Zur diesbezüglichen Beurteilung und um weitergehende, detaillierte Aussagen zum Immissionsschutz zu erhalten, wurde das Ingenieurbüro RP Schalltechnik aus Osnabrück mit der Erstellung eines schalltechnischen Gutachtens beauftragt.

Im Rahmen des Gutachtens, dem Fachbeitrag Schallschutz (Geräuschkontingentierung) wurde festgestellt, dass mit der Durchführung einer Geräuschkontingentierung und geeigneten Festsetzungen im Bebauungsplan der Belang des Schallschutzes abzusichern ist.

Innerhalb des Bebauungsplan Nr. 106 „Dinklager Ring / Märschendorfer Straße“ erfolgt die Festsetzung von Gewerbegebieten (GE1 und GE2). Schutzbedürftige Nutzungen, an denen es zu Konflikten bezüglich der gewerblichen Geräuschimmissionen kommen könnte, befinden sich insbesondere in nordöstlicher und östlicher Richtung außerhalb des Plangebietes an der Bokhorster Straße sowie der Märschendorferstraße. Gleichwohl liegen für einige Immissionsorte im näheren Umfeld bereits Bebauungspläne vor, die beispielsweise Betriebsleiterwohnungen ausschließen, sodass in diesen Bereichen kein Wohnen zulässig ist und demnach der nächtliche Wert nicht relevant ist. Die vorhandene Bebauung an der Bokhorster Straße hingegen sowie das benachbarte Wohngebäude an der Märschendorfer Straße 10 befindet sich gem. § 35 im Außenbereich und sind daher schalltechnisch als Mischgebiet einzustufen. Daher wurden durch das vorgenannte schalltechnische Gutachten die Schallschutzmaßnahmen zum Schutz der benachbarten Wohnbebauung vor den gewerblichen Geräuschimmissionen des Gewerbebetriebes in Form von Lärmemissionskontingenten einschließlich Zusatzkontingenten übernommen. Somit sind gem. der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) an allen zur Bestimmung der Emissionskontingente geeigneten Immissionsorten folgende Orientierungswerte einzuhalten:

Mischgebiete (MI): 60 dB (A) tags / 45 dB (A) nachts

Der Inhalt des Gutachtens berücksichtigt zudem die Vorbelastung des bereits bestehenden gewerblichen Betriebes und dessen betriebliche Anlagen. Die Berechnungsergebnisse des Gutachtens zeigen, dass zur Vermeidung von eventuell auftretenden Konflikten in der Bauleitplanung Regelungen zum Lärmschutz getroffen werden müssen. Aufgrund dessen wird das Plangebiet in zwei Teilflächen mit so genannten Flächenschallquellen bzw. Emissionskontingenten belegt. Berechnungsgrundlage für die Ermittlung ist die DIN 45691.

Die Emissionskontingente werden für die Teilflächen so festgesetzt, dass an keinem der umliegenden Immissionsaufpunkte der maßgebliche Planwert durch die Summe der Immissionskontingente der Teilfläche des Plangebietes überschritten wird. Um unzulässige Geräuschimmissionen zu vermeiden, wird festgesetzt, dass innerhalb der Gewerbegebiete 1 und 2 (GE 1 und GE 2) gem. § 8 BauNVO nur Betriebe und Anla-

gen zulässig sind, deren Geräusche die in der Planzeichnung zugeordneten Emissionskontingente (LEK) gem. DIN 45691 (Tag- und Nachtwert) nicht überschreiten (vgl. Kap. 5.1.1)

Die ermittelten Emissionskontingente schöpfen die Planwerte im Tag- und Nachtzeitraum nicht vollständig aus. Gem. DIN 45691 ermöglicht die Geräuschkontingentierung die Erhöhung der Emissionskontingente für einzelne Richtungssektoren. Um das Plangebiet schalltechnisch besser nutzen zu können, wird innerhalb des Plangebietes ein Bezugspunkt festgelegt, von dem ausgehend Richtungssektoren festgesetzt werden (vgl. Kap. 5.1.1).

Unter diesen Voraussetzungen kann eine verträgliche Gebietsentwicklung gewährleistet werden, sodass den Belangen des Immissionsschutzes ausreichend Rechnung getragen wird.

#### **4.2.2 Geruchsmissionen**

Da das Plangebiet, nordöstlich des Siedlungsbereiches der Stadt Dinklage in der Bauerschaft Bahlen, dem ländlichen Raum zuzuordnen ist, befinden sich im weiteren Umfeld unterschiedliche landwirtschaftliche Betriebe sowie landwirtschaftliche Produktionsflächen, die im Rahmen der Planung betrachtet werden müssen. Im Rahmen der direkt angrenzenden Bauleitplanungen, der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 92 „Industriegebiet östlich der Märschendorfer Straße“ sowie des Bebauungsplanes Nr. 97 „Bokhorster Weg“, wurden bereits zur Ermittlung und Beurteilung der Geruchsmissionssituationen entsprechende Geruchstechnische Berichte aus den Jahren 2012 und 2017 durch die ZECH Ingenieurgesellschaft mbH aus Lingen erstellt. Demnach befinden sich in der Umgebung des Plangebietes drei landwirtschaftliche Betriebe. In größerer Entfernung östlich des Plangebietes liegen weiterhin zwei Betriebe mit landwirtschaftlicher Nutzung. Aus beiden Gutachten geht hervor, dass für die hier vorliegende Bauleitplanung, aufgrund der Abstände sowie deren Lagen in Verbindung mit der Windrichtungsverteilung der langjährigen Bezugsperiode, keine Überschreitung des Immissionswertes für Gewerbe-/Industriegebiete von 0,15 gemäß der Feststellung und Beurteilung von Geruchsmissionen (Geruchsmissionsrichtlinie - GIRL -) zu erwarten ist. Somit ist die ordnungsgemäße Bewirtschaftung und Erreichbarkeit mit landwirtschaftlichen Maschinen auch weiterhin gewährleistet. Darüber hinaus befinden sich im Umfeld des Plangebietes, insbesondere in nördlicher Richtung, entlang des Bahler Weges und Am Bählinger Bach, mehrere Wohngebäude sowie weitere schutzbedürftige Nutzungen, die die landwirtschaftlichen Betriebe bereits berücksichtigen und entsprechende Grenzwerte eingehalten werden müssen. Zudem werden die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen mit Wirtschaftsdüngern in ortsüblicher Weise und nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gedüngt. Eine gewisse Geruchsbelastung ist daher nicht auszuschließen. Diese ist im ländlichen Raum, im Zuge der gegenseitigen Rücksichtnahme, als ortsüblich hinzunehmen. Eine gängige Düngung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen sollte im ländlichen Raum bekannt sein und ist innerhalb des Plangebietes zu tolerieren.

#### **4.3 Belange der Wasserwirtschaft**

In der Bauleitplanung sind die Belange der Wasserwirtschaft zu berücksichtigen. Das im Plangebiet anfallende Oberflächenwasser von versiegelten Bauflächen muss ordnungsgemäß und entsprechend den wasserwirtschaftlichen Anforderungen abgeleitet werden.

Um die Belange der Wasserwirtschaft hinreichend zu berücksichtigen, wurde ein Oberflächenentwässerungskonzept durch das Ingenieurbüro Wessels und Grünefeld Ingenieurberatung GmbH aus Garrel erstellt. Zu diesem Zeitpunkt befand sich das nördlich angrenzende Grundstück ebenfalls innerhalb des Geltungsbereiches des Vorentwurfes der hier vorliegenden Bauleitplanung. Ferner war innerhalb des Vorentwurfes noch die Errichtung von 3 weiteren Hallen für den Betrieb der Bäckerei vorgesehen. Aus diesem Grund sah das Konzept die Errichtung eines technischen Regenrückhaltebeckens im westlichen Teil des Geltungsbereiches vor. Das anfallende Oberflächenwasser sollte über das bestehende und zukünftig noch zu erweiternde Kanalisationssystem in das Regenrückhaltebecken abgeleitet. Von dort aus sollte das Regenwasser zunächst gedrosselt in eine künstlich gestaltete Anlage im Kreuzungsbereich des Dinklager Rings / Märschendorfer Straße geleitet werden, ehe es dem Graben südlich des Dinklager Rings zugeführt wird.

Da sich der Geltungsbereich des hier vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 106 „Dinklager Ring / Märschendorfer Straße“ sowie die geplanten Erweiterungsabsichten des Bäckereibetriebes nach der frühzeitigen Beteiligung nun wesentlich verkleinert haben, verringert sich zum Entwurf des Bebauungsplanes ebenso der Versiegelungsgrad innerhalb des Planungsraumes. Für die geringfügige Erweiterung des bestehenden Betriebes ist demzufolge die Errichtung eines großen technischen Regenrückhaltebeckens im westlichen Teil des Geltungsbereiches nicht mehr erforderlich. Stattdessen wird nun mehr lediglich das Regenrückhaltebecken im Kreuzungsbereich benötigt, von wo aus das anfallende Oberflächenwasser gedrosselt in den, südlich des Dinklager Rings befindlichen, Graben abgeleitet wird. Die entsprechenden wasserrechtlichen Anträge werden frühzeitig bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vechta vorgelegt.

#### **4.4 Belange des Denkmalschutzes**

Im Rahmen der Bauleitplanung sind gem. § 1 (6) Nr. 5 BauGB die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu beachten. Folglich wird nachrichtlich auf die Meldepflicht von ur- und frühgeschichtlichen Bodenfunden im Zuge von Bauausführungen mit anschließendem Text hingewiesen: „Sollten bei geplanten Erd- und Bauarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohlenansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Stein-konzentrationen, auch geringer Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 (1) Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Vechta unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 (2) des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen oder es ist für ihren Schutz Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.“

#### **4.5 Altlasten (Altablagerungen, Altstandorte)**

Im Rahmen des Altlastenprogramms des Landes Niedersachsen haben die Landkreise gezielte Nachermittlungen über Altablagerungen innerhalb ihrer Grenzen durchgeführt und entsprechendes Datenmaterial gesammelt. Dieses wurde vom damaligen Niedersächsischen Landesamt für Wasser und Abfall (NLWA) (aktuell: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) bewertet.

Hiernach liegen im Plangebiet keine Altablagerungen (stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen z. B. ehemalige Müllkippen) oder Altstandorte (z. B. ehemals gewerblich ge-

nutzte Flächen und sonstige Grundstücke, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist) vor, beziehungsweise sind im Plangebiet keine bekannt.

Sollten bei den Bauarbeiten Hinweise auf Abfallablagerungen, Bodenverunreinigungen etc. zutage treten oder Bodenverunreinigungen während der Bauphase (Leckagen beim Umgang mit Betriebsmitteln oder Baustoffen) auftreten, ist unverzüglich die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Vechta zu benachrichtigen.

#### **4.6 Belange des Bodenschutzes / des Abfallrechtes**

Im Rahmen der Bauleitplanung sind gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse insbesondere im Hinblick auf die Vornutzung und möglicherweise geplanten Geländeabtragungen oder –erhöhungen nachzuweisen und Aussagen zum Umgang mit anfallenden Abfällen zu treffen (§ 1 (6) Nr. 1 und Nr. 7 BauGB). Laut der Bodenprofilbeschreibung NIBIS® - Kartenserver vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, handelt es sich im Plangebiet um den Bodentyp sehr tiefer Podsol-Gley.

Bei geplanten Baumaßnahmen oder Erdarbeiten sind daher die Vorschriften des vorsorgenden Bodenschutzes zu beachten, d.h. jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Grundstückseigentümer bzw. Nutzer sind verpflichtet, Maßnahmen zur Abwehr der von ihrem Grundstück drohenden schädlichen Bodenveränderungen zu ergreifen (Grundpflichten gemäß § 4 BBodSchG).

Die Verwertung oder Beseitigung von anfallenden Abfällen (z. B. Baustellenabfall, nicht auf der Baufäche verwertbarer Bodenaushub usw.) unterliegen den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Leer in der jeweils gültigen Fassung. Demnach sind die Abfälle einer Verwertung (vorrangig) bzw. Beseitigung zuzuführen und hierfür getrennt zu halten. Nicht kontaminiertes Bodenmaterial und andere natürlich vorkommende Materialien, die bei Bauarbeiten ausgehoben wurden, können unverändert an dem Ort, an dem sie ausgehoben wurden, für Bauzwecke wieder verwendet werden.

Verwertungsmaßnahmen wie z. B. Flächenauffüllungen außerhalb des Baugrundstückes, Errichtung von Lärmschutzwällen usw., unterliegen ggf. genehmigungsrechtlichen Anforderungen (nach Bau-, Wasser- und Naturschutzrecht) und sind daher vorab mit dem Landkreis Leer bzw. der zuständigen Genehmigungsbehörde abzustimmen.

Sofern mineralische Abfälle (Recyclingschotter und Bodenmaterial) für geplante Verfüllungen oder Versiegelungen zum Einsatz kommen sollen, gelten die Anforderungen der LAGA Richtlinie M 20 (Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“).

#### **4.7 Kampfmittel**

Hinweise auf das Vorkommen von Kampfmitteln liegen für das Plangebiet nicht vor. Sollten bei den künftigen Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, sind diese umgehend der zuständigen Polizeidienststelle, dem Ordnungsamt oder dem Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) – Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) direkt zu melden.

## 5.0 INHALT DES BEBAUUNGSPLANES

### 5.1 Art der baulichen Nutzung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 106 „Dinklager Ring / Märschendorfer Straße“ werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, Flächen für die bauliche Weiterentwicklung der ansässigen Grobbäckerei in der Stadt Dinklage bereitzustellen. Zu diesem Zweck werden die nördlich des bestehenden Betriebsgebäudes liegenden Flächen, welche teilweise innerhalb und außerhalb des bestehenden Bebauungsplanes Nr. 19 „Industriegebiet“ sowie dessen 1. Änderung liegen, als Gewerbegebiete gem. § 8 BauNVO festgesetzt.

Zur Koordinierung einer der räumlichen Situation angemessenen Gebietsentwicklung und zur Vermeidung städtebaulicher Fehlentwicklungen bedarf es einer weiteren Regelung der im Plangebiet zulässigen Nutzungen. Deshalb sind innerhalb der gem. § 8 BauNVO festgesetzten Gewerbegebiete (GE) Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Vergnügungsstätten als Gewerbebetriebe aller Art gem. § 8 (2) Nr. 1 BauNVO, Tankstellen gem. § 8 (2) Nr. 3 BauNVO sowie Anlagen für sportliche Zwecke gem. § 8 (2) Nr. 4 BauNVO nicht zulässig (§ 1 (5) BauNVO). Zusätzlich sind innerhalb der Gewerbegebiete (GE) die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gem. § 8 (3) Nr. 2 & 3 BauNVO (Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke und Vergnügungsstätten) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Die genannten Nutzungen stehen nicht im Einklang mit der oben genannten Zielsetzung der Schaffung eines reinen Flächenangebotes für Gewerbe. In Anbetracht der dezentralen, städtebaulich nicht integrierten Lage des Plangebietes und der wenigen Siedlungsstrukturen im Umfeld, ist der Standort für die genannten Nutzungen grundsätzlich weniger geeignet, sodass der Nutzungsausschluss städtebaulich gerechtfertigt ist.

#### 5.1.1 Emissionskontingente (LEK)

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 106 „Dinklager Ring / Märschendorfer Straße“ erfolgt im Sinne des vorbeugenden Immissionsschutzes eine Gliederung des Baugebietes nach der Art der Betriebe und Anlagen und deren Bedürfnissen und Eigenschaften gem. § 1 (4) Nr. 2 BauNVO. Zur Begrenzung der schalltechnischen Auswirkungen der geplanten Einrichtungen werden innerhalb des Plangebietes Lärmemissionskontingente ( $L_{EK}$ ) auf Grundlage der schalltechnischen Untersuchung festgesetzt (vgl. Kap. 4.2.1). Innerhalb der Gewerbegebiete (GE) sind demnach nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren Geräusche die nachstehenden und in der Planzeichnung den jeweiligen Teilflächen (TF 1 und TF 2) zugeordneten Emissionskontingente ( $L_{EK}$ ) gem. DIN 45691 (Tag- und Nachtwert) nicht überschreiten. Die den einzelnen Teilflächen zugeordneten Lärmwerte sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

Bezeichnung der Teilfläche / Festsetzung im Bebauungs- plan	Emissionskontingente $L_{EK}$	
	tags (6.00 – 22.00)	nachts (22.00 – 6.00)
TF 1	$L_{EK} = 61,0 \text{ dB (A) / m}^2$	$L_{EK} = 46,0 \text{ dB (A) / m}^2$
TF 2	$L_{EK} = 63,0 \text{ dB (A) / m}^2$	$L_{EK} = 48,0 \text{ dB (A) / m}^2$

Gem. DIN 45691 ermöglicht die Geräuschkontingentierung die Erhöhung der Emissionskontingente für einzelne Richtungssektoren. Um das Plangebiet schalltechnisch optimal nutzen zu können, wird innerhalb des Plangebietes ein Bezugspunkt festgelegt, von dem ausgehend Richtungssektoren festgesetzt werden. Entsprechend der Höhe der Unterschreitung und der Lage der Immissionsorte, ergeben sich für das Plangebiet zwei Sektoren, für die die folgend dargestellten Zusatzkontingente für den Tag- und Nachtzeitraum festgesetzt werden.

Richtungs- sektor	Zusatzkontingent $L_{EK,zus,k}$	
	tags (6.00 – 22.00)	nachts (22.00 – 6.00)
A	$L_{EK,zus,k} = 0,0 \text{ dB (A)}$	$L_{EK,zus,k} = 0,0 \text{ dB (A)}$
B	$L_{EK,zus,k} = 7,0 \text{ dB(A)}$	$L_{EK,zus,k} = 8,0 \text{ dB (A)}$

Die Berechnung der im Geltungsbereich des Bebauungsplanes angegebenen Emissionskontingente ( $L_{EK}$ ) ist mit der Annahme freier Schallausbreitung vom Emissions- zum Immissionsort und ausschließlich unter Berücksichtigung des Abstandsmaßes und ohne Berücksichtigung von Abschirmungen und von Boden- und Meteorologie-dämpfung nach DIN ISO 9613-2 durchgeführt worden.

Bei der Emissionskontingentierung wird die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 07. 12.2017- 4 CN7116 berücksichtigt. In diesem Kontext ist es erforderlich, dass innerhalb der zu gliedernden Gewerbeflächen kein einheitliches Emissionskontingent festgesetzt wird und mindestens ein Teilgebiet ohne Emissionsbeschränkung existiert oder ein Teilgebiet, das mit relativ hohen, bzw. niedrigen Emissionskontingenten belegt ist, die praktisch jeden nach § 8 BauNVO zulässigen Betrieb ermöglichen.

Mit der Festsetzung der genannten Emissionskontingente macht die Stadt Dinklage von der Möglichkeit der planexternen Gliederung von Gewerbegebieten nach § 1 Abs. 4 S. 2 BauNVO Gebrauch. Im Gebiet der Stadt Dinklage sind Gewerbegebetsflächen ausgewiesen, die ohne Einschränkungen durch Emissionskontingente nutzbar sind. Es handelt sich hierbei um Flächen innerhalb des Geltungsbereichs der 1. Änderung des Bebauungsplans 19 „Industriegebiet“, welcher direkt an die hier vorliegende Bauleitplanung anknüpft bzw. diese geringfügig überlagert. Dieser setzt in seiner geltenden Fassung Flächen als Gewerbegebiet sowie Industriegebiete fest, die mit keiner Geräuschkontingentierung belegt sind. Den Belangen des Immissionsschutzes im Hinblick auf den Gewerbelärm wird somit Rechnung getragen.

## 5.2 Maß der baulichen Nutzung

Im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 106 „Dinklager Ring / Märschendorfer Straße“ wird das Maß der baulichen Nutzung über die Festsetzung einer Grundflächenzahl (GRZ) gem. § 16 (2) Nr. 1 BauNVO und einer Baumassenzahl (BMZ) gem. § 16 (2) Nr. 2 BauNVO bestimmt. In Anlehnung an die Festsetzungen der Bebauungspläne Nr. 82, 92 u. 97 im direkten Umfeld sowie zur Ermöglichung einer nutzungsgerechten Flächenbeanspruchung wird die Grundflächenzahl (GRZ) auf 0,8 und die Baumassenzahl (BMZ) auf 5,0 festgesetzt. Aufgrund der Vorprägung durch die angrenzenden Gewerbegebiete wird aus städtebaulichen Gründen, zur Vermeidung einer untypischen Siedlungsdichte, auf die Ausschöpfung der zulässigen Obergrenze des Maßes der bauli-

chen Nutzung in Gewerbegebieten (GE) in Bezug auf die Baumassenzahl (BMZ) gem. § 17 BauNVO verzichtet.

Das Maß der baulichen Nutzung wird zudem über die Definition der Bauhöhen gem. § 16 (2) Nr. 4 BauNVO bestimmt. Innerhalb der festgesetzten Gewerbegebiete (GE) wird, zur Vermeidung von strukturuntypischen Höhenentwicklungen, eine maximale Gebäudehöhe (GH) von 42,00 m über Normalhöhennull (NHN) festgesetzt (§ 16 (2) Nr. 4 BauNVO). Die maximale Gebäudehöhe (GH) ist die oberste Gebäudekante. Durch die getroffene Höhenfestsetzung fügen sich die zukünftigen Gebäude in den vorhandenen städtebaulichen Kontext ein. Die festgesetzte Gebäudehöhe (GH) gilt nicht für im Sinne des Bauordnungsrechtes untergeordnete, technische Bauteile (z. B. Schornsteine, Lüftungsanlagen u. ä.), für sonstige technische Anlagen, wie Sendemasten etc., die den Gebäuden und deren Nutzungen direkt zugeordnet werden können sowie für technische Anlagen des Immissionsschutzes.

### **5.3 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen**

Zur Schaffung von bedarfsgerechten Entwicklungsmöglichkeiten für eine gewerbety-pische Gebäudestruktur wird im Plangebiet eine abweichende Bauweise (a) gem. § 22 (4) BauNVO festgesetzt. Demnach sind Gebäude zulässig wie in der offenen Bauweise (o) gem. § 22 (2) BauNVO, jedoch können Gebäude die Länge von 50 m überschreiten. Die einzelnen Grenzabstände regeln sich nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO).

Die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen werden in den Gewerbegebieten (GE) durch die Festsetzung von Baugrenzen gem. § 23 (1) BauNVO so dimensioniert, dass ein möglichst großer Entwicklungsspielraum geschaffen wird. Im Westen sowie im Süden schließt der Bebauungsplan nahtlos an die überbaubaren Flächen des dort bestehenden Bebauungsplan Nr. 19 „Industriegebiet“ sowie dessen 1. Änderung an. In nördlicher und nordöstlicher Richtung halten die Baugrenzen einen Abstand von 3,00 m zu der privaten Grünfläche sowie den überlagernden Flächen für das Anpflanzen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ein. Lediglich im östlichen Teil des Plangebietes wird die Baugrenze in einem Abstand von 20,00 m zur Märschendorfer Straße (L 861) festgesetzt. Auf diese Weise wird innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 106 „Dinklager Ring / Märschendorfer Straße“ die an Landesstraßen, außerhalb der Ortsdurchfahrt, erforderliche Bauverbotszone gem. § 24 (1) NStrG umgesetzt.

### **5.4 Verkehrsflächen: Einfahrtsbereiche und Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt**

Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im direkten Nahbereich des Kreisverkehrs sowie entlang der „Märschendorfer Straße“ (L 861) dürfen durch die verkehrliche Erschließung des Plangebietes nicht beeinträchtigt werden. Daher erfolgen im südöstlichen Teil des Plangebietes die Festsetzungen von Einfahrtsbereichen gem. § 9 (1) Nr. 4 BauGB sowie von Bereichen ohne Ein- und Ausfahrten gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB.

### **5.5 Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitung**

Die im südöstlichen Planungsraum vorhandene und in Nord-Süd Richtung verlaufende Trinkwasserleitung (DN 150) des OOWV wird als unterirdische Hauptversorgungsleitung gem. § 9 (1) Nr. 13 BauGB festgesetzt. Zur Berücksichtigung der Leitungstrasse ist beidseitig der Leitung ein Schutzstreifen von jeweils 2,00 m vorgesehen. Der betreffende Planbereich wird als eine mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen gem. § 9 (1) Nr. 21 BauGB festgesetzt. Der Bereich ist von Garagen

und Nebenanlagen in Form von Gebäuden gem. § 12 (6) und 14 (1) BauNVO freizuhalten, um die Zugänglichkeit der Leitungen zu gewährleisten. Ausgenommen sind bauliche Anlagen, die im Falle von Reparatur- und Wartungsarbeiten kurzfristig entfernt werden können.

## **5.6 Private Grünflächen**

Zur Sicherung der vorhandenen Grünstrukturen werden im nördlichen Teil des Geltungsbereiches private Grünflächen gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB festgesetzt. Diese Grünflächen werden überlagernd als Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern gem. § 9 (1) Nr. 25b BauGB festgesetzt.

## **5.7 Öffentliche Grünflächen**

Die im Norden des Plangebietes vorhandenen Gehölzstrukturen sollen in einem kleinen Teilbereich durch Anpflanzungen ergänzt werden. Dieser Bereich wird im Bebauungsplan als öffentliche Grünfläche gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB festgesetzt. Die öffentliche Grünfläche wird überlagernd als Fläche für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB festgesetzt.

## **5.8 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**

Die im nördlichen Planungsraum befindlichen Gehölzstrukturen sollen in einem kleinen Bereich durch Neuanpflanzungen ergänzt werden, sodass ein gradliniger Abschluss geschaffen wird. Gleichzeitig kann dadurch das Kompensationsdefizit, welches mit der hier vorliegenden Bauleitplanung ausgelöst wird, bereits anteilig ausgeglichen werden. Zu diesem Zweck wird ein kleiner Bereich als Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB festgesetzt. Die zu verwendenden Gehölzarten und Pflanzqualitäten sind den textlichen Festsetzungen zu entnehmen.

## **5.9 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern**

Entlang des nordöstlichen Geltungsbereiches sowie entlang des dort verlaufenden Grabens befindet sich ein ausgeprägter Baum und Gehölzbestand der dauerhaft erhalten werden soll. Um dem Rechnung zu tragen und die vorhandenen Grünstrukturen zu sichern, werden an dieser Stelle Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzung sowie von Gewässern gem. § 9 (1) Nr. 25b BauGB festgesetzt. Bei Abgängen oder bei der Beseitigung aufgrund einer Befreiung sind entsprechende Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Die Sicherung dieser Grünstrukturen erfolgt zudem, um die Kompensation des mit dem Bebauungsplan verbundenen Eingriffs in die Natur und Landschaft zu minimieren.

## **5.10 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen**

Um im Bedarfsfall die Erschließung und einen freien Zugang zu der gem. § 9 (1) Nr. 13 BauGB festgesetzten unterirdischen Trinkwasserleitung (DN 150), die das Plangebiet östlich in Nord-Süd Richtung durchläuft, zu gewährleisten, wird die Leitungstrasse (in einer Breite von jeweils 2,00 m zur Leitungsmitte) als Fläche mit Geh-, Fahr- und

Leitungsrecht zugunsten des Versorgungsträgers und Unterhaltungspflichtigen festgesetzt (§ 9 (1) Nr. 21 BauGB).

## 6.0 VERKEHRLICHE UND TECHNISCHE INFRASTRUKTUR

- **Erschließung**

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die östlich des Plangebietes verlaufende Märschendorfer Straße (L 861).

- **ÖPNV**

Das Plangebiet wird im Süden mit der Haltestelle „Dinklage Dieselstraße“ in etwa 500 m Entfernung an der Märschendorfer Straße und den dort verkehrenden Buslinien 630 Dinklage-Vechta, 633 Dinklage-Holdorf sowie der Buslinie 638 Dinklage-Quakenbrück erschlossen.

- **Gas- und Stromversorgung**

Die Gasversorgung und die Versorgung mit elektrischer Energie erfolgt durch den Anschluss an die Versorgernetze der EWE Netz GmbH.

- **Schmutzwasserentsorgung**

Die Schmutzwasserentsorgung innerhalb des Plangebietes erfolgt über den Anschluss an die bestehende Kanalisation.

- **Wasserversorgung**

Die Wasserversorgung des Plangebietes erfolgt über das vorhandene Versorgungssystem des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes (OOWV).

- **Abfallbeseitigung**

Die Abfallentsorgung erfolgt durch den Landkreis Vechta.

- **Oberflächenentwässerung**

Die Oberflächenentwässerung erfolgt über die Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers in das örtlich vorhandene Entwässerungssystem.

- **Fernmeldetechnische Versorgung**

Die fernmeldetechnische Versorgung des Plangebietes gem. § 77 i Abs. 7 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) erfolgt über verschiedene Telekommunikationsanbieter.

- **Sonderabfälle**

Sonderabfälle sind vom Abfallerzeuger einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

- **Brandschutz**

Die Löschwasserversorgung des Plangebietes wird entsprechend den jeweiligen Anforderungen im Zuge der Ausführungsplanung sichergestellt.

## 7.0 VERFAHRENSGRUNDLAGEN/-VERMERKE

### 7.1 Rechtsgrundlagen

Dem Bebauungsplan liegen zugrunde (in der jeweils aktuellen Fassung):

- **BauGB** (Baugesetzbuch),
- **BauNVO** (Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke: Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung von 2017),

- **BNatSchG** (Bundesnaturschutzgesetz),
- **NAGBNatSchG** (Nieders. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz),
- **NBauO** (Niedersächsische Bauordnung),
- **NKomVG** (Nieders. Kommunalverfassungsgesetz),
- **PlanZV** (Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes: Planzeichenverordnung).

## 7.2 Planverfasser

Die Ausarbeitung der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 106 „Dinklager Ring / Märschendorfer Straße“ erfolgte im Auftrag der Stadt Dinklage durch das Planungsbüro:

**Diekmann •  
Mosebach  
& Partner** 

**Regionalplanung  
Stadt- und Landschaftsplanung  
Entwicklungs- und Projektmanagement**

*Oldenburger Straße 86 - 26180 Rastede  
Telefon (0 44 02) 9116-30  
Telefax (0 44 02) 9116-40  
www.diekmann-mosebach.de  
mail: info@diekmann-mosebach.de*

# INHALTSÜBERSICHT

<b>TEIL II: UMWELTBERICHT</b>	<b>1</b>
<b>1.0 EINLEITUNG</b>	<b>1</b>
1.1 Beschreibung des Planvorhabens / Angaben zum Standort	1
1.2 Umfang des Vorhabens und Angaben zu Bedarf an Grund und Boden	1
<b>2.0 PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE</b>	<b>2</b>
2.1 Landschaftsprogramm	2
2.2 Landschaftsrahmenplan	3
2.3 Landschaftsplan	3
2.4 Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche / Schutzgebiete	3
2.5 Artenschutzrechtliche Belange	4
<b>3.0 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN</b>	<b>5</b>
3.1 Bestandsaufnahme, Bewertung und Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter	5
3.1.1 Schutzgut Mensch	6
3.1.2 Schutzgut Pflanzen	8
3.1.3 Schutzgut Tiere	15
3.1.4 Biologische Vielfalt	30
3.1.5 Schutzgüter Boden und Fläche	30
3.1.6 Schutzgut Wasser	31
3.1.7 Schutzgüter Klima und Luft	32
3.1.8 Schutzgut Landschaft	33
3.1.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter	34
3.1.10 Wechselwirkungen	34
3.1.11 Kumulierende Wirkungen	34
3.1.12 Zusammengefasste Umweltauswirkungen	35
<b>4.0 ENTWICKLUNGSPROGNOSEN DES UMWELTZUSTANDES</b>	<b>35</b>
4.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung	35
4.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung – Nullvariante	36
<b>5.0 VERMEIDUNG, MINIMIERUNG UND KOMPENSATION NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN</b>	<b>36</b>
5.1 Vermeidung / Minimierung	36
5.1.1 Schutzgut Mensch	36
5.1.2 Schutzgut Pflanzen	37
5.1.3 Schutzgut Tiere	37
5.1.4 Biologische Vielfalt	38
5.1.5 Schutzgüter Boden und Fläche	38
5.1.6 Schutzgut Wasser	38
5.1.7 Schutzgut Klima / Luft	39
5.1.8 Schutzgut Landschaft	39

5.1.1	Schutzgut Kultur und Sachgüter	39
5.2	Eingriffsbilanzierung	39
5.2.1	Schutzgut Pflanzen	39
5.2.2	Schutzgut Tiere	43
5.2.3	Schutzgüter Boden/Fläche und Wasser	43
5.3	Maßnahmen zur Kompensation	43
5.3.1	Ausgleichsmaßnahmen	44
5.3.2	Ersatzmaßnahmen	45
<b>6.0</b>	<b>ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN</b>	<b>48</b>
6.1.1	Standort	48
6.1.2	Planinhalt	48
<b>7.0</b>	<b>ZUSÄTZLICHE ANGABEN</b>	<b>48</b>
7.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren	48
7.1.1	Analysemethoden und -modelle	48
7.1.2	Fachgutachten	48
7.1.3	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen	48
7.2	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung	49
<b>8.0</b>	<b>ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG</b>	<b>50</b>
<b>9.0</b>	<b>QUELLENVERZEICHNIS</b>	<b>51</b>

## **ANLAGEN**

### **ANLAGENVERZEICHNIS**

- Anlage 1: Plan 1: Bestand Biotoptypen
- Anlage 2: Potenzialansprache Brutvögel

## ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1: Südlicher Bereich des nährstoffreichen, weitgehend vegetationsarmen Grabens im Plangebiet (Quelle: Stutzmann, Januar 2020)	10
Abb. 2: Binsenreiches Extensivgrünland am südwestlichen Rand des Plangebiets (Quelle: Stutzmann, Januar 2020)	11
Abb. 3: Blick auf das östliche Ende des Firmengeländes der Bäckerei Wolke in Richtung der Märschendorfer Straße (Quelle: Stutzmann, Januar 2020)	13
Abb. 4: Grabenbegleitende Gehölze am nordöstlichen Rand des Geltungsbereiches	16
Abb. 5: Grabenbegleitende Pappelreihe (Blick aus Richtung Nordosten)	16
Abb. 6: Beispiele für Baumhöhlen und Astbruch im Geltungsbereich	20
Abb. 7: Ursprungsbebauungsplan Nr. 19, 1. Änderung, Lage des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 106 blau markiert	40
Abb. 8: Kartographische Darstellung der Werteinheitenzuordnung für den BP Nr. 106 im Kompensationspool Gut Lage (blau markierter Teilbereich), Quelle: Stiftung Landgüter Schwede und Lage 2021	46

## TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1: Wertstufen der Biotoptypen im Eingriffsbereich	14
Tab. 2: Nachgewiesene und potenzielle Brutvogelarten im Geltungsbereich	18
Tab. 3: Liste der im Jahr 2019 nachgewiesenen bzw. potenziell vorkommenden besonders geschützten ungefährdeten Brutvogelarten im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 106	26
Tab. 4: Nachgewiesene und potenzielle Brutvogelarten der Roten Listen inkl. Vorwarnlisten sowie streng geschützte Arten im Geltungsbereich	27
Tab. 5: Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung	35
Tab. 6: Ermittlung des Eingriffsflächenwertes (Bestand)	40
Tab. 7: Ermittlung des Kompensationsflächenwertes (geplanter Zustand)	42

## TEIL II: UMWELTBERICHT

### 1.0 EINLEITUNG

Zur Beurteilung der Belange des Umweltschutzes (§ 1 (6) Nr. 7 Baugesetzbuch, BauGB) ist im Rahmen der Bauleitplanung eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Entsprechend der Anlage zum Baugesetzbuch zu § 2 (4) und § 2a BauGB werden die ermittelten Umweltauswirkungen im Umweltbericht beschrieben und bewertet (§ 2 (4) Satz 1 BauGB).

### 1.1 Beschreibung des Planvorhabens / Angaben zum Standort

Eine in der Stadt Dinklage ansässige Großbäckerei ist mit dem Wunsch an die Stadt herangetreten, für den bestehenden Betrieb planungsrechtlich Erweiterungsmöglichkeiten zu schaffen. Zu diesem Zweck wird der Bebauungsplan Nr. 106 „Dinklager Ring/ Märschendorfer Straße“ aufgestellt.

Die Entwicklungsmöglichkeiten der Großbäckerei sind an dem Betriebsstandort an der Märschendorfer Straße 45 (L 861) erschöpft. Die Bäckerei möchte an dem heutigen Standort gerne verbleiben und sich zukünftig erweitern können. Konkret geht es dabei um eine Vergrößerung der Produktion sowie einer Optimierung der betrieblichen Abläufe, vor allem im Hinblick auf den hohen Wettbewerbsdruck. Gegenwärtig sind bereits Teile des Bäckereibetriebes in eine Containeranlage ausgelagert.

Die bauliche Entwicklung soll in Form eines Anbaues an die bestehende Halle in nordwestliche Richtung erfolgen. Da diese Erweiterung über die bestehenden überbaubaren Bereiche des vorhandenen Bebauungsplanes sowie dessen Geltungsbereich hinausgehen, ist zur planungsrechtlichen Absicherung ein Bauleitplanverfahren erforderlich. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 106 „Dinklager Ring / Märschendorfer Straße“ umfasst ein etwa 1,3 ha großes Gebiet.

### 1.2 Umfang des Vorhabens und Angaben zu Bedarf an Grund und Boden

Das Plangebiet umfasst eine Größe von ca. 1,3 ha. Durch die Festsetzung eines Gewerbegebietes wird überwiegend ein bereits bebauter Bereich erhalten und zum geringen Anteil ein unbebauter Bereich einer möglichen baulichen Nutzung zugeführt.

Die einzelnen Flächenausweisungen umfassen:

Gewerbegebiet	ca. 10.625 m <sup>2</sup>
davon mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zu Gunsten der Versorgungsträger und Unterhaltungspflichten	ca. 200 m <sup>2</sup>
öffentliche Grünflächen	ca. 2.405 m <sup>2</sup>
davon Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die	
sowie von Gewässern	ca. 2.285 m <sup>2</sup>
Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	
private Grünflächen	
davon Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	ca. 120 m <sup>2</sup>

Durch die im Bebauungsplan vorbereiteten Überbaumöglichkeiten (u. a. GRZ + Überschreitung gem. § 19 (4) BauNVO) können im Planungsraum bis zu ca. 1.195 m<sup>2</sup> dauerhaft versiegelt werden (s. ausführlicher im Kap. 5.2.3).

## 2.0 PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE

Die in einschlägigen Fachplänen und Fachgesetzen formulierten Ziele, die für den vorliegenden Planungsraum relevant sind, werden unter Kap. 3.0 „Planerische Vorgaben“ der Begründung zum Bebauungsplan umfassend dargestellt (Landesraumordnungsprogramm, Regionales Raumordnungsprogramm, vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung. Im Folgenden werden zusätzlich die planerischen Vorgaben und Hinweise aus naturschutzfachlicher Sicht (Landschaftsprogramm, Landschaftsrahmenplan, Landschaftsplan), naturschutzfachlich wertvolle Bereiche bzw. Schutzgebiete sowie artenschutzrechtliche Belange dargestellt.

### 2.1 Landschaftsprogramm

Das Landschaftsprogramm des Landes Niedersachsen liegt als Entwurfsfassung mit Stand Juli 2020 vor (NMU 2020).

Der Entwurf des Niedersächsischen Landschaftsprogramms (NMU 2020) ordnet das Plangebiet nach den Einteilungen von DRACHENFELS (2010) der naturräumlichen Region Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung zu. Für diese naturräumliche Region gehören zu den vorrangig schutzbedürftigen Lebensräumen und Lebensraumkomplexen vor allem:

- naturnahe Hochmoore einschließlich Moorheidestadien (etwa ein Drittel der schutzwürdigen Hochmoore Niedersachsens liegen in dieser Region, besonders wertvoll: Tinner Dose),
- Heiden anmooriger Standorte,
- nährstoffarme Stillgewässer natürlicher Entstehung (vor allem Schlatts),
- Fluss- und Bachtäler mit naturnahen Fließgewässern, Altwässern, Quellsümpfen, Bruch- und Auwäldern,
- Magerweiden und Sandtrockenrasen auf Flussdünen (Überreste alter Allmendeweiden)
- sowie alle naturnahen Laubwälder.

Entwicklungsschwerpunkte sollten im Bereich degenerierter Hochmoore und der Förderung standortgemäßer Laubwälder liegen. Dabei ist auf Teilflächen die Entwicklung von Eichenmischwäldern armer Sandböden anstelle der auf diesen Standorten vorherrschenden Kiefernbestände ein vorrangiges Ziel.

Außerdem sind als landschaftsprägende Elemente und Strukturen der historisch gewachsenen Landschaft in dieser Region zu erhalten:

- Vielfältige Nutzungsstrukturen mit standortabhängigem Wechsel zwischen Grünland-, Acker- und kleineren Laubholzwaldungen, historische Hudewälder (z. B. Staatsforst Stühe, Hatter Holz, Hasbruch, Stenumer Holz) sowie ungenutzten Flächen im Bereich der Moore,
- Gliedernde Landschaftsbildelemente wie Feld- und Wallhecken, Feldgehölze und Säume, Baumreihen und Alleen, Obstwiesen, Bruchwälder in den Geestbachauen, Trockenrasen auf Flussdünen,
- Findlinge, Großstein- oder Hügelgräber (z. B. Pestruper Gräberfeld), Heideflächen, Plaggenesche (z. B. bei Ganderkesee), Wölbäcker, Krattwälder, Rieselwiesen, Handtorfstiche, Mergelkuhlen, Verteidigungswälle und Landwehren,

- dünne Besiedlungsstruktur mit Einzelgehöften, Streusiedlungen und Haufendörfern, Ortsbilder typischerweise mit Eichenaltholzbestand, Fachwerkhäusern mit Reeteindeckung.

Darstellungen im Rahmen des Zielkonzeptes für das Plangebiet selbst werden nicht getroffen.

## 2.2 Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Vechta aus dem Jahre 2005 trifft für das Plangebiet und seine Umgebung folgende Aussagen:

- Das Plangebiet liegt zum größten, südlichen Teil im besiedelten Bereich und zum geringen Teil in einem landwirtschaftlich genutzten Gebiet mit vorherrschender Ackernutzung (Karte 1). Dem Bereich wird eine Grundbedeutung für den Arten- und Biotopschutz zugewiesen (Karte 1a), mit dem Hinweis, dass für die besiedelten Bereiche detailliertere Bestandsaufnahmen erforderlich sind.
- Für den südlichen Teil des Plangebietes wird ein Gewerbe- und Industriegebiet dargestellt. Der restliche Geltungsbereich liegt in einem Landschaftsraum mit dominierender Ackernutzung, einem weiträumigen Landschaftscharakter mit großflächigen Schlägen und geringer Anzahl gliedernder Landschaftselemente (Karte 2). Die Voraussetzungen der Landschaftseinheiten für das Landschaftserleben werden für den Süden als stark eingeschränkt und für das restliche Plangebiet als eingeschränkt ausgewiesen (Karte 2a).
- Der im Plangebiet vorherrschende Bodentyp ist Gley-Podol (Sand, glazifluviale und fluviale Ablagerungen). Für den südlichen Geltungsbereich werden Beeinträchtigungen des Bodens durch Versiegelung und Eintrag von Schadstoffen dargestellt (Karte 3). Im Süden ist die Leistungsfähigkeit des Bodens stark eingeschränkt. Es handelt sich um naturferne, stark versiegelte Böden mit sehr geringer Bedeutung. Der Boden im restlichen Plangebiet besitzt eine eingeschränkte Leistungsfähigkeit und geringer Bedeutung (Karte 3a).
- Die Grundwasserneubildungsrate liegt mit > 100 bis 200 mm/a im mittleren Bereich. Die Schutzfunktion der Grundwasserdeckschichten wird als gering angegeben (Karte 4.1).
- Gemäß Karte 5 befindet sich das Plangebiet in einem Bereich mit Siedlungsklima durch verdichtete Bebauung der Städte und Gewerbegebiete und somit um einen klimatischen und lufthygienischen Belastungsbereich.
- Das Plangebiet erfüllt Mindestanforderungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Karte 6).

## 2.3 Landschaftsplan

Der Landschaftsplan der Stadt Dinklage liegt nicht vor.

## 2.4 Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche / Schutzgebiete

Gemäß Kartenserver des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz werden für das Plangebiet und seine Umgebung keine Hinweise gegeben.

Im Landkreis Vechta existiert für einen Bereich, in dem sich auch ein Teil des Plangebietes befindet, die Landschaftsschutzgebietsverordnung Nr. 104, nach der Baumreihen zu erhalten sind, da sie das Landschaftsbild prägen (LSVO VEC 104 Baumreihen vom 15.11.1937). Die Baumreihe, die sich im Geltungsbereich befindet, wird als Teil einer privaten Grünfläche festgesetzt. In der entsprechenden textlichen Festsetzung (Nr. 8) wird geregelt, dass der vorhandene Gehölzbestand zu schützen, zu pflegen und

auf Dauer zu erhalten ist. Abgänge oder Beseitigungen auf Grund einer Befreiung sind adäquat zu ersetzen.

## 2.5 Artenschutzrechtliche Belange

§ 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) begründen ein strenges Schutzsystem für bestimmte Tier- und Pflanzenarten (Tier und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Europäischen Artenschutzverordnung - (EG) Nr. 338/97 - bzw. der EG-Verordnung Nr. 318/2008 in der Fassung vom 31.03.2008 zur Änderung der EG-Verordnung Nr. 338/97 - aufgeführt sind, Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten, besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten der Anlage 1 der BArtSchV). Danach ist es verboten,

- *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören und*
- *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (1) werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten Absatz 5 des § 44 BNatSchG ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen: Entsprechend dem § 44 (5) BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 (2) Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten. Darüber hinaus ist nach nationalem Recht eine Vielzahl von Arten besonders geschützt. Diese sind nicht Gegenstand der folgenden Betrachtung, da gem. § 44 (5) Satz 5 BNatSchG die Verbote des Absatzes 1 für diese Arten nicht gelten, wenn die Zulässigkeit des Vorhabens gegeben ist.

Zwar ist die planende Stadt nicht unmittelbar Adressat dieser Verbote, da mit dem Bebauungsplan in der Regel nicht selbst die verbotenen Handlungen durchgeführt beziehungsweise genehmigt werden. Allerdings ist es geboten, den besonderen Artenschutz bereits in der Bauleitplanung angemessen zu berücksichtigen, da ein Bebauungsplan, der wegen dauerhaft entgegenstehender rechtlicher Hinderungsgründe (hier entgegenstehende Verbote des besonderen Artenschutzes bei der Umsetzung) nicht verwirklicht werden kann, vollzugsunfähig ist.

Die Belange des Artenschutzes werden in Kapitel 3.1.2 und 3.1.3 dargelegt und berücksichtigt.

### **3.0 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN**

Die Bewertung der bau-, betriebs- und anlagebedingten Umweltauswirkungen des vorliegenden Planvorhabens erfolgt anhand einer Bestandsaufnahme bezogen auf die einzelnen, im Folgenden aufgeführten Schutzgüter. Durch eine umfassende Darstellung des gegenwärtigen Umweltzustandes einschließlich der besonderen Umweltmerkmale im unbeplanten Zustand sollen die umweltrelevanten Wirkungen der Bebauungsaufstellung herausgestellt werden. Hierbei werden die negativen sowie positiven Auswirkungen der Umsetzung der Planung auf die Schutzgüter dargestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit soweit wie möglich bewertet. Ferner erfolgt eine Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“).

#### **3.1 Bestandsaufnahme, Bewertung und Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter**

Die Bewertung der Umweltauswirkungen richtet sich nach folgender Skala:

- sehr erheblich,
- erheblich,
- weniger erheblich,
- nicht erheblich.

Sobald eine Auswirkung entweder als nachhaltig oder dauerhaft einzustufen ist, kann man von einer Erheblichkeit ausgehen. Eine Unterteilung im Rahmen der Erheblichkeit als wenig erheblich, erheblich oder sehr erheblich erfolgt in Anlehnung an die Unterteilung der „Arbeitshilfe zu den Auswirkungen des EAG Bau 2004 auf die Aufstellung von Bauleitplänen – Umweltbericht in der Bauleitplanung (SCHRÖDTER et al. 2004). Es erfolgt die Einstufung der Umweltauswirkungen nach fachgutachterlicher Einschätzung und diese wird für jedes Schutzgut verbal-argumentativ projekt- und wirkungsbezogen dargelegt. Ab einer Einstufung als „erheblich“ sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorzusehen, sofern es über Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht zu einer Reduzierung der Beeinträchtigungen unter die Erheblichkeitsschwelle kommt.

Die Einstufung der Wertigkeiten der einzelnen Schutzgüter erfolgt bis auf die Einstufung der Biotopstrukturen beim Schutzgut Pflanzen, bei denen das Osnabrücker Kompensationsmodell (2016) verwendet wird, in einer Dreistufigkeit. Dabei werden die Einstufungen „hohe Bedeutung“, „allgemeine Bedeutung“ sowie „geringe Bedeutung“ verwendet. Die Bewertung erfolgt verbal-argumentativ.

Zum besseren Verständnis der Einschätzung der Umweltauswirkungen wird im Folgenden ein kurzer Abriss über die durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 106 verursachten Veränderungen von Natur und Landschaft gegeben.

Für den größten, südwestlich gelegenen Teil des Plangebietes gelten derzeit die Bestimmungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Industriegebiet“ aus dem Jahr 1992, der ein Industriegebiet gem. § 9 BauNVO mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8, einer Baumassenzahl (BMZ) von 10,0 sowie einer maximalen Firsthöhe von 46,00 m über NN festsetzt. Für den äußersten nordöstlichen Bereich des Plangebietes liegt derzeit keine verbindliche Bauleitplanung vor. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 106 „Dinklager Ring / Märschendorfer Straße“ soll dieser Bereich erstmals durch einen verbindlichen Bebauungsplan planungsrechtlich geregelt werden. Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 106 „Dinklager Ring / Märschendorfer Straße“ treten die für das Plangebiet derzeit teilweise geltenden Festsetzungen entsprechend dem Ursprungsplan außer Kraft.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 106 wird ein Gewerbegebiet festgesetzt, um einem bereits angrenzend bestehenden Betrieb eine Erweiterung zu ermöglichen. In Überlagerung zum Gewerbegebiet werden mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zu Gunsten der Versorgungsträger und Unterhaltungspflichten festgesetzt. Dies betrifft in diesem Fall eine Trinkwasserleitung. Weiterhin werden ein Bereich eines vorhandenen Gehölzbestandes zum Erhalt, ein kleiner Bereich als Anpflanzfläche sowie Emissionskontingente für Schallemissionen festgesetzt.

Für das Gewerbegebiet ist eine GRZ von 0,8 zulässig. Gemäß § 19 (4) BauNVO ist eine Überschreitung bis zu einem Versiegelungsgrad von 80 % zulässig. Dadurch wird eine maximale Neuversiegelung von ca. 1.195 m<sup>2</sup> ermöglicht, zusammen mit der bereits planungsrechtlichen zulässigen Versiegelungsmöglichkeiten des Ursprungsplanes sind dies insg. ca. 8.410 m<sup>2</sup>.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 106 werden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 19 1. Änderung überplant. Im südlichen Teil des Geltungsbereiches setzt dieser ein Industriegebiet mit einer GRZ von 0,8 fest. Außerdem sieht der Ursprungsbebauungsplan im Bereich an der Märschendorfer Straße und in der nördlichen Ecke Grünfestsetzungen in Form von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Gewässern vor.

Für den Bereich des Industriegebietes werden durch die Festsetzung eines Gewerbegebietes keinerlei Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet und das Industriegebiet wird im Rahmen der Bilanzierung entsprechend als versiegelte Bereiche (GRZ 0,8) und unversiegelte Bereiche (Scherrasen) berücksichtigt. Die ehemals festgesetzten Grünfestsetzungen, die im Bereich des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 106 liegen, werden zum Teil überplant. Diese müssen flächengleich im Geltungsbereich verlagert bzw. auf externen Flächen kompensiert werden.

Im Folgenden werden die konkretisierten Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die verschiedenen Schutzgüter dargestellt und bewertet.

### **3.1.1 Schutzgut Mensch**

Ziel des Immissionsschutzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Schädliche Umwelteinwirkungen sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Eine intakte Umwelt stellt die Lebensgrundlage für den Menschen dar. Im Zusammenhang mit dem Schutzgut Mensch sind vor allen Dingen gesundheitliche Aspekte bei der Bewertung der umweltrelevanten Auswirkungen von Bedeutung. Bei der Betrachtung des Schutzgutes Mensch werden daher neben dem Immissionsschutz auch Aspekte wie die planerischen Auswirkungen auf die Erholung- und Freizeitfunktionen bzw. die Wohnqualität herangezogen.

Für den Menschen stellt das Untersuchungsgebiet etwa zur Hälfte einen besiedelten Bereich (Gewerbebetrieb) bzw. landwirtschaftliche Fläche (Grünland) sowie Gehölzbe-  
reiche dar. Eine besondere Erholungsfunktion des Gebietes liegt nicht vor.

Schalltechnische Vorbelastungen im Gebiet bestehen durch den bereits vorhandenen Gewerbebetrieb sowie die umliegend vorhandenen Betriebe und die angrenzend zum Geltungsbereich verlaufende Märschendorfer bzw. Dinklager Straße.

Durch das Ingenieurbüro RP Schalltechnik aus Osnabrück wurde eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt. Im Rahmen des Gutachtens, dem Fachbeitrag Schallschutz (Geräuschkontingentierung), wurde festgestellt, dass mit der Durchführung einer Geräuschkontingentierung und geeigneten Festsetzungen im Bebauungsplan der Be-  
lang des Schallschutzes Rechnung zu tragen ist. Relevant im Rahmen der Beurteilung ist v. a. die vorhandene Bebauung an der Bokhorster Straße sowie das benachbarte Wohngebäude an der Märschendorfer Straße 10, welche sich im Außenbereich gem. § 35 BauGB befinden und daher schalltechnisch als Mischgebiet einzustufen sind. Daher wurden durch das vorgenannte schalltechnische Gutachten die Schallschutzmaßnah-  
men zum Schutz der benachbarten Wohnbebauung vor den gewerblichen Geräuschimmissionen des Gewerbebetriebes in Form von Lärmemissionskontingenten ein-  
schließlich Zusatzkontingenten in den Bebauungsplan übernommen. Somit sind gem. der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) zur Vermeidung von negativen Auswirkun-  
gen auf den Menschen an allen zur Bestimmung der Emissionskontingente geeigneten Immissionsorten die Orientierungswerte von 60 dB (A) tags bzw. 45 dB (A) nachts ein-  
zuhalten. Das Plangebiet wird unter Berücksichtigung von Vorbelastungen in zwei Teil-  
flächen mit so genannten Flächenschallquellen bzw. Emissionskontingenten belegt. Die Emissionskontingente werden für die Teilflächen so festgesetzt, dass an keinem der umliegenden Immissionsaufpunkte der maßgebliche Planwert durch die Summe der Immissionskontingente der Teilfläche des Plangebietes überschritten wird. Um unzu-  
lässige Geräuschimmissionen zu vermeiden, wird festgesetzt, dass innerhalb der Ge-  
werbegebiete 1 und 2 (GE 1 und GE 2) gem. § 8 BauNVO nur Betriebe und Anlagen zulässig sind, deren Geräusche die in der Planzeichnung zugeordneten Emissionskontingente (LEK) gem. DIN 45691 (Tag- und Nachtwert) nicht überschreiten. Die ermittelten Emissionskontingente schöpfen die Planwerte im Tag- und Nachtzeitraum nicht voll-  
ständig aus. Gem. DIN 45691 ermöglicht die Geräuschkontingentierung die Erhöhung der Emissionskontingente für einzelne Richtungssektoren. Um das Plangebiet schall-  
technisch besser nutzen zu können, wird innerhalb des Plangebietes ein Bezugspunkt festgelegt, von dem ausgehend Richtungssektoren festgesetzt werden.

Im Ergebnis werden durch die Festsetzungen erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch vermieden.

Im Rahmen der direkt angrenzenden Bauleitplanungen, der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 92 „Industriegebiet östlich der Märschendorfer Straße“ sowie des Bebauungsplanes Nr. 97 „Bokhorster Weg“, wurden bereits zur Ermittlung und Beurteilung der Geruchsimmissionssituation entsprechende Geruchstechnische Berichte aus den Jahren 2012 und 2017 durch die ZECH Ingenieurgesellschaft mbH aus Lingen erstellt. Demnach befinden sich in der Umgebung des Plangebietes mehrere landwirtschaftliche Betriebe. Aus beiden Gutachten geht hervor, dass für die hier vorliegende Bauleitplanung, aufgrund der Abstände sowie deren Lagen in Verbindung mit der Windrichtungsverteilung der langjährigen Bezugsperiode, keine Überschreitung des Immissionswertes für Gewerbe-/Industriegebiete von 0,15 gemäß der Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen (Geruchsimmissions-Richtlinie - GIRL) und damit keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten sind.

## **Bewertung**

Dem Geltungsbereich wird hinsichtlich des Schutzgutes Mensch aufgrund der o. g. Vorbelastungen eine geringe Bedeutung zugewiesen.

Durch die Festsetzung eines Gewerbegebietes ist für das Schutzgut Mensch unter Berücksichtigung der Vorbelastungen von **keinen erheblichen Auswirkungen** auf die Wohn(umfeld)qualität bzw. die Erholungseignung der in der weiteren Umgebung existierenden Bevölkerung auszugehen.

### **3.1.2 Schutzgut Pflanzen**

Gemäß dem Bundesnaturschutzgesetz sind Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen, auch in Verantwortung für die künftigen Generationen, im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere
  - a. lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,
  - b. Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken sowie
  - c. Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geographischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben.

Die Erfassung von Biotopen, ihrer Ausprägung und ihres Verbundes liefert Informationen über schutzwürdige Bereiche eines Gebiets und ermöglicht eine Bewertung der untersuchten Flächen.

## **BIOTOPTYPEN**

### **Zielsetzung und Methode**

Mithilfe einer Biotoptypenkartierung nach dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (DRACHENFELS 2016) soll der Untersuchungsraum hinsichtlich seines ökologischen Wertes sowie eventuell schutzwürdiger Bereiche erfasst werden. Gleichzeitig wird die Fläche nach geschützten Pflanzenarten und Arten der Roten Listen (GARVE 2004) abgesucht.

Die Nomenklatur der Biotoptypen sowie die Zuordnung zu ihren jeweiligen Gruppen erfolgt im Text sowie der anhängenden Karte (s. Plan 1) gemäß ihrer Benennung in DRACHENFELS (2016). Die Kartierung von Gräben des Obertypus „Nährstoffreicher Graben“ (FGR) erfolgt gemäß aktueller Empfehlungen des NLWKN mithilfe des Kartierschlüssels für Biotoptypen in Bremen (HELLEBERG & NAGLER 2013). Hierdurch wird eine

stärkere Differenzierung in unterschiedliche Subtypen möglich, was wiederum zu einer verbesserten Bewertungsgrundlage führt.

Die Nomenklatur der festgestellten Pflanzenarten basiert auf der Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen (GARVE 2004). Teilweise erfolgt die Zuweisung der Biooptypen abhängig vom vorhandenen Bodentyp. Die Bodentypen des Untersuchungsraumes wurden der BK50 (LBEG 2019) entnommen. Vor Ort wurden keine bodenkundlichen Untersuchungen durchgeführt.

Für Einzelbäume und Gehölzbestände werden in Text und Karte jeweils die minimalen und maximalen Brusthöhendurchmesser angegeben. Ihre explizite Erfassung beginnt ab einem Stammdurchmesser von etwa 0,3 m, zum Teil bereits bei 0,2 m. Bei mehrstämmigen Bäumen wird die Summe ihrer Stammdurchmesser angegeben.

Grundsätzlich werden nicht nur die unmittelbar von der Planung betroffenen Flächen, sondern auch die angrenzenden Bereiche kartiert.

Die Biooptypenkartierung wurde am 31.01.2020 durchgeführt.

## Übersicht der Biooptypen

Im Rahmen der Biooptypenkartierung konnten Biooptypen der folgenden Gruppen (nach DRACHENFELS 2016/2021) festgestellt werden:

- Gebüsche und Gehölzbestände,
- Binnengewässer,
- Grünland,
- Stauden- und Ruderalfluren,
- Acker- und Gartenbaubiotope,
- Grünanlagen,
- Gebäude, Verkehrs- und Industrieflächen.

## Beschreibung der Biooptypen

### Gebüsche und Gehölzbestände

Das Plangebiet weist mehrere Einzelbäume bzw. Baumgruppen (HBE) auf. Hierbei handelt es sich um Exemplare von Stiel-Eichen (*Quercus robur*), Birken (*Betula spec.*), Zitter-Pappeln (*Populus tremula*), Bruch-Weiden (*Salix fragilis*) und Ahorn (*Acer spec.*) mit Brusthöhendurchmessern zwischen 0,2 und 0,7 m.

Zusätzlich wurde eine Baumreihe (HBA) festgestellt. Hierbei handelt es sich um Pyramidenpappeln (*Populus nigra* 'Italica') mit Brusthöhendurchmessern zwischen 0,3 und 0,6 m.

Weitere lineare Gehölzbestände wurden als Strauch-Baumhecken (HFM), Baumhecken (HFB) oder Strauchhecken (HFS) eingestuft. In der Baumschicht sind diese aus Gehölzen wie Schwarz-Erlen (*Alnus glutinosa*) und Stiel-Eichen mit Stammdurchmessern zwischen 0,2 und 0,4 m aufgebaut. In der Strauchsicht der Strauch-Baumhecken wurden Weiden festgestellt. Die Strauchhecke, die angrenzend an den Geltungsbereich stockt, ist aus Schwarzem Holunder (*Sambucus nigra*) aufgebaut.

Des Weiteren wurde ein Naturnahes Feldgehölz (HN) aus überwiegend jungen Bäumen sowie Sträuchern festgestellt. Erfasst wurden Birken, Stiel-Eichen, Salweiden (*Salix caprea*), weitere strauchförmige Weiden und Schwarzer Holunder. Die maximal erreichten Stammdurchmesser liegen bei 0,4 m. Überwiegend wurden aber geringere

Brusthöhendurchmesser festgestellt. Eine deutlich ausgeprägte Krautschicht wurde zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme nicht erfasst.

Angrenzend an das Feldgehölz wurde ein Bereich festgestellt, der von Brombeeren (*Rubus fruticosus* agg.), jungem Aufwuchs aus Schwarz-Erlen sowie Schwarzem Holunder geprägt wird. Der Bereich wurde als Sonstiges naturnahes Sukzessionsgebüsch (BRS) mit einem Rubus-Gestrüpp (BRR) eingestuft. Vorgelagert vor die oben genannte Baumreihe aus Pyramidenpappeln wurde ein Mischbiotop aus Rubus-Gestrüpp (BRR) mit einem Sonstigen naturnahen Sukzessionsgebüsch (BRS) festgestellt. Hier wurde neben Brombeeren insbesondere Schwarzer Holunder festgestellt. Auch junge Fichten (*Picea abies*) mit Stammdurchmessern von etwa 0,05 m wurden hier erfasst. Sie wurden aufgrund ihres geringen Alters keinem separaten Biotoptyp zugewiesen.

Im südlichen Plangebiet wurde eine strauchförmige Weide als Einzelstrauch (BE) erfasst.

### **Binnengewässer**

Am östlichen Rand des Plangebietes verläuft ein Graben. Er verlängert sich, unterbrochen durch einen kurzen verrohrten Abschnitt, außerhalb der nordwestlichen und nördlichen Grenze des Plangebiets. Der Graben wird fast vollständig durch Gehölze beschattet. In diesen Bereichen konnte im Rahmen der Biotoptypenkartierung keine aquatische Vegetation festgestellt werden. Es ist davon auszugehen, dass hier auch zu anderen Kartierzeitpunkten keine oder nur schwach ausgeprägte aquatische Vegetation erfasst werden könnte. Der Graben wurde daher als fast frei von jeglicher Wasservegetation (FGRa<sub>1</sub>) eingestuft. Lediglich an zwei exponierten Bereichen am südlichen Ende (s. Abb. 1) des Grabens und direkt neben dem verrohrten Bereich am nordwestlichen Rand des Plangebiets wurden Arten wie Breitblättriger Rohrkolben (*Typha latifolia*) und Flutender Schwaden (*Glyceria fluitans*) erfasst. An seinem südlichen Ende weist der Graben im Uferbereich eine leichte Verbuschung auf. Der Grabenabschnitt weist eine Länge von etwa 130 m auf. Die Wasseroberfläche hatte zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme eine Breite von 1 bis 1,5 m und verlief etwa 1 m unter Flur. Die Wassertiefe betrug etwa 10 cm.



**Abb. 1: Südlicher Bereich des nährstoffreichen, weitgehend vegetationsarmen Grabens im Plangebiet (Quelle: Stutzmann, Januar 2020)**

## Grünland

Der Grünlandbereich innerhalb des Plangebiets wurde überwiegend als Sonstiges feuchtes Intensivgrünland (GIF) eingestuft. Weidezäune, Tränken und eine zumindest teilweise entsprechend ausgeprägte Artenzusammensetzung weisen darauf hin, dass die Flächen zeitweise beweidet werden. Dominierende Arten sind typische Vertreter des Intensivgrünlands wie Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*), Knäuelgras (*Dactylis glomerata*) und Wiesen-Kerbel (*Anthriscus sylvestris*). Daneben wurden in geringer Deckung weitere Arten des Intensivgrünlands wie Echter Löwenzahn (*Taraxacum officinale* agg.) und Weiß-Klee (*Trifolium repens*) sowie Vertreter des Extensivgrünlands wie Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*) und Großer Ampfer (*Rumex acetosa*) erfasst. Zum Teil wiesen die Flächen auch Bestände von Stumpfbältrigem Ampfer (*Rumex obtusifolius*) oder Großer Brennnessel (*Urtica dioica*) auf, beides Zeiger von selektiver Unterbeweidung.

Ein Teil des Grünlands wird mit über 50% Deckung von Flatter-Binse dominiert (s. Abb. 2). Dieser Abschnitt wurde als Sonstiges feuchtes Extensivgrünland (GEF) mit hohem Anteil der Flatter-Binse (j) erfasst. Eine westlich an das Plangebiet angrenzende Fläche wurde als Artenarmes Intensivgrünland (GI) eingestuft.

Eine weiteres Extensivgrünland östlich des Plangebiets wurde als Sonstiges feuchtes Extensivgrünland (GEF) in Kombination mit einer Ruderalflur frischer bis feuchter Standorte (URF) eingestuft. Festgestellt wurde hier eine Mischung aus Grünlandarten wie Trespe, Straußgras (*Agrostis spec.*) Gewöhnlicher Schafgarbe, Wiesen-Kerbel, Knäuelgras und nitrophilen Arten wie Giersch (*Aegopodium podagraria*) und Gundermann (*Glechoma hederacea*).



**Abb. 2: Binsenreiches Extensivgrünland am südwestlichen Rand des Plangebiets**  
(Quelle: Stutzmann, Januar 2020)

## Stauden- und Ruderalfluren

Am nordöstlichen Rand des Firmengeländes des Bäckereibetriebes verläuft eine lineare Halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM). Es wurde eine Mischung aus nitrophilen Arten wie Großer Brennnessel (*Urtica dioica*) und Grünlandarten wie Knäuelgras und Vogel-Wicke festgestellt. Eine vergleichbare Fläche wurde am nordwestlichen Rand des Plangebiets festgestellt.

### **Acker- und Gartenbaubiotope**

Nordwestlich des Plangebiets verläuft eine Ackerfläche. 2019 wurde hier zuletzt Mais angebaut. Der Bereich wurde als Sandacker (AS) eingestuft. Wertgebende Arten der Segetalflora sind aufgrund der intensiven ackerbaulichen Nutzung der Fläche nicht zu erwarten.

### **Grünanlagen**

Am südöstlichen Rand des Plangebiets wurden mehrere Flächen als Artenreiche Scherrasen (GRR) eingestuft. Hierbei handelt es sich um kurzrasige Flächen, in denen Gräser des Intensiv- und des Extensivgrünlands sowie mahdverträgliche Kräuter wie Gänseblümchen (*Bellis perennis*), Wiesen-Schafgarbe und Gewöhnliches Ferkel-Kraut (*Hypochaeris radicata*) vorkommen. Auch einzelne Arten der Ruderalfluren wie Gewöhnliches Greiskraut (*Senecio vulgaris*) und für Scherrasen weniger typische Vertreter des mesophilen Grünlands wie die Vogel-Wicke (*Vicia cracca*) wurden erfasst.

Am östlichen Rand des Firmengeländes im Plangebiet verläuft eine Zierhecke (BZH). Sie begrenzt den dort befindlichen Parkplatz in Richtung der Märschendorfer Straße.

### **Gebäude, Verkehrs- und Industrieflächen**

Die direkte Umgebung des vorhandenen Produktionsgebäudes des Bäckereibetriebes ist gepflastert (v). Sie wird als Lagerfläche, zum Be- und Entladen sowie als Parkfläche genutzt. Im Rahmen der Biotoptypenkartierung wurde der Bereich als Gewerbegebiet (OGG) eingestuft (Abb. 3). Angrenzend hieran wurden mit Lockermaterial befestigte Flächen (OGGw) sowie gepflasterte Parkplätze (OVPv) festgestellt. Am Rand des Firmengeländes wurde eine kleine Hütte (OYH) festgestellt.

Südlich und südwestlich des Plangebiets wurden weitere gepflasterte Gewerbeflächen (OGGv) vorgefunden.

Bei der Märschendorfer Straße östlich des Plangebiets handelt es sich um eine asphaltierte Straße (OVSa) mit einem asphaltierten Fußweg (OVWa). Diese mündet am nordöstlichen Ende des Plangebiets in einen Kreisverkehr.



**Abb. 3: Blick auf das östliche Ende des Firmengeländes der Bäckerei Wolke in Richtung der Märschendorfer Straße (Quelle: Stutzmann, Januar 2020)**

### **Faunistische und floristische Besonderheiten**

Im Rahmen der Biotoptypenkartierung wurden keine faunistischen oder floristischen Besonderheiten erfasst, also auch keine streng geschützten Pflanzenarten gemäß Anhang II oder IV der FFH- Richtlinie, so dass sich für das Schutzgut Pflanzen eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erübrigt.

### **BEWERTUNG**

Die Bewertung der vorhandenen Biotoptypen im Geltungsbereich erfolgt nach dem „Kompensationsmodell“ des Landkreises Osnabrück von 2016. Die einzelnen Biotoptypen werden in verschiedene Kategorien eingeordnet. Den nachfolgend dargestellten Kategorien (Empfindlichkeitsstufen) werden Multiplikationsfaktoren zugeordnet. So werden beispielsweise in der Kategorie 0 versiegelte bzw. überbaute Flächen eingeordnet. Bei der Kategorie 5 handelt es sich um ökologisch sehr sensible und über einen langen Zeitraum gewachsene Biotoptypen, die als nicht wiederherstellbar gelten (z. B. naturnahe und alte Waldbestände).

<u>Kategorie 0</u>	= wertlos
Faktor	0,0
<u>Kategorie 1</u>	= unempfindlich
Faktor	0,1 – 0,5
<u>Kategorie 2</u>	= weniger empfindlich
Faktor	0,6 – 1,5
<u>Kategorie 3</u>	= empfindlich
Faktor	1,6 – 2,5
<u>Kategorie 4</u>	= sehr empfindlich
Faktor	2,6 – 3,5
<u>Kategorie 5</u>	= extrem empfindlich
Faktor	3,5 - 5

Für die im eingriffsrelevanten Teil des Plangebietes (s. Kap. 5.2.1) vorhandenen bzw. geplanten Biotope ergeben sich folgende Wertstufen:

**Tab. 1: Wertstufen der Biotoptypen im Eingriffsbereich**

Biotoptypen	Kategorie	Wertfaktor (Bereich) (WE/ha)	Wert nach Osnabrücker Modell (WE/ha)
Naturnahes Feldgehölz (HN)	Kategorie 3 empfindliche Bereiche	2,0 – 2,5	2,4
Allee/Baumreihe (HBA)		1,6 – 2,5	2,3
Strauch-Baumhecke (HFM)		1,6 – 2,5	2,3
Einzelbaum (HBE)		1,6 – 2,5	2,2
Strauch-Baumhecke, lückig (HFMI)		1,6 – 2,5	2,2
Einzelstrauch (BE)		1,3 – 2,5	2,0
Sonstiges naturnahes Sukzessionsgebüsch/Rubusgestrüpp (BRS/BRR)		1,6 – 2,0	1,9
Rubusgestrüpp/Sonstiges naturnahes Sukzessionsgebüsch (BRR/BRS)		1,6 – 2,0	1,8
Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM)	Kategorie 2 weniger empfindliche Bereiche	1,0 – 2,0	1,5
Nährstoffreicher Graben, fast frei von Wasservegetation (FGRa1)		1,0 – 1,5	1,1
Artenreicher Scherrasen (GRR)		1,3 – 1,5	1,4
BZH		0,6-1,3	0,6
Gewerbegebiet, wassergebundene Decke (OGGw)	Kategorie 1 unempfindliche Bereiche	0 – 0,3	0,1
Versiegelte Bereiche (OVP, OGGv, OYH)	Kategorie 0 wertlose Bereiche	0,0	0,0

Hinsichtlich der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen ist zu konstatieren, dass der Eingriffsbereich überwiegend von bereits bebauten bzw. versiegelten Flächen eingenommen wird. Außerdem kommen in kleinerem Flächenumfang empfindliche und weniger empfindliche Bereiche, v. a. Gehölzstrukturen und Ruderalfluren, vor.

Aufgrund der Versiegelung und Überbauung und dem damit einhergehenden Verlust von Lebensräumen für Pflanzen sind die negativen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen als **erheblich** zu bewerten (siehe Kap. 5.2.1).

### 3.1.3 Schutzgut Tiere

Für das Schutzgut Tiere gelten die übergeordneten Ziele wie für das Schutzgut Pflanzen (vgl. Kapitel 3.1.2).

#### **BRUTVÖGEL**

Aufgrund der im Planungsraum vorhandenen Biotope ist nicht auszuschließen, dass Teilbereiche des Plangebietes eine wichtige Funktion für den Naturhaushalt aufweisen. Für die Darstellung der tierökologischen und artenschutzrechtlichen Belange wurde daher in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta anstelle einer herkömmlichen Bestandsaufnahme eine Potenzialansprache in Form einer sog. „worst-case-Betrachtung“ für die Brutvögel durchgeführt. Diese wurde für einen weitaus größeren Teil als den aktuellen Geltungsbereich erstellt, da die ursprüngliche Planung einen nordöstlich gelegenen Bereich mit einschloss, der aus einer aufgegebenen, ehemaligen Hofstelle mit umgebenden Hausgarten- und Grünlandflächen sowie unterschiedlichen Gehölzstrukturen bestand. Die vollständige Potenzialansprache findet sich in Anlage 2 zum vorliegenden Umweltbericht. In den folgenden Ausführungen werden allerdings nur die im Rahmen einer einmaligen Begehung am 13.05.2019 nachgewiesenen Arten bzw. die dort potenziell siedelnden Arten behandelt, **die sich auf den aktuellen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 106 beziehen.**

#### **Untersuchungsgebiet**

Der aktuelle Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 106 „Dinklager Ring / Märschendorfer Straße“ umfasst ein etwa 1,3 ha großes Gebiet. Er umfasst überwiegend einen gewerblich genutzten Bereich mit Gebäuden und versiegelten Flächen sowie Gehölz- und Ruderalstrukturen.

Südöstlich grenzt die Märschendorfer Straße an den Geltungsbereich an. Die daran angrenzenden sowie die Bereiche, die direkt südlich und westlich liegen, sind durch industrielle und gewerbliche Betriebe geprägt. Nordöstlich grenzen eine aufgegebene Hofstelle mit mehreren Gebäuden und umgebenden Hausgarten- und Grünlandflächen und unterschiedlichen Gehölzstrukturen sowie nördlich eine Ackerfläche an.

Innerhalb des südwestlichen Teils des Plangebietes befinden sich derzeit der Gewerbebetrieb sowie einige dazugehörige, versiegelte Flächen für Stellplätze sowie für die An- und Ablieferung sowie nördlich daran angrenzend eine Grünlandfläche, die zum Zeitpunkt der einmaligen Begehung am 13.05.2019 von Schafen beweidet wurde. Am nordöstlichen Rand des Geltungsbereiches verläuft ein kleiner Graben, der im geringen Umfang Wasser führte. Im Bereich des Grabens befinden sich Gehölzbereiche bzw. Gebüsche (s. Abb. 4), die vorwiegend aus Weichhölzern (Weiden, Birken) bestehen und sehr höhlen- und nischenreich sind; in einem Abschnitt steht daneben noch eine Reihe aus älteren Säulenpappeln (s. Abb. 5 und Abb. 6).



**Abb. 4: Grabenbegleitende Gehölze am nordöstlichen Rand des Geltungsbereiches**



**Abb. 5: Grabenbegleitende Pappelreihe (Blick aus Richtung Nordosten)**

### **Methodik**

Eine Einschätzung des Potenzials des Plangebietes für die Brutvögel erfolgte im Zuge einer Geländebegehung am 13.05.2019. Darüber hinaus wurden die Gebäude und Bäume auf Nistmöglichkeiten, die einer eventuell mehrjährigen Nutzung unterliegen, vom Boden aus in Augenschein genommen. Aufgrund der bereits fortgeschrittenen Be-  
laubung und der Höhe der Bäume bzw. der Nicht-Zugänglichkeit des Inneren der

Gebäude der Hofstelle (außerhalb des aktuellen Geltungsbereiches) konnte dies nicht vollständig geschehen.

Das Verfahren der durchgeführten Potenzialansprache geht von der Annahme aus, dass in einem Gebiet bestimmte Tierarten vorkommen, wenn deren Habitatbedingungen erfüllt sind, was sich über die Arealgröße, das Alter, die Zahl der Lebensraumtypen sowie die Strukturierung der Habitate, die Entfernung zu benachbarten Lebensraumkomplexen und den damit für Tiere zur Verfügung stehenden Besiedlungsmöglichkeiten ermitteln lässt.

Die Angaben zu der Gefährdung der unten aufgelisteten Tierarten folgen für Niedersachsen / Bremen bzw. für die Bundesrepublik Deutschland den Roten Listen von KRÜGER & NIPKOW (2015) sowie GRÜNEBERG et al. (2015).

### **Ergebnisse**

Im Rahmen der einmaligen Begehung am 13. Mai 2019 wurden insgesamt 12 Brutvogelarten im aktuellen Geltungsbereich festgestellt. Elf dieser festgestellten Arten umfassen überwiegend ungefährdete, weit verbreitete Arten der Gehölz- und Gebäudelebensräume wie Amsel, Blaumeise, Buchfink, Elster, Kohlmeise, Dohle, Heckenbraunelle, Jagdfasan, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube und Zilpzalp. Eine weitere Art, der Haussperling, befindet sich sowohl auf der niedersächsischen als auch der bundesweiten Vorwarnliste; dieser sang auf dem Gebäude der Bäckerei. Vorwarnliste-Arten sind Brutvögel, die aktuell als (noch) nicht gefährdet gelten, jedoch in der letzten Zeit gebietsweise merklich zurückgegangen sind; bei Fortbestehen bestandsreduzierender Einwirkungen ist in naher Zukunft eine Einstufung in die Gefährdungskategorie 3 (gefährdet) nicht auszuschließen.

Bei dem potenziell zu erwartenden Vogelartenspektrum im Plangebiet handelt es sich ebenfalls zu einem großen Teil um Lebensraumgeneralisten; diese weisen in der Besiedlung der Habitate eine große ökologische Bandbreite auf. Zu den oben erwähnten, bei der Begehung beobachteten, Arten treten weitere, potenziell vorkommende Arten. Diese umfassen meist häufige und weit verbreitete Gehölzarten, im speziellen Höhlenbrüter, mehrere vorwiegend gebäudebrütende Arten sowie wenige Arten der halboffenen Bereiche.

Insgesamt sind somit maximal 50 Brutvogelarten und damit ca. 25 % der gegenwärtigen Brutvogelfauna Niedersachsens und des Landes Bremen (N = 198; vgl. KRÜGER & NIPKOW 2015) nachgewiesenermaßen bzw. potenziell im Plangebiet zu erwarten.

Die vollständige Artenliste mit den nachgewiesenen und den ergänzten potenziell zu erwartenden Arten befindet sich in Tab. 2. Die im Rahmen der Einmalbegehung im Mai nachgewiesenen Arten gehen aus der Spalte „Beobachtung im Rahmen der Begehung am 13.05.“ der Tab. 2 hervor. Ergänzt werden die elf im Geltungsbereich beobachteten Arten (ohne Jagdfasan) mit 38 weiteren potenziell vorkommenden Arten (s. Tab. 2).

Mit dem Bluthänfling und dem Grauschnäpper sind maximal zwei weitere landesweit gefährdete Vogelarten (RL 3) und mit der Nachtigall eine regional gefährdete Art potenziell im Plangebiet möglich (KRÜGER & NIPKOW 2015), davon ist der Bluthänfling auch bundesweit gefährdet (GRÜNEBERG et al. 2015). Weitere sechs potenziell vorkommende Arten werden in der sog. Vorwarnliste von Niedersachsen geführt. Zu diesen Arten der Vorwarnliste gehören ehemals häufige und verbreitete Arten wie Baumpieper, Gartenrotschwanz, Gelbspötter, Kleinspecht, Stieglitz und Waldohreule.

Sämtliche im Plangebiet vorgefundenen und dort zu erwartenden Vogelarten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt. Somit besitzen auch weit

verbreitete und nicht gefährdete Spezies, wie beispielsweise Amsel, Buchfink oder Zaunkönig, diesen Status. Mit Grünspecht, Mäusebussard und Waldohreule sind potenziell auch drei nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützte Vogelarten zu erwarten. Anhang-I-Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie sind im Plangebiet nicht zu erwarten.

**Tab. 2: Nachgewiesene und potenzielle Brutvogelarten im Geltungsbereich**

BRUTVOGELART	Beobachtung im Rahmen der Begehung am 13.05.	∑ pot. Brutvögel*	RL T-W	RL Nds.	RL D	Schutzstatus
Amsel, <i>Turdus merula</i>	•	III	/	/	/	§
Bachstelze, <i>Motacilla alba</i>		I	/	/	/	§
Baumpieper, <i>Anthus trivialis</i>		1	V	V	/	§
Blaumeise, <i>Cyanistes caeruleus</i>	•	III	/	/	/	§
Bluthänfling, <i>Linaria cannabina</i>		1	3	3	3	§
Buchfink, <i>Fringilla coelebs</i>	•	II	/	/	/	§
Buntspecht, <i>Dendrocopos major</i>		II	/	/	/	§
Dohle, <i>Corvus monedula</i>	•	I	/	/	/	§
Dorngrasmücke, <i>Sylvia communis</i>		I	/	/	/	§
Eichelhäher, <i>Garrulus glandarius</i>		I	/	/	/	§
Elster, <i>Pica pica</i>	•	I	/	/	/	§
Fitis, <i>Phylloscopus trochilus</i>		II	/	/	/	§
Gartenbaumläufer, <i>Certhia brachydactyla</i>		II	/	/	/	§
Gartengrasmücke, <i>Sylvia borin</i>		1	V	V	/	§
Gartenrotschwanz, <i>Phoenicurus phoenicurus</i>		1	V	V	V	§
Gelbspötter, <i>Hippolais icterina</i>		1	V	V	/	§
Gimpel, <i>Pyrrhula pyrrhula</i>		II	/	/	/	§
Grauschnäpper, <i>Muscicapa striata</i>		1	3	3	V	§
Grünfink, <i>Chloris chloris</i>		II	/	/	/	§
Grünspecht, <i>Picus viridis</i>		I	/	/	/	§§
Hausperling, <i>Passer domesticus</i>	•	1	V	V	V	§
Hausrotschwanz, <i>Phoenicurus ochruros</i>		I	/	/	/	§
Heckenbraunelle, <i>Prunella modularis</i>	•	II	/	/	/	§
Hohltaube, <i>Columba oenas</i>		I	/	/	/	§
Jagdfasan, <i>Phasianus colchicus</i> *	•**	I	/	/	/	§
Klappergrasmücke, <i>Sylvia curruca</i>		I	/	/	/	§
Kleiber, <i>Sitta europaea</i>		II	/	/	/	§
Kleinspecht, <i>Dryobates minor</i>		1	V	V	V	§
Kohlmeise, <i>Parus major</i>	•	III	/	/	/	§
Mäusebussard, <i>Buteo buteo</i>		I	/	/	/	§§
Misteldrossel, <i>Turdus viscivorus</i>		I	/	/	/	§
Mönchsgrasmücke, <i>Sylvia atricapilla</i>	•	II	/	/	/	§
Nachtigall, <i>Luscinia megarhynchos</i>		1	3	V	/	§
Rabenkrähe, <i>Corvus corone</i>		I	/	/	/	§
Ringeltaube, <i>Columba palumbus</i>	•	II	/	/	/	§
Rotkehlchen, <i>Erithacus rubecula</i>		II	/	/	/	§
Schwanzmeise, <i>Aegithalos caudatus</i>		I	/	/	/	§
Singdrossel, <i>Turdus philomelos</i>		II	/	/	/	§
Sommersgoldhähnchen, <i>Regulus ignicapilla</i>		I	/	/	/	§

BRUTVOGELART	Beobachtung im Rahmen der Begehung am 13.05.	∑ pot. Brutvö- gel*	RL T-W	RL Nds.	RL D	Schutz- status
Star, <i>Sturnus vulgaris</i>		2	3	3	3	§
Stieglitz, <i>Carduelis carduelis</i>		1	V	V	/	§
Stockente, <i>Anas platyrhynchos</i>		I	/	/	/	§
Sumpfmehse, <i>Poecile palustris</i>		II	/	/	/	§
Tannenmeise, <i>Peripatus ater</i>		I	/	/	/	§
Türkentaube, <i>Streptopelia decaocto</i>		II	/	/	/	§
Waldohreule, <i>Asio otus</i>		1	V	V	/	§§
Weidenmeise, <i>Poecile montanus</i>		II	/	/	/	§
Wintergoldhähnchen, <i>Regulus regulus</i>		I	/	/	/	§
Zaunkönig, <i>Troglodytes troglodytes</i>		II	/	/	/	§
Zilpzalp, <i>Phylloscopus collybita</i>	•	II	/	/	/	§
	11	50				

\* geschätzte Anzahl an Brutpaaren/-revieren

\*\* = Neozoen (= Spezies, die direkt oder indirekt durch den Menschen in die Fauna eingeführt worden sind) wurden hinsichtlich einer Gefährdung nicht bewertet; sie werden auch nicht zu der rezenten einheimischen Brutvogelfauna gezählt (vgl. KRÜGER & NIPKOW 2015, GRÜNEBERG et al. 2015) und bleiben daher für die Bilanzierung der Gesamtartenzahl unberücksichtigt.

∑ Brutpaare: Brutpaarzahl in absoluten Zahlen für ausgewählte Arten und geschätzt nach Abundanzklassen für sonstige Arten (I = 1 BP, II = 2-3 BP, III = 4-7 BP, IV = 8-20 BP), Abundanzklassen nach „ADEBAR“-Vogelmonitoring Deutschland

RL TW: Gefährdung nach Rote Liste Niedersachsen, Region Tiefland West (KRÜGER & NIPKOW 2015)

RL Nds: Gefährdung nach Rote Liste Niedersachsen (KRÜGER & NIPKOW 2015)

RL D: Gefährdung nach Rote Liste Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2015)

Zeichen: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Art der Vorwarnliste, - = ungefährdet

§ 7 BNatSchG: Schutz nach § 7 des Bundesnaturschutzgesetzes, § = besonders geschützt, §§ = streng geschützt

Von den 50 nachgewiesenen bzw. möglichen Brutvogelarten können vor allem die Nischen-, Halbhöhlen- und/oder Höhlenbrüter Bachstelze, Dohle, Grauschnäpper, Hausrotschwanz, Haussperling, Star, Steinkauz und Türkentaube an oder in Gebäuden oder z. T. auch in geeigneten Nistkästen brüten.

Weiterhin brüten vorwiegend oder obligat 12 Brutvogelarten in Baumhöhlen oder z. T. in geeigneten Nistkästen (Blau-, Kohl-, Sumpf- und Tannenmeise, Buntspecht, Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Grauschnäpper, Grünspecht, Hohltaube, Kleinspecht, Star). Wie bereits erwähnt, sind vor allem im Bereich des Grabens am östlichen Rand des Geltungsbereiches sehr viele Baumhöhlen und -nischen in den Bäumen vorhanden. Die festgestellten Höhlen waren Zufallsfunde, aufgrund der Belaubung, der Höhe der Bäume und des in Teilen unzugänglichen Geländes konnte keine systematische Suche durchgeführt werden.

Von den oben aufgeführten potenziell vorkommenden bzw. nachgewiesenen Gebäude- und Höhlenbrütern sind zwei Arten gefährdet (Grauschnäpper, Star) und zwei Arten stehen auf den Vorwarnlisten (Haussperling und Kleinspecht). Eine weitere Art ist nur streng geschützt (Grünspecht).

Die sonstigen potenziell vorkommenden gefährdeten Arten bzw. Arten der Vorwarnlisten sind Arten, die an Gehölze, z. T. im Verbund mit Offenlandlebensräumen gebunden sind (Baumpieper, Bluthänfling, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Nachtigall, Stieglitz und Waldohreule).

Als einzige Greifvogelart ist ein Vorkommen des (streng geschützten) Mäusebussards nicht auszuschließen. Aufgrund der Belaubung der Gehölze bei der Begehung im Mai konnten nicht alle Baumkronen lückenlos eingesehen werden.



**Abb. 6: Beispiele für Baumhöhlen und Astbruch im Geltungsbereich**

Weitere Arten wie Arten der Offenlandschaften, wie z. B. der Kiebitz, oder Arten der (größeren) Wälder sind nicht zu erwarten, da solche Habitate im Geltungsbereich nicht vorkommen.

### **Bewertung des Untersuchungsraumes für die Brutvögel**

Für die Dokumentation der Bedeutung von Vogelbrutgebieten wird in Niedersachsen üblicherweise ein vom Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) entwickeltes Verfahren angewendet, das über den Gefährdungsgrad, die Brutpaarzahlen und die Artenzahl die avifaunistische Bedeutung einer Fläche anhand eines differenzierten Punktsystems ermittelt (vgl. BEHM & KRÜGER 2013). Neben diesen Parametern spielt der Flächenfaktor, d. h. die Größe des Untersuchungsraumes, bei der Bewertung eine bedeutende Rolle.

Die Anwendung des Verfahrens ist nur für Gebiete von mindestens ca. 80 ha bis maximal 200 ha geeignet, die Größe des Plangeltungsbereiches beträgt jedoch lediglich ca. 1,3 ha. Eine Bewertung anhand des Verfahrens nach BEHM & KRÜGER (2013) ist daher nicht praktikabel. Aus diesem Grund erfolgt die Bewertung des Plangebietes als Vogelbrutgebiet in Anlehnung an die Empfehlungen des NLWKN für die Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung (BREUER 1994). Dabei wird der Untersuchungsraum oder Teile davon hinsichtlich seiner / ihrer Lebensraumfunktion für die jeweilige Tiergruppe bewertet. Als maßgebliches Kriterium wird der Bewertung das Vorkommen von in Niedersachsen als bestandsbedroht eingestuften Arten zu Grunde gelegt (siehe BREUER 1994). Der Status der Gefährdung wird den einschlägigen, landesweit gültigen Roten Listen entnommen.

Für den gesamten Bereich des vorliegenden Gebietes des Bebauungsplanes Nr. 106 wurde ein Besiedlungspotenzial von 50 Arten (nachgewiesene bzw. potenziell vorkommende Arten) ermittelt. Dieses setzt sich vornehmlich aus allgemein häufigen und

verbreiteten, ungefährdeten Vogelarten der halboffenen Gehölzbereiche und Gebäudehabitats zusammen. Darunter sind viele Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter aufgrund des großen Angebotes v. a. an Naturhöhlen und -spalten in Bäumen. Es kommt allerdings auch eine Reihe von gefährdeten Arten (Rote-Liste 3) und Arten der Vorwarnlisten vor. Drei Arten der Roten Listen sind fakultative Gebäudebrüter (Haussperling, Grauschnäpper, Star), weitere zwei Arten Höhlenbrüter in Bäumen (Gartenrotschwanz, Kleinspecht). Die restlichen potenziell vorkommenden Arten der Roten Listen sind Gehölzbrüter (Baumpieper, Bluthänfling, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Nachtigall, Stieglitz und Waldohreule).

Für die Bewertung wird die folgende dreistufige, ordinale Wertskala angewendet (nach BREUER 1994, modifiziert):

**Wertstufe 1** = Funktionsraum von besonderer Bedeutung

Vorkommen von vom Aussterben bedrohter, stark gefährdeter oder größerer Populationen gefährdeter Arten (Rote Liste-Status 1, 2 und 3).

**Wertstufe 2** = Funktionsraum von allgemeiner Bedeutung

Vorkommen gefährdeter Arten einschließlich regional oder lokal gefährdeter bzw. zurückgehender Arten (Rote Liste-Status 3 und Vorwarnliste).

**Wertstufe 3** = Funktionsraum von geringer Bedeutung

Keine Vorkommen regional oder lokal gefährdeter bzw. zurückgehender Arten.

Hiernach ist dem Plangebiet eine allgemeine bis besondere Bedeutung zuzuweisen. Maßgeblich für diese Einstufung sind die (potenziellen) Brutvorkommen der gefährdeten Arten Bluthänfling, Grauschnäpper, Nachtigall und Star sowie der Vorwarnliste-Arten Baumpieper, Haussperling, Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz, Gelbspötter, Kleinspecht, Stieglitz und Waldohreule.

Das geplante Vorhaben erfordert bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen, hier insbesondere die Überplanung von relativ naturnahen Habitaten (naturnahes Feldgehölz, Ruderalflur, Scherrasen, Einzelbäume und -strauch).

Bei den festgestellten Brutvogelarten handelt es sich überwiegend um Arten, die weit verbreitet und häufig sind. Dies gilt sowohl für die meisten Freibrüter (z. B. Amsel, Buchfink und Mönchsgrasmücke) als auch für einige häufige Höhlenbrüter (z. B. Blau- und Kohlmeise). Durch die relativ kleinflächige Überplanung der Gehölz- und Ruderalbereiche im Osten des Geltungsbereiches werden voraussichtlich maximal einige wenige (Teil-) Reviere dieser Arten überplant. Für diese Arten ist zwar eine potenzielle Beeinträchtigung zu erwarten, die aber als nicht erheblich einzustufen ist.

Die potenziell vorkommenden gefährdeten Arten Bluthänfling, Grauschnäpper, Nachtigall und Star sowie die auf den Vorwarnlisten stehenden Arten Gartenrotschwanz, Gelbspötter, Stieglitz und Waldohreule könnten in dem überplanten Bereich ihr Revier, bzw. zumindest einen Teil ihres Revieres, z. B. ihren Nistplatz, besitzen. Ein Revier des Kleinspechtes dagegen ist in diesem überplanten Gehölzbereich aufgrund dessen relativ geringen Breite eher unwahrscheinlich, ein solches der Waldohreule aufgrund von angrenzenden Störungen durch den Gewerbebetrieb ebenso.

Die weitere potenzielle Vorwarnliste-Art Haussperling kommt lediglich an/in Gebäuden oder in Nistkästen bzw. -hilfen vor, ist also durch die Beseitigung des Gehölzbereiches nicht betroffen. Mit Baumpieper und Gartengrasmücke kommen zwei weitere Vorwarnliste-Arten potenziell wahrscheinlich nur am Nordrand des Geltungsbereiches in dem dortigen halboffenen Bereich bzw. in Kontakt zum Offenland vor und werden nicht

beeinträchtigt, da dieser Bereich in Form der im Bebauungsplan festgesetzten privaten Grünfläche erhalten bleibt.

Für die zwei streng geschützten Arten Mäusebussard und Grünspecht ist eine Betroffenheit unwahrscheinlich, da in dem überplanten Bereich kaum geeignete Nistmöglichkeiten (größere Bäume, für den Grünspecht mit Höhlen) vorhanden sind bzw. sich der Bereich zumindest für den Mäusebussard in Bezug auf Störungen auch zu nah an dem vorhandenen Gewerbebetrieb befindet.

Insgesamt stellt also der Verlust von im ungünstigsten Fall je eines Reviers der gefährdeten Arten Bluthänfling, Grauschnäpper, Nachtigall bzw. eines Teilrevieres des Stares aufgrund der Überplanung eines ungefähr 765 m<sup>2</sup> großen naturnahen Bereichs (naturnahes Feldgehölz, Ruderalflur, Scherrasen, Einzelbäume und -strauch) eine erhebliche negative Umweltauswirkung dar. Außerdem ist durch die Überplanung dieses Bereichs der Verlust von je einem Teilrevier der auf den Vorwarnlisten stehenden Arten Gartenrotschwanz, Gelbspötter und Stieglitz als erhebliche negative Umweltauswirkung zu bewerten (s. Kap. 5.2.2).

## **FLEDERMAUSPOTENZIAL**

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 106 sind verschiedene potenzielle Quartiere für Fledermäuse nicht auszuschließen.

Wie bereits erwähnt, sind zum einen vor allem im Bereich des den Geltungsbereich querenden Grabens sehr viele Baumhöhlen und -nischen in den vorhandenen Bäumen, vorwiegend Weichhölzer wie Weide (*Salix spec.*) und Birke (*Betula spec.*), vorhanden (s. Abb. 6). Vor allem an verschiedenen Weiden-Arten konnte vielfach Astbruch festgestellt werden, auch solche Astanrisse können als Fledermausquartiere fungieren. Die festgestellten Höhlen waren Zufallsfunde, aufgrund der Belaubung, der Höhe der Bäume und des in Teilen unzugänglichen Geländes konnte keine systematische Suche durchgeführt werden. Eine systematische Suche nach Fledermausquartieren wurde nicht durchgeführt.

Inwieweit der Geltungsbereich als Jagdgebiet für Fledermäuse genutzt wird, kann nicht beurteilt werden. Eine potenzielle Eignung ist vor allem im bzw. entlang des Gehölzgebietes aufgrund des Strukturreichtums und dem damit verbundenen höheren Angebot an Insekten aber gegeben.

### **Bewertung des Untersuchungsraumes für die Fledermäuse**

Ein Vorhandensein von Baumquartieren, die von Fledermäusen besiedelt werden, kann aufgrund des großen Angebotes an entsprechenden Strukturen im Geltungsbereich nicht ausgeschlossen werden.

Ebenso kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Geltungsbereich eine Funktion als Jagdgebiet für Fledermäuse besitzt.

## **ZUSAMMENFASSENDE BEWERTUNG**

Insgesamt ist mit **erheblichen negativen Umweltauswirkungen** auf das Schutzgut Tiere – Brutvögel durch die Überplanung eines Gehölzgebietes zu rechnen.

Für das Schutzgut Tiere – Fledermäuse sind aufgrund des vermuteten (Quartier-) Potentials des Plangebietes **erhebliche negative Umweltauswirkungen** ebenfalls nicht auszuschließen.

## **SPEZIELLE ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG**

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes bieten die Voraussetzung zur Rodung eines Gehölzbereiches.

Diese Strukturen stellen für verschiedene Tierarten, vor allem für Vögel und Fledermäuse, (potenzielle) Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Ruhestätten dar. Mit der Überplanung dieser Strukturen könnten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG verbunden sein, da den Tieren diese Lebensräume nach Durchführung der Planung nicht mehr zur Verfügung stehen bzw. Störungen durch bau- und betriebsbedingte Lärmimmissionen verursacht werden können. Zur Überprüfung der Auswirkungen der Planung auf die verschiedenen Arten unter Berücksichtigung der Verbotstatbestände wird im Folgenden eine artenschutzrechtliche Prüfung (saP) für Brutvögel und Fledermäuse durchgeführt.

Aufgrund der naturräumlichen Ausstattung des Gebietes ist nicht davon auszugehen, dass weitere Tierarten gemäß Anhang II oder IV der FFH- Richtlinie (z. B. streng geschützte Amphibienarten) im Plangebiet vorkommen.

### **Tierarten des Anhanges IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie**

#### **Fledermäuse:**

Das Quartierpotenzial für Fledermäuse im überplanten Gehölzbereich ist als mittel einzuschätzen.

#### **Prüfung des Tötungsverbots (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) sowie des Schädigungsverbots (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)**

Wie bereits erwähnt, sind zum einen vor allem im Bereich des Grabens sehr viele Baumhöhlen und -nischen in den vorhandenen Bäumen, vorwiegend Weichhölzer wie Weide (*Salix spec.*) und Birke (*Betula spec.*), vorhanden. Vor allem an verschiedenen Weidenarten konnte vielfach Astbruch festgestellt werden, auch solche Astanrisse können als Fledermausquartiere fungieren.

Zur Vermeidung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände der Tötung von Individuen etc. gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG oder der Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen:

Um die Verletzung und Tötung von Individuen auszuschließen, sind Bau-, Abriss- und Rodungsarbeiten, der Auf- und Abtrag von Oberboden sowie vergleichbare Maßnahmen nur außerhalb der Sommerlebensphase der Fledermäuse durchzuführen (d. h. nicht vom 01. März bis zum 30. September). Zur Vermeidung von Verstößen gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen sind ganzjährig unmittelbar vor dem Fällen die Bäume durch eine sachkundige Person auf das Vorkommen besonders geschützter Arten, unter anderem auf das Fledermausquartierpotenzial, zu überprüfen. Vorhandene Gebäude sind vor der Durchführung von Sanierungsmaßnahmen bzw. Abrissarbeiten durch eine sachkundige Person auf Fledermausvorkommen zu überprüfen. Werden besetzte Baumhöhlen oder Fledermäuse festgestellt, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta abzustimmen. Umfang und Ergebnis der biologischen Baubegleitung sind in einem Kurzbericht/Protokoll nachzuweisen. Im Falle der Beseitigung von Fledermaushöhlen sind im räumlichen Zusammenhang dauerhaft funktionsfähige Ersatzquartiere einzurichten. Anzahl und Gestaltung der Kästen richten sich nach Art und Umfang der nachgewiesenen Quartiernutzung.

Weitere stättenunabhängige Tötungen oder Beschädigungen von Individuen durch das Vorhaben können ausgeschlossen werden. Durch die vorgesehenen Gebäude und den Lieferverkehr innerhalb der neu geplanten Bauflächen sind keine Tötungen oder Beschädigungen durch Kollisionen zu erwarten, da Fledermäuse in der Lage sind, starren bzw. langsam fahrenden Objekten auszuweichen.

Eine Erfüllung des Verbotstatbestandes der Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG aufgrund der Überplanung von potenziellen Jagdgebieten ist unwahrscheinlich, da Nahrungshabitate per se keine unmittelbaren Bestandteile von Fortpflanzungs- und Ruhestätten darstellen. Ein Verbotstatbestand wäre nur zu besorgen, wenn die Beeinträchtigung derartiger Habitatbestandteile mittelbar zu einer Beschädigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, d. h. zu einer erheblichen Verminderung oder einem Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhefunktionen führen kann. Dies ist im vorliegenden Fall nicht zu besorgen, da zum einen die Eingriffe in den Gehölzbestand durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang mit den überplanten Gehölzbereichen weitgehend ausgeglichen werden (anzulegende Anpflanzfläche im Geltungsbereich und Ersatzfläche östlich an den Geltungsbereich angrenzend). Zum anderen wird der kleine Grünlandbereich innerhalb des Geltungsbereiches (mit einer maximalen Größe von knapp 4.300 m<sup>2</sup>) kein essenzielles Jagdhabitat für potenziell vorkommende Fledermausarten darstellen, dessen Verlust zu einer erheblichen Verminderung oder einem Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhefunktionen führen könnte, da die Fläche relativ klein ist und lediglich einen kleinen Teil der Gesamt-Jagdhabitate von Fledermäusen darstellen wird.

Die **Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG** können unter Berücksichtigung der oben genannten Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden und sind daher **nicht einschlägig**.

#### Prüfung des Störungsverbots (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt vor, wenn es zu einer erheblichen Störung der Art kommt. Diese tritt dann ein, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der jeweiligen Art verschlechtert. Unter dem Begriff der lokalen Population einer Art ist eine Gruppe von Individuen einer Art zu verstehen, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Raum gemeinsam bewohnen.

Der Erhaltungszustand der Population kann sich verschlechtern, wenn aufgrund der Störung einzelne Tiere durch den verursachten Stress so geschwächt werden, dass sie sich nicht mehr vermehren können (Verringerung der Geburtenrate) oder sterben (Erhöhung der Sterblichkeit). Weiterhin könnte es zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes kommen, wenn die Nachkommen aufgrund einer Störung nicht weiter versorgt werden können.

Baubedingte Störungen durch Verlärmung und Lichtemissionen während sensibler Zeiten (Aufzucht- und Fortpflanzungszeiten) sind in Teilbereichen grundsätzlich möglich, da es möglich ist, dass Quartiere in den verbleibenden Gehölzen am Graben bzw. in dem erhalten bleibenden Teil des Feldgehölzes vorkommen. Erhebliche und dauerhafte Störungen durch baubedingte Lärmemissionen (Baumaschinen und Baufahrzeuge) sind in dem vorliegenden Fall nicht zu erwarten, da die Bautätigkeit in der Regel auf einen begrenzten Zeitraum beschränkt ist und außerhalb der Hauptaktivitätszeit der Fledermäuse, d. h. am Tage und nicht in der Nacht, stattfindet. Zur Vermeidung erheblicher Störungen potentiell vorhandener Quartiere ist auf eine starke nächtliche Beleuchtung der Baustellen ebenso zu verzichten wie auf Lichteinträge, die über das normale Maß der Beleuchtung der Verkehrswege und der auf den Wohngrundstücken vorhandenen versiegelten Flächen hinausgehen. Die Beleuchtung sollte nur indirekt und

mit "insektenfreundlichen" Lampen erfolgen (HSE/T-Lampen). Punktuelle Beleuchtungskonzentrationen sind zu vermeiden. Gebäude sollten nicht direkt angestrahlt werden.

Ein betriebsbedingter Verlust von potenziellen Quartieren im restlichen Plangebiet und in der Umgebung ist unwahrscheinlich, da im verbleibenden Rest des Geltungsbereiches und der angrenzenden Bereiche Störungen durch den vorhandenen Betrieb bereits bestehen und in der Umgebung ebenfalls Gewerbe-/Industriebebauung und vielbefahrene Straßen vorhanden sind. Von der im Geltungsbereich geplanten Erweiterung des Betriebsgeländes ist somit nicht von einer erheblichen Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population für die in diesem Areal und der Umgebung möglicherweise vorkommenden Arten auszugehen.

**Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher nicht einschlägig.**

#### **Geschützte wildlebende Vogelarten im Sinne von Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie**

Generell gehören alle europäischen Vogelarten, d. h. sämtliche wildlebende Vogelarten, die in den EU-Mitgliedstaaten heimisch sind, zu den gemeinschaftlich geschützten Arten. Um das Spektrum der zu berücksichtigenden Vogelarten im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung einzugrenzen, werden bei der artspezifischen Betrachtung folgenden Gruppen berücksichtigt:

- Streng geschützte Vogelarten,
- Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie,
- Vogelarten, die auf den Roten Listen oder den Vorwarnlisten geführt werden,
- Koloniebrüter,
- Vogelarten mit speziellen Lebensraumsansprüchen (u. a. hinsichtlich Fortpflanzungsstätte).

Unter Berücksichtigung dieser Kriterien wird eine Vorentscheidung für die artbezogene Betrachtung vorgenommen. Euryöke, weit verbreitete Vogelarten müssen im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung keiner vertiefenden artspezifischen Darstellung unterliegen, wenn durch das Vorhaben keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten sind (BMVBS 2009). Ein Ausschluss von Arten kann erfolgen, wenn die Wirkungsempfindlichkeiten der Arten vorhabenspezifisch so gering sind, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (Relevanzschwelle). Diese sogenannten Allerweltsarten finden über den flächenbezogenen Biotoptypenansatz der Eingriffsregelung (einschließlich Vermeidung und Kompensation) hinreichend Berücksichtigung.

Das Vorhaben kann zu einem Verlust von Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten sowie Nahrungshabitaten europäisch geschützter Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie führen. In der folgenden Tab. 3 werden weit verbreitete, ubiquitäre oder anspruchsarme und störungsunempfindliche Arten, deren Bestand landesweit nicht gefährdet ist und deren Lebensräume grundsätzlich zu ersetzen sind, aufgeführt:

**Tab. 3: Liste der im Jahr 2019 nachgewiesenen bzw. potenziell vorkommenden besonders geschützten ungefährdeten Brutvogelarten im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 106**

Amsel	Fitis	Kleiber	Sommergoldhähnchen
Bachstelze	Gartenbaumläufer	Kohlmeise	Stockente
Blaumeise	Gimpel	Misteldrossel	Sumpfmeise
Buchfink	Grünfink	Mönchsgrasmücke	Tannenmeise
Buntspecht	Hausrotschwanz	Rabenkrähe	Türkentaube
Dohle	Heckenbraunelle	Ringeltaube	Weidenmeise
Dorngrasmücke	Hohltaube	Rotkehlchen	Wintergoldhähnchen
Eichelhäher	Jagdfasan	Schwanzmeise	Zaunkönig
Elster	Klappergrasmücke	Singdrossel	Zilpzalp

Bei den in Tab. 3 aufgeführten Arten handelt es sich um relativ anspruchsarme und wenig empfindliche Arten. Bei ihnen kann eine gute regionale Vernetzung ihrer Vorkommen vorausgesetzt werden. Für diese Arten ist daher aufgrund der Überplanung von potenziellen Teilrevieren oder Revieren anzunehmen, dass sich der Erhaltungszustand ihrer Lokalpopulation nicht verschlechtert und die ökologische Funktion ihrer Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt bleibt.

Neben den oben genannten euryöken, weit verbreiteten Brutvogelarten kommen nachgewiesenermaßen bzw. potenziell weitere Arten vor, die entweder gefährdet sind (Rote-Liste-Status 3), auf den Vorwarnlisten verzeichnet sind oder streng geschützt sind (s. Tab. 4). Für diese Arten wird jeweils eine artspezifische Betrachtung vorgenommen.

**Tab. 4: Nachgewiesene und potenzielle Brutvogelarten der Roten Listen inkl. Vorwarnlisten sowie streng geschützte Arten im Geltungsbereich**

BRUTVOGELART	Beobachtung im Rahmen der Begehung am 13.05.	∑ pot. Brutvögel*	RL T-W	RL Nds.	RL D	Schutzstatus
Baumpieper, <i>Anthus trivialis</i>		1	V	V	/	§
Bluthänfling, <i>Linaria cannabina</i>		1	3	3	3	§
Gartengrasmücke, <i>Sylvia borin</i>		1	V	V	/	§
Gartenrotschwanz, <i>Phoenicurus phoenicurus</i>		1	V	V	V	§
Gelbspötter, <i>Hippolais icterina</i>		1	V	V	/	§
Grauschnäpper, <i>Muscicapa striata</i>		1	3	3	V	§
Grünspecht, <i>Picus viridis</i>		1	/	/	/	§§
Haus Sperling, <i>Passer domesticus</i>	•	1	V	V	V	§
Kleinspecht, <i>Dryobates minor</i>		1	V	V	V	§
Mäusebussard, <i>Buteo buteo</i>		1	/	/	/	§§
Nachtigall, <i>Luscinia megarhynchos</i>		1	3	V	/	§
Star, <i>Sturnus vulgaris</i>		2	3	3	3	§
Stieglitz, <i>Carduelis carduelis</i>		1	V	V	/	§
Waldohreule, <i>Asio otus</i>		1	V	V	/	§§
∑ max. 14 Arten						
* geschätzte Anzahl an Brutpaaren/-revieren						
∑ Brutpaare: geschätzte Brutpaarzahl in absoluten Zahlen						
RL TW: Gefährdung nach Rote Liste Niedersachsen, Region Tiefland West (KRÜGER & NIPKOW 2015)						
RL Nds: Gefährdung nach Rote Liste Niedersachsen (KRÜGER & NIPKOW 2015)						
RL D: Gefährdung nach Rote Liste Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2015)						
Zeichen: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Art der Vorwarnliste, - = ungefährdet						
§ 7 BNatSchG: Schutz nach § 7 des Bundesnaturschutzgesetzes, § = besonders geschützt, §§ = streng geschützt						

#### Prüfung des Tötungsverbots (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) sowie des Schädigungsverbots (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

In Hinblick auf die Überprüfung des Zugriffsverbotes gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ist für die in Tab. 4 aufgeführten Arten zu konstatieren, dass es nicht zu baubedingten Tötungen kommen wird, wenn durch die Vermeidungsmaßnahme der Baufeldfreimachung und der Entnahme der Gehölze außerhalb artspezifischer Brutzeiten baubedingte Tötungen von Individuen oder ihrer Entwicklungsformen vermieden werden.

Regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten sind auch bei längerer Abwesenheit der Tiere geschützt. Dies gilt beispielsweise für regelmäßig benutzte Brutplätze von Zugvögeln (STMI 2011). Die für die Vermeidung des Zugriffsverbotes notwendigen Maßnahmen der Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit dienen neben dem Schutz der Individuen folglich auch dem Schutz der Fortpflanzungsstätten.

Nicht mehr geschützt sind Fortpflanzungsstätten, die funktionslos geworden sind, z. B. alte Brutplätze von Vögeln, die in jedem Jahr an anderer Stelle ein neues Nest bauen. Außerhalb der Brutzeit können diese alten Nester von Arten, die sich jedes Jahr ein neues Nest bauen, entfernt werden, ohne einen Verbotstatbestand auszulösen.

Ebenfalls nicht geschützt sind potenzielle Lebensstätten, die bisher noch nicht von gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten genutzt werden.

Im Geltungsbereich kommen potenziell mehrere Arten vor, deren Niststätten als permanente Fortpflanzungsstätten gelten, da sie jedes Jahr wieder genutzt werden können. Dies betrifft unter den gefährdeten Arten und Arten der Vorwarnlisten zum einen die fakultativen Gebäudebrüter Haus Sperling, Grauschnäpper und Star, die an oder in den vorhandenen Gebäuden des Gewerbebetriebes brüten könnten. Diese als permanente Fortpflanzungsstätten geschützten Niststätten dürfen nicht beseitigt werden. Da nach den vorliegenden Unterlagen eine Erweiterung, aber kein Abriss des vorhandenen Gebäudes geplant ist und deshalb wahrscheinlich nur relativ kleine Eingriffe in das Bestandsgebäude, ist der Verbotstatbestand der Schädigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG nicht zu besorgen.

Zum anderen betrifft dieser Fall unter den gefährdeten Arten und Arten der Vorwarnlisten die Höhlenbrüter bzw. Halbhöhlen-/Nischenbrüter unter den o. g. (potenziellen) Arten, also Gartenrotschwanz, Grauschnäpper, Kleinspecht und sowie Star, deren Nisthöhlen ebenfalls als permanente Fortpflanzungsstätten einzustufen sind. Ein Brutplatz des Kleinspechtes ist in dem überplanten Gehölzbereich (s. o.) aufgrund der Lage nicht wahrscheinlich. Maximal könnten in dem überplanten Bereich unter den (Halb-)Höhlenbrütern je ein Brutpaar von Gartenrotschwanz, Grauschnäpper sowie Star vorkommen, dabei wäre für Gartenrotschwanz und Star jeweils nur ein Teil des potenziellen Revieres betroffen, da die Reviergröße die Größe des überplanten Bereichs übersteigt (vgl. FLADE 1994) bzw. der Star größere kurzrasige Grünlandbereiche zur Nahrungssuche, oft weit entfernt vom Neststandort, aufsucht. Trotzdem könnten Höhlenbäume (Niststätten) betroffen sein. Ein Verbotstatbestand kann für diese Arten unter Berücksichtigung des § 44 (5) BNatSchG ausgeschlossen werden, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Um einen dauerhaften Fortbestand der Höhlenbrüter im räumlichen Zusammenhang zu gewährleisten, sind sog. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen – *continuous ecological functionality measures*) vorzusehen, um den derzeitigen Erhaltungszustand der betroffenen Arten zu bewahren und den Verbotstatbestand zu vermeiden. Diese CEF-Maßnahmen bestehen für die betroffenen Arten in artspezifisch geeigneten Nisthilfen im Verhältnis prognostizierte Brutpaare zu neuen Fortpflanzungsstätten von mindestens 1 : 3 (s. Kap. 5.2.2).

Für die sonstigen potenziell vorkommenden gefährdeten Arten Bluthänfling und Nachtigall, sowie die auf den Vorwarnlisten stehenden Arten Gelbspötter, Stieglitz und Waldohreule ist in Hinblick auf die Fortpflanzungsstätte an sich keine Schädigung zu besorgen, da diese Arten keine permanenten Fortpflanzungsstätten besitzen. Außerdem ist für Gelbspötter und Stieglitz anzunehmen bzw. bei der Waldohreule sicher anzunehmen, dass aufgrund der geringen Größe des überplanten Bereichs keine vollständigen Reviere überplant werden, da deren Reviergröße den überplanten Bereich wahrscheinlich übersteigt. Ein Revier der Waldohreule ist im Übrigen im Eingriffsbereich aufgrund von angrenzenden Störungen durch den Gewerbebetrieb unwahrscheinlich. Insgesamt ist somit kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand zu besorgen.

Für die potenziell vorkommenden Arten Bluthänfling und Nachtigall könnte der überplante Bereich allerdings eventuell als Reviergröße ausreichend sein, so dass hier der Verbotstatbestand der Schädigung der Fortpflanzungsstätten vorsorglich angenommen werden muss, da vollständige Reviere und damit Fortpflanzungsstätten überplant werden könnten. Zum Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätten der beiden genannten Arten im räumlichen Zusammenhang ist entsprechend der Mindest-Reviergröße des Bluthänflings als CEF-Maßnahme ein mindestens ca. 300 m<sup>2</sup> großer Gehölz- und Ruderalbereich an geeigneter Stelle im Zusammenhang mit bereits

vorhandenen Gehölz- und Halboffenlandbereichen anzulegen, um die Mindesthabitatgrößen für die Arten zu gewährleisten, idealerweise im Zusammenhang mit dem im Osten des Geltungsbereiches vorhandenen naturnahen Bereich. Ein Teil dieses Bedarfs wird im Nordwesten dieses naturnahen Bereichs nachgewiesen, indem die im vorliegenden Bebauungsplan festgesetzte private Grünfläche über den naturnahen Bereich um ca. 120 m<sup>2</sup> (öffentliche Grünfläche) erweitert wird. Außerdem sind weitere geeignete Habitate für die beiden Arten im Umfang von ca. 180 m<sup>2</sup> möglichst in räumlicher Nähe anzulegen und dauerhaft zu erhalten.

Somit ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der o. g. Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen die **Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG nicht erfüllt** sind.

#### Prüfung des Störungsverbots (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Typische Beispiele für projektspezifische Störungen sind Beunruhigung / Scheuchwirkung infolge Bewegung, Erschütterung, Lärm oder Licht, häufig durch Fahrzeuge oder Maschinen sowie auch Zerschneidungswirkungen (vgl. STMI 2011).

Die Störung von Vögeln durch betriebsbedingten Lärm und/oder andere Immissionen in für die Tiere sensiblen Zeiten kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, da Gehölzstrukturen am Rand des Plangebietes oder in dessen näherer Umgebung verbleiben oder entwickelt werden und als Niststätten genutzt werden können und die Lärmimmissionen durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes höher sein dürfen als im jetzigen Zustand.

Das Verbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG während der sensiblen Zeiten der Vögel stellt nur in dem Fall einen Verbotstatbestand dar, in dem die verursachte Störung erheblich ist. Eine Erheblichkeit ist gemäß Bundesnaturschutzgesetz gegeben, wenn durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert wird, insbesondere wenn sich die Störung auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit oder den Fortpflanzungserfolg der lokalen Population nachteilig auswirkt.

Es ist davon auszugehen, dass Störungen während der Mauserzeit nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen. Dies hängt damit zusammen, dass es nur zu einer Verschlechterung käme, wenn das Individuum während der Mauserzeit durch die Störung zu Tode käme und es so eine Erhöhung der Mortalität in der Population gäbe. Dies ist aufgrund der Art des Vorhabens auszuschließen, da sich die Art bei einer Störsituation entfernen könnte. Arten, die eine Vollmauser durchlaufen, die eine vollständige Flugunfähigkeit bedingt, kommen (potenziell) nicht im Plangebiet vor. Es handelt sich ferner nicht um einen traditionellen Mauserplatz einer Art. Weiterhin sind erhebliche Störungen während Überwinterungs- und Wanderzeiten auszuschließen. Der Geltungsbereich stellt keinen Bereich mit besonders stark frequentierten Jagdgebieten von Vögeln oder mit traditionellen Flugrouten dar, so dass dementsprechende erhebliche Störungen auszuschließen sind.

Baubedingte Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit werden durch eine Bauzeitenregelung (s. Kap. 5.1.3) ausgeschlossen.

Betriebsbedingte Störungen, z. B. durch Anlieferverkehre, können während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten nicht ausgeschlossen werden. Lärmimmissionen können neben dem Effekt der Verlärmung als solches zu Maskierungen von artspezifischen Gesängen, die der Kommunikation, dem Revierverhalten oder der Balz dienen, führen. Zu prüfen ist nun, inwiefern sich eine solche Störung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auswirkt, falls die Beeinträchtigung als erheblich einzustufen wäre.

Die im Geltungsbereich bzw. an seinem Rand nachgewiesenermaßen vorhandenen bzw. potenziell brütenden Vogelarten wurden bereits unter dem Verbotstatbestand Schädigung der Fortpflanzungsstätten betrachtet. Betriebsbedingte Störungen durch das Vorhaben, die sich auf außerhalb des Geltungsbereiches vorhandene Brutvogelarten auswirken, sind nicht zu erwarten. In der Umgebung des Geltungsbereiches sind bereits jetzt vielbefahrene Straßen und Gewerbebetriebe vorhanden, an die die dort vorhandenen Arten bereits gewöhnt sind. Vögel sind in der Regel an Siedlungslärm, Lichtemissionen und visuelle Effekte gewöhnt und suchen ihre individuellen Sicherheitsabstände auf, so dass es zu keinen ungewöhnlichen Scheueffekten für die Arten kommt, die Individuen schwächen oder töten könnten, zumal derzeit schon eine gewerbliche Nutzung im Geltungsbereich existiert. Eine erhebliche Beeinträchtigung mit einhergehender Verschlechterung des Erhaltungszustandes dieser Arten ist damit nicht zu erwarten.

**Es bleibt festzuhalten, dass der Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt wird.**

### 3.1.4 Biologische Vielfalt

Als Kriterien zur Beurteilung der Vielfalt an Lebensräumen und Arten wird die Vielfalt an Biotoptypen und die damit verbundene naturraum- und lebensraumtypische Artenvielfalt betrachtet, wobei Seltenheit, Gefährdung und die generelle Schutzverantwortung auf internationaler Ebene zusätzlich eine Rolle spielen.

Das Vorkommen der verschiedenen Arten und Lebensgemeinschaften wurde in den vorangegangenen Kapiteln zu den Schutzgütern Pflanzen und Tiere ausführlich dargestellt. Ebenso werden hier die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere betrachtet und bewertet.

#### **Bewertung**

Unter Berücksichtigung der prognostizierten Auswirkungen des Vorhabens werden für die Biologische Vielfalt insgesamt keine erheblichen negativen Auswirkungen durch die Realisierung des Gewerbegebietes und der weiteren Festsetzungen erwartet. Die geplante Realisierung des Planvorhabens ist damit mit den betrachteten Zielen der Artenvielfalt sowie des Ökosystemschutzes der Rio-Konvention von 1992 vereinbar und widerspricht nicht der Erhaltung der biologischen Vielfalt bzw. beeinflusst diese nicht im negativen Sinne.

### 3.1.5 Schutzgüter Boden und Fläche

Der Boden nimmt mit seinen vielfältigen Funktionen eine zentrale Stellung im Ökosystem ein. Neben seiner Funktion als Standort der natürlichen Vegetation und der Kulturpflanzen weist er durch seine Filter-, Puffer- und Transformationsfunktionen gegenüber zivilisationsbedingten Belastungen eine hohe Bedeutung für die Umwelt des Menschen auf. Gemäß § 1a (2) BauGB ist mit Grund und Boden sparsam umzugehen, wobei zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind.

Auf Basis des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) gilt es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche

Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Das Plangebiet wird gemäß Aussagen des Datenservers des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG 2020) von Sehr tiefem Podsol-Gley eingenommen. Ein Suchraum für schutzwürdige Böden Gemäß LBEG liegt im Plangebiet oder seiner unmittelbaren Umgebung nicht vor.

Aufgrund der vorhandenen Nutzung im größten, südwestlichen Teil des Plangebietes ist der Boden dort anthropogen vorbelastet.

### **Bewertung**

Die vorhandenen Böden, die im Bereich des Bäckereibetriebes bereits überbaut sind, weisen eine geringe Bedeutung auf.

Dem Boden in den unversiegelten Bereichen, also v. a. dem Intensivgrünland und dem naturnahen Feldgehölz, wird hinsichtlich der Bodenfunktionen eine allgemeine Bedeutung zugewiesen.

Das hier vorgesehene Vorhaben verursacht neue Versiegelungsmöglichkeiten in einer Flächengröße von ca. 1.195 m<sup>2</sup>. Sämtliche Bodenfunktionen gehen in diesen Bereichen irreversibel verloren. Durch Bautätigkeiten kann es im Umfeld zumindest zeitweise zu Verdichtungen und damit Veränderungen des Bodenluft- und -wasserhaushaltes mit Auswirkungen auf die Bodenfunktionen kommen. Für die bis jetzt unversiegelten Grünland- und Gehölzbereiche sind **erhebliche negative Auswirkungen** auf das Schutzgut Boden zu erwarten.

### **3.1.6 Schutzgut Wasser**

Das Schutzgut Wasser stellt einen wichtigen Bestandteil des Naturhaushaltes dar und bildet die Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen. Auf Basis des Wasserhaushaltsgesetzes gilt es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen. Im Rahmen der Umweltprüfung ist das Schutzgut Wasser unter dem Aspekt der Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt, auf die Wasserqualität sowie auf den Zustand des Gewässersystems zu betrachten. Im Sinne des Gewässerschutzes sind Maßnahmen zu ergreifen, die zu einer Begrenzung der Flächenversiegelung und der damit einhergehenden Zunahme des Oberflächenwassers, zur Förderung der Regenwasserversickerung sowie zur Vermeidung des Eintrags wassergefährdender Stoffe führen. Im Rahmen der Bauleitplanung ist der Nachweis eines geregelten Abflusses des Oberflächenwassers zu erbringen.

#### Oberflächenwasser

Innerhalb des Plangebietes befindet sich ein Entwässerungsgraben. Die Wasseroberfläche hatte zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme eine Breite von 1 bis 1,5 m und verlief etwa 1 m unter Flur. Die Wassertiefe betrug etwa 10 cm.

#### Grundwasser

Grundwasser hat eine wesentliche Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, als Naturgut der Frischwasserversorgung und als Bestandteil

grundwassergeprägter Böden. Gemäß den Darstellungen des LBEG liegt die Grundwasserneubildungsrate im zentralen Teil des Plangebietes bei 50-100 mm/a (Stufe 2), im äußersten westlichen Bereich bei 100-150 mm/a (Stufe 3), dies entspricht bei beiden Stufen einer sehr geringen Grundwasserneubildungsrate. Das Grundwasser steht ca. 25 bis 27,5 m unter NN an. Das Schutzpotenzial des Grundwassers liegt im Plangebiet und seiner Umgebung im geringen Bereich.

### **Bewertung**

Insgesamt wird dem Schutzgut Wasser eine allgemeine Bedeutung zugesprochen. Es handelt sich im Plangebiet und der Umgebung weder um ein Wasserschutzgebiet noch um einen besonderen Bereich zur Trinkwassergewinnung. Bei dem am Rand des Geltungsbereiches verlaufenden Oberflächengewässers handelt es sich um einen Graben, der nur wenig Wasser führt, dieser bleibt als Teil der im Bebauungsplan festgesetzten privaten Grünfläche erhalten.

Das Planvorhaben wird zwar weitere Versiegelungsmöglichkeiten mit sich bringen, da es sich aber um keinen besonders wertvollen Bereich, z. B. für die Grundwasserneubildung, handelt, sind voraussichtlich **nur weniger erhebliche negative Auswirkungen** für das Schutzgut Wasser zu erwarten.

### **3.1.7 Schutzgüter Klima und Luft**

Gemäß MOSIMANN et al. (1999) gehört Dinklage zur klimaökologischen Region „Geest- und Bördebereich“, welches sich vom ausgeprägten Küstenklima durch höhere Jahreschwankungen der Temperaturen, etwas geringere Niederschläge und niedrigere Windgeschwindigkeiten unterscheidet. Die vieljährigen Mittelwerte aus den Jahren 1981 - 2010 betragen 734 mm (DWD 2020).

Luftverunreinigungen (Rauch, Stäube, Gase und Geruchsstoffe) oder Luftveränderungen sind Belastungen des Klimas, die sowohl auf der kleinräumigen Ebene als auch auf der regionalen oder globalen Ebene Auswirkungen verursachen können. Neben den Belastungen bzw. Gefährdungen durch Luftschadstoffe werden im Zuge der Umweltprüfung auch klimarelevante Bereiche und deren mögliche Beeinträchtigungen betrachtet und in der weiteren Planung berücksichtigt. Dazu gehören Flächen, die aufgrund ihrer Vegetationsstruktur, ihrer Topographie oder ihrer Lage geeignet sind, negative Auswirkungen der Luft zu verringern und für Luftreinhaltung, Lufterneuerung oder Temperatenausgleich zu sorgen.

Das Plangebiet befindet sich gemäß Karte 5 des Landschaftsrahmenplanes (LANDKREIS VECHTA 2005) in einem Bereich mit Siedlungsklima durch verdichtete Bebauung der Städte und Gewerbegebiete und somit um einen klimatischen und lufthygienischen Belastungsbereich.

Im Plangebiet und seiner Umgebung führen standortspezifische Ausprägungen zu geländeklimatischen Besonderheiten bzw. Abweichungen vom Lokalklima. Das Geländeklima wird durch Relief, Hangneigung, Exposition, Wasserhaushalt und Vegetationsbedeckung bestimmt. Im Plangebiet treten großräumig aufgrund der geringen topographischen Unterschiede jedoch keine sehr starken Unterschiede auf. Kleinklimatisch ergeben sich örtlich z. T. deutliche Unterschiede bzw. Schwankungen, welche v. a. durch Vegetation sowie Wasser- und Bodenfaktoren bedingt sind. Die Grünlandfläche des Plangebietes stellt demgemäß eine Kaltluftentstehungsfläche dar, wohingegen die vorhandenen Versiegelungen und Bebauung eine lokale Erwärmung bedingen.

Bei der Realisierung der geplanten Bebauung mit einer weitgehenden Versiegelung von Flächen kann von einer geringfügigen „Verstädterung“ des Geländeklimas ausgegangen werden. So reduzieren z. B. Baukörper die Windgeschwindigkeit und durch die Versiegelung wird die Kaltluftproduktion verringert. Die Versiegelung verringert auch die Verdunstung innerhalb des Plangebietes, die von Böden und Vegetation ausgeht, so dass eine kleinräumige Veränderung der Luftfeuchtigkeit die Folge sein kann. Je stärker der Versiegelungsgrad bei gleichzeitigem Fehlen thermischer Kompensationsmöglichkeiten durch Vegetation ausfällt, desto ausgeprägter bildet sich ein sogenanntes „städtisches Wüstenklima“ aus (starke Temperaturschwankungen und Temperaturgegensätze, trockene Luft).

### **Bewertung**

Bei der Bewertung der umweltrelevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Luft sind die mit der Umsetzung der Planung einhergehenden Luftverunreinigungen von Bedeutung. Hierbei sind die Nutzungen zu beachten, die durch ihren Ausstoß von Luftschadstoffen (Rauch, Stäube, Gase und Geruchsstoffe) zu nachteiligen Veränderungen der Luftzusammensetzung führen und somit eine Beeinträchtigung der übrigen Schutzgüter darstellen. Das Schutzgut Klima ist hierbei eng mit dem Schutzgut Luft verbunden. Neben den Belastungen bzw. Gefährdungen werden im Zuge der Umweltprüfung die Berücksichtigung und der Erhalt klimarelevanter Bereiche bewertet. Dazu gehören Flächen, die aufgrund ihrer Vegetationsstruktur, ihrer Topographie oder ihrer Lage geeignet sind, negative Auswirkungen der Luft zu verringern und für Luftreinhaltung, Lüfterneuerung oder Temperatursgleich zu sorgen.

Aktuell ist das Kleinklima im Geltungsbereich und seiner Umgebung vor allem durch die Gewerbestrukturen geprägt und als von geringer Bedeutung zu bewerten. Aufgrund der im Vergleich zum Ursprungsplan gleich gebliebenen Festsetzung eines Gewerbegebietes mit einer GRZ von 0,8 im überwiegenden Teil des Plangebietes, die eine maximal zulässige Versiegelung von 80 % erlaubt, und dem weitgehenden Erhalt von Grünstrukturen sind durch die Umsetzung des Planvorhabens **weniger erhebliche negative Auswirkungen** auf das Schutzgut Klima zu erwarten. Die Auswirkungen von evtl. erhöhtem Zulieferverkehr des erweiterten Bäckereibetriebes auf das Schutzgut Luft sind ebenfalls als weniger erheblich zu bewerten. Der Anschluss an die freie Landschaft bleibt erhalten, so dass gravierende umweltrelevante Auswirkungen durch kleinklimatische Veränderungen nicht zu erwarten sind.

In dem Bebauungsplan werden Maßnahmen festgesetzt, wie z. B. der Erhalt von Gehölzstrukturen, die den Erfordernissen des Klimaschutzes gem. § 1 (5) BauGB i. V. m. § 1a (5) BauGB Rechnung tragen.

### **3.1.8 Schutzgut Landschaft**

Da ein Raum immer in Wechselbeziehung und -wirkung zu seiner näheren Umgebung steht, kann das Planungsgebiet nicht isoliert, sondern muss vielmehr im Zusammenhang seines stadt- sowie naturräumlichen Gefüges betrachtet werden. Das Schutzgut Landschaft zeichnet sich durch ein harmonisches Gefüge aus vielfältigen Elementen aus, das hinsichtlich der Aspekte Vielfalt, Eigenart oder Schönheit zu bewerten ist.

Das in dem Untersuchungsraum vorherrschende Landschaftsbild befindet sich innerhalb eines vom Menschen deutlich beeinflussten Raumes, was sich insbesondere durch die umliegenden Siedlungs- sowie Gewerbestrukturen und Straßen bemerkbar macht. Naturnähere Strukturen stellen lediglich die Grünlandflächen sowie die Gehölzbereiche im Plangebiet dar.

### **Bewertung**

Dem Schutzgut Landschaft wird aufgrund der aktuellen Bestandssituation eine geringe (bebaute Bereiche) bis allgemeine Bedeutung (Grünland, Gehölze, Ruderalfluren) zugesprochen.

Durch die Umsetzung der Planung werden Erweiterungsmöglichkeiten für den ansässigen Gewerbebetrieb vorbereitet. Insgesamt werden die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft durch die weitere Entwicklung der gewerblichen Nutzung aufgrund der Vorprägung durch die bestehenden Bauten und die angrenzenden Straßen als **weniger erheblich** eingestuft.

### **3.1.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter**

Der Schutz von Kulturgütern stellt im Rahmen der baukulturellen Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes gem. § 1 (5) BauGB eine zentrale Aufgabe in der Bauleitplanung dar. Als schützenswerte Sachgüter werden natürliche oder vom Menschen geschaffene Güter betrachtet, die von geschichtlicher, wissenschaftlicher, archäologischer oder städtebaulicher Bedeutung sind.

Im Planbereich sind keine Kultur- und Sachgüter vorhanden.

### **Bewertung**

**Erhebliche negative Umweltauswirkungen** auf Kultur- und Sachgüter sind deshalb **nicht** zu erwarten.

### **3.1.10 Wechselwirkungen**

Bei der Betrachtung der Wechselwirkungen soll sichergestellt werden, dass es sich bei der Prüfung der Auswirkungen nicht um eine rein sektorale Betrachtung handelt, sondern sich gegenseitig verstärkende oder addierende Effekte berücksichtigt werden. So stellt der Boden Lebensraum und Nahrungsgrundlage für verschiedene Faunengruppen wie z. B. Vögel, Amphibien etc. dar, so dass bei einer Versiegelung nicht nur der Boden mit seinen umfangreichen Funktionen verloren geht, sondern auch Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere zu erwarten sind. Negative, sich verstärkende Wechselwirkungen, die über das Maß der bisher durch das Vorhaben ermittelten Auswirkungen hinausgehen, sind jedoch nicht zu prognostizieren.

### **3.1.11 Kumulierende Wirkungen**

Aus mehreren, für sich allein genommen geringen, Auswirkungen kann durch Zusammenwirkung anderer Pläne und Projekte und unter Berücksichtigung der Vorbelastungen eine erhebliche Auswirkung entstehen (EU-KOMMISSION 2000). Für die Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen sollte darum auch die Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten einbezogen werden.

Um kumulativ wirken zu können, müssen folgende Bedingungen für ein Projekt erfüllt sein: Es muss zeitlich zu Überschneidungen kommen, rein räumlicher Zusammenhang bestehen und ein gewisser Konkretisierungsgrad des Projektes gegeben sein.

Derzeit liegen keine Kenntnisse über Pläne oder Projekte vor, die im räumlichen Wirkungsbereich des geplanten Vorhabens liegen und einen hinreichenden Planungsstand haben sowie im gleichen Zeitraum umgesetzt werden.

### 3.1.12 Zusammengefasste Umweltauswirkungen

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 106 kommt es zu einem Verlust von Lebensraum für Pflanzen. Die negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere – Brutvögel sind ebenfalls als erheblich zu beurteilen. Ebenso entstehen erhebliche negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche und weniger erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Klima und Luft sowie Landschaft. Für die weiteren Schutzgüter entstehen keine Beeinträchtigungen. Unfälle oder Katastrophen, welche durch die Planung ausgelöst werden könnten sowie negative Umweltauswirkungen, die durch außerhalb des Plangebietes auftretende Unfälle und Katastrophen hervorgerufen werden können, sind nicht zu erwarten.

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen bei Realisierung des Vorhabens werden nachfolgend in Tab. 5 tabellarisch zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit beurteilt.

**Tab. 5: Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung**

Schutzgut	Beurteilung der Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
<b>Mensch</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Keine bzw. geringe Erholungsfunktion</li> <li>Keine erheblichen Auswirkungen unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (Schallschutz)</li> </ul>	-
<b>Pflanzen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erhebliche Beeinträchtigungen durch Versiegelung</li> </ul>	••
<b>Tiere</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erhebliche Auswirkungen auf die Artengruppe Brutvögel</li> </ul>	••
<b>Biologische Vielfalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich</li> </ul>	-
<b>Boden und Fläche</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erhebliche Auswirkungen durch die deutliche Erhöhung des Versiegelungsgrades</li> </ul>	••
<b>Wasser</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Weniger erhebliche Auswirkungen durch die Erhöhung des Versiegelungsgrades</li> </ul>	•
<b>Klima / Luft</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Weniger erhebliche Auswirkungen durch die Veränderung des Kleinklimas aufgrund der Erhöhung des Versiegelungsgrades</li> </ul>	•
<b>Landschaft</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Vorprägung durch bestehende Bauten des Gewerbebetriebes</li> <li>Überwiegender Erhalt der bestehenden Gehölzstrukturen</li> </ul>	•
<b>Kultur und Sachgüter</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich</li> </ul>	-
<b>Wechselwirkungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>keine erheblichen sich verstärkenden Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern</li> </ul>	-

••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • weniger erheblich / - nicht erheblich (Einteilung nach SCHRÖDTER et al. 2004)

## 4.0 ENTWICKLUNGSPROGNOSEN DES UMWELTZUSTANDES

### 4.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung

Bei der konkreten Umsetzung des Planvorhabens ist mit den oben genannten Umweltauswirkungen zu rechnen. Durch die Realisierung der Bestimmungen des Bebauungsplanes wird die Erweiterung eines bestehenden Gewerbebetriebes ermöglicht, welches weitere Bebauung und Versiegelungen mit sich bringt. Der größte Teil der vorhandenen

Gehölzstrukturen inklusive des Grabens mit begleitenden Gehölzen und Ruderalfluren wird erhalten.

## 4.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung – Nullvariante

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die bestehenden Nutzungen erhalten. Im Bereich der vorhandenen 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Industriegebiet“ würden die durch den Plan festgesetzten Nutzungen bestehen bleiben (Gewerbebetrieb). Die im Plangebiet vorhandene landwirtschaftliche Fläche würde weiter genutzt werden. Für Arten und Lebensgemeinschaften würde der bisherige Lebensraum somit relativ unveränderte Lebensbedingungen bieten. Die Boden- und Grundwasserverhältnisse würden sich bei Nichtdurchführung der Planung ebenfalls nicht verändern.

## 5.0 VERMEIDUNG, MINIMIERUNG UND KOMPENSATION NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Verbleiben nach Ausschöpfung aller Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, so sind gem. § 15 (2) BNatSchG Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen.

Obwohl durch die Aufstellung des Bebauungsplanes selbst nicht in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild eingegriffen werden kann, sondern nur durch dessen Realisierung, ist die Eingriffsregelung dennoch von Bedeutung, da nur bei ihrer Beachtung eine ordnungsgemäße Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange möglich ist.

Das geplante Vorhaben wird unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft auslösen. Die einzelnen Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen für die Schutzgüter werden im Folgenden dargestellt. Einige der genannten Maßnahmen sind aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ohnehin durchzuführen (z. B. Schallschutz) und sind somit keine Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Sie werden vollständigheitshalber und zum besseren Verständnis jedoch mit aufgeführt.

### 5.1 Vermeidung / Minimierung

#### 5.1.1 Schutzgut Mensch

Um Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu verringern, werden folgende Maßnahmen zur Vermeidung festgesetzt:

- Innerhalb der festgesetzten Gewerbegebiete (GE) sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren Geräusche die nachstehenden und in der Planzeichnung den jeweiligen Teilflächen (TF 1 und TF 2) zugeordneten Emissionskontingente ( $L_{EK}$ ) gem. DIN 45691 (Tag- und Nachtwert) nicht überschreiten. Die den einzelnen Teilflächen zugeordneten Lärmwerte sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

Teilfläche	$L_{EK}$ tags / nachts [ dB (A) ]
TF 1	61,0 / 46,0
TF 2	63,0 / 48,0

Für die in der Planzeichnung dargestellten Richtungssektoren A bis B erhöhen sich die Emissionskontingente (LEK) um folgende Zusatzkontingente:

Richtungssektor	Zusatzkontingent LEK,zus,k [ dB (A)]	
	tags	nachts (
A	0,0	0,0
B	7,0	8,0

Im baurechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist die planungsrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens (Betrieb oder Anlage) zu prüfen. Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691, Abschnitt 5, wobei in den Gleichungen (6) und (7) für die Immissionsorte j im Richtungssektor k das Emissionskontingent  $LEK_{,j}$  der einzelnen Teilflächen durch  $LEK_{,j} + LEK_{,zus. K}$  zu ersetzen ist. Als Referenzpunkt für die Richtungssektoren gelten folgende UTM-Koordinaten:

Bezugspunkt: X= 32441556,00 Y= 5836549,00

Für ein Vorhaben ist somit zu überprüfen, ob die für das Betriebsgrundstück zugeordneten Emissionskontingente, durch die gemäß TA-Lärm berechneten Beurteilungspegel sämtlicher vom Vorhaben ausgehenden Geräusche an den benachbarten Immissionsorten eingehalten werden.

### 5.1.2 Schutzgut Pflanzen

Folgende allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sind zu berücksichtigen:

- Innerhalb der festgesetzten Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25b BauGB ist der vorhandene Gehölzbestand und das Gewässer zu schützen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Abgänge oder Beseitigungen auf Grund einer Befreiung sind gleichwertig und gleichartig innerhalb eines Jahres zu ersetzen.
- Während der Bau- und Erschließungsarbeiten ist darauf zu achten, dass die vorhandenen und angrenzenden Gehölze bzw. Einzelbäume nicht mehr als notwendig beeinträchtigt werden. Zur Vermeidung von Schäden sind Schutzmaßnahmen gem. DIN 18920 "Regelungen zum Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" vorzusehen.

Es verbleiben erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen, die kompensiert werden müssen.

### 5.1.3 Schutzgut Tiere

Folgende Maßnahmen tragen dem Grundsatz der Eingriffsvermeidung und -minimierung Rechnung und werden als Hinweis aufgenommen:

- Um die Verletzung und Tötung von Individuen auszuschließen, sind Bau-, Abriss- und Rodungsarbeiten, der Auf- und Abtrag von Oberboden sowie vergleichbare Maßnahmen nur außerhalb der Brutphase der Vögel und außerhalb der Sommerlebensphase der Fledermäuse durchzuführen (d. h. nicht vom 01. März bis zum 30. September). Zur Vermeidung von Verstößen gegen

artenschutzrechtliche Bestimmungen sind ganzjährig unmittelbar vor dem Fällen die Bäume durch eine sachkundige Person auf das Vorkommen besonders geschützter Arten, insbesondere auf die Bedeutung für höhlenbewohnende Vogelarten, für Gehölzbrüter sowie auf das Fledermausquartierpotenzial zu überprüfen. Vorhandene Gebäude sind vor der Durchführung von Sanierungsmaßnahmen bzw. Abrissarbeiten durch eine sachkundige Person auf Fledermausvorkommen sowie auf Vogelniststätten zu überprüfen. Werden besetzte Vogelneester, Baumhöhlen oder Fledermäuse festgestellt, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta abzustimmen. Umfang und Ergebnis der biologischen Baubegleitung sind in einem Kurzbericht/Protokoll nachzuweisen. Im Falle der Beseitigung von Fledermaushöhlen oder Nisthöhlen sind im räumlichen Zusammenhang dauerhaft funktionsfähige Ersatzquartiere einzurichten. Anzahl und Gestaltung der Kästen richten sich nach Art und Umfang der nachgewiesenen Quartiernutzung.

- Zur Vermeidung erheblicher Störungen potentiell vorhandener Quartiere ist auf eine starke nächtliche Beleuchtung der Baustellen ebenso zu verzichten wie auf Lichteinträge, die über das normale Maß der Beleuchtung der Verkehrswege und der auf den Wohngrundstücken vorhandenen versiegelten Flächen hinausgehen. Die Beleuchtung sollte nur indirekt und mit "insektenfreundlichen" Lampen erfolgen (HSE/T-Lampen). Punktuelle Beleuchtungskonzentrationen sind zu vermeiden. Gebäude sollten nicht direkt angestrahlt werden.

Es verbleiben erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere – Brutvögel, die zu kompensieren sind.

#### **5.1.4 Biologische Vielfalt**

Es werden keine erheblichen negativen Auswirkungen erwartet, folglich sind auch keine Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen notwendig oder vorgesehen. Durch Maßnahmen zum Ausgleich von Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter können allerdings zusätzlich positive Wirkungen auf das Schutzgut Biologische Vielfalt erreicht werden.

#### **5.1.5 Schutzgüter Boden und Fläche**

Folgende allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sind zu berücksichtigen:

- Der Schutz des Oberbodens (§ 202 BauGB) sowie bei Erdarbeiten die ATV DIN 18300 bzw. 18320 und DIN 18915 sind zu beachten.

Es verbleiben erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden/Fläche, die aber aufgrund von Mehrfachwirkungen über den Ausgleich für das Schutzgut Pflanzen mit ausgeglichen werden.

#### **5.1.6 Schutzgut Wasser**

Es sind lediglich weniger erhebliche negative Auswirkungen zu erwarten, folglich sind auch keine Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen notwendig oder vorgesehen.

### **5.1.7 Schutzgut Klima / Luft**

Es sind lediglich weniger erhebliche negative Auswirkungen zu erwarten, folglich sind auch keine Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen notwendig oder vorgesehen.

### **5.1.8 Schutzgut Landschaft**

Um die weniger erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft weiter zu verringern, werden folgende Maßnahmen zur Vermeidung durchgeführt:

- Überwiegender Erhalt der bestehenden Gehölz- und Gewässerstrukturen im Rahmen einer im Bebauungsplan festgesetzten privaten Grünfläche sowie eine kleinflächige Ergänzung der Gehölzstrukturen im Geltungsbereich.
- Für das gesamte Plangebiet wird eine maximal zulässige Gebäudehöhe von GH  $\leq$  42,0 m festgesetzt.

### **5.1.1 Schutzgut Kultur und Sachgüter**

Es sind keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten. Folglich sind auch keine Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen notwendig oder vorgesehen.

## **5.2 Eingriffsbilanzierung**

### **5.2.1 Schutzgut Pflanzen**

Die Bilanzierung erfolgt nach dem „Osnabrücker Kompensationsmodell“ (LANDKREIS OSNABRÜCK 2016). Mit Hilfe dieses Modells wird der numerische Nachweis des Kompensationsbedarfes erbracht.

Die Ermittlung des Eingriffsflächenwertes ist in nachfolgender Tab. 6 dargestellt.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass im rechtskräftigen Ursprungsbebauungsplan (1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19) bereits ein Industriegebiet (GI) mit der Grundflächenzahl (GRZ) 0,8 festgesetzt ist, die den größten (südwestlichen) Teil des vorliegenden Bebauungsplanes überdeckt (s. Abb. 7). Da im vorliegenden Bebauungsplan Nr. 106 die GRZ ebenfalls mit 0,8 festgesetzt wird, liegt hier keine Veränderung gegenüber dem Ausgangszustand vor.

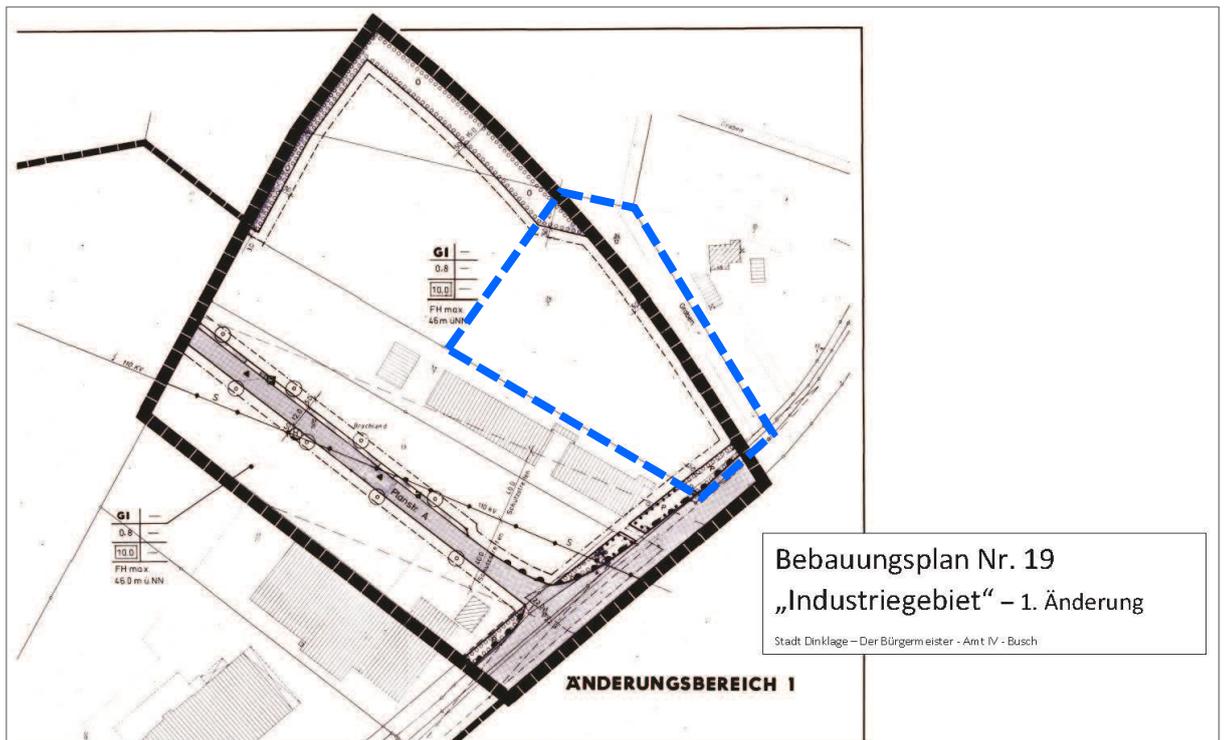


Abb. 7: Ursprungsbebauungsplan Nr. 19, 1. Änderung, Lage des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 106 blau markiert

Tab. 6: Ermittlung des Eingriffsflächenwertes (Bestand)

Biotyp	Kurzbezeichnung (gemäß DRACHENFELS 2021)	Flächen-größe (m <sup>2</sup> )	Wertfaktor (Bereich) (WE/ha)	Wert nach Kompensationsmodell (WE/ha)	Eingriffsflä-chenwert (WE)
Naturnahes Feldgehölz	HN	1.500	2,0 - 2,5	2,4	3.600
Strauch-Baumhecke	HFM	130	1,6 - 2,5	2,3	299
Allee/ Baumreihe	HBA	55	1,6 - 2,5	2,3	127
Strauch-Baumhecke, lückig	HFMI	55	1,6 - 2,5	2,2	121
Einzelbaum*1	HBE	150	1,6 - 2,5	2,2	330
Einzelstrauch	BE	10	1,3 - 2,5	2,0	20
Sonstiges naturnahes Sukzessionsgebüsch/ Rubusgestrüpp	BRS/BRR	180	1,6 – 2,0	1,9	342
Rubusgestrüpp/ sonstiges naturnahes Sukzessionsgebüsch	BRR/BRS	55	1,6 – 2,0	1,8	99
Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte	UHM	535	1,0 – 2,0	1,5	803
Artenreicher Scherrasen	GRR	185	1,3 – 1,5	1,4	259
Nährstoffreicher Graben	FGRa1	165	1,0 - 1,5	1,1	182
Zierhecke	BZH	30	0,6-1,3	0,6	18

Biotoptyp	Kurzbezeichnung (gemäß DRACHENFELS 2021)	Flächen- größe (m <sup>2</sup> )	Wertfaktor (Bereich) (WE/ha)	Wert nach Kompensa- tionsmodell (WE/ha)	Eingriffsflä- chenwert (WE)
Gewerbegebiet, wassergebundene Decke	OGGw	465	0 – 0,3	0,1	47
Parkplatz	OVPv	45	0	0	0
Gewerbegebiet, ge- pflastert	OGGv	130	0	0	0
Hütte	OYH	20	0	0	0
<b>Planungsrechtlich beregelter Bereich (BP Nr. 19, 1. Änderung):</b>					
- Anpflanzflächen	HFM	340	1,6 - 2,5	2,3	782
- Industriegebiet	GI	7.300	0	0	0
- Scher- und Trittr- rasen	GRT*2	1.830	0,3 – 1,0	0,8	1.464
<b>Fläche (gesamt):</b>		<b>13.180 m<sup>2</sup>*1</b>	<b>Eingriffsflächenwert (gesamt)</b>		<b>8.493</b>

\*1 Der Geltungsbereich umfasst eine Größe von ca. 13.030 m<sup>2</sup>. Die dargestellte Gesamtfläche überschreitet diesen Wert, da die berücksichtigten Einzelbäume zum Flächenwert dazugezählt wurden.

In der folgenden Tab. 7 ist die Ermittlung des Kompensationsflächenwertes für den gesamten Geltungsbereich dargestellt.

Tab. 7: Ermittlung des Kompensationsflächenwertes (geplanter Zustand)

Biotoptyp	Kurzbezeichnung (in Anlehnung an Drachenfels 2021)	Flächen- größe (m <sup>2</sup> )	Wertfaktor (Bereich) (WE/ha)	Wert nach Kompensati- onsmodell (WE/ha)	Eingriffs- flächen- wert (WE)
Naturnahes Feldgehölz	HN* <sup>1</sup>	1.145	2,0 - 2,5	2,4	2.748
Allee/ Baumreihe	HBA* <sup>1</sup>	55	1,6 - 2,5	2,3	127
Strauch-Baumhecke	HFM* <sup>1</sup>	130	1,6 - 2,5	2,3	299
Strauch-Baumhecke, lückig	HFM <sup>1</sup>	55	1,6 - 2,5	2,2	121
Anpflanzfläche	HFM* <sup>2</sup>	120	1,6 - 2,5	1,5	180
Anpflanzfläche	HFM* <sup>3, 1</sup>	190	1,6 - 2,5	2,3	437
Sonstiges naturnahes Sukzessionsgebüsch/ Rubusgestrüpp	BRS/BRR* <sup>1</sup>	180	1,6 – 2,0	1,9	342
Rubusgestrüpp/ sonstiges naturnahes Sukzessionsgebüsch	BRR/BRS* <sup>1</sup>	55	1,6 – 2,0	1,8	99
Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte	UHM	180	1,0 – 2,0	1,5	270
Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte	UHM* <sup>1</sup>	75	1,0 – 2,0	1,5	113
Artenreicher Scherrasen	GRR	20	1,3 – 1,5	1,4	28
Nährstoffreicher Graben	FGRa1	165	1,0 - 1,5	1,1	182
Planungsrechtlich freigeräumte Fläche der Anpflanzfläche	A	150	0,8-1,5	1,0	150
Scher- und Trittrasen	GRT* <sup>4</sup>	2.100	0,3 – 1,0	0,8	1.680
Versiegelte Fläche*	X* <sup>5</sup>	8.410	0	0	0
Fläche (gesamt):		<b>13.030 m<sup>2</sup></b>	<b>Kompensationsflächenwert (gesamt)</b>		<b>6.776</b>

\*<sup>1</sup> Im Bereich der Erhaltfläche sind das Feldgehölz, die Gebüsch, Hecken, die Baumreihe und die Ruderalflächen zu erhalten.

\*<sup>2</sup> Innerhalb des Geltungsbereiches verlagerte Anpflanzfläche (Teilfläche) aus dem Ursprungsplan im Süden des Geltungsbereiches.

\*<sup>3</sup> Innerhalb des Geltungsbereiches bestehen bleibende Anpflanzfläche aus dem Ursprungsplan im Norden des Geltungsbereiches.

\*<sup>4</sup> Die unversiegelten Bereiche des festgesetzten Gewerbegebietes werden als artenarme Grünflächen mit dem Wertfaktor 0,8 in der Eingriffsbilanzierung berücksichtigt.

\*<sup>5</sup> Versiegelte Bereiche des festgesetzten Gewerbegebietes (GRZ 0,8). Gerechnet wurde mit einer Versiegelungsrate von 80 %.

Eingriffsflächenwert (gesamt)	<b>8.493 WE</b>
Kompensationsflächenwert (gesamt)	<b>-6.776 WE</b>
<u>Kompensationsdefizit</u>	<u><b>- 1.717 WE</b></u>

Der Vergleich zwischen dem Eingriffsflächenwert (gesamt) und dem Kompensationsflächenwert (gesamt) zeigt, dass nach dem „Kompensationsmodell“ keine vollständige Kompensation des Eingriffes vor Ort erfolgen kann (**Eingriffsflächenwert > Kompensationsflächenwert**). Es ergibt sich ein externer Kompensationsbedarf mit einem abzudeckenden Kompensationsrestwert von 1.717 WE. Dies entspricht bei einer

Aufwertung um einen Wertfaktor einer Fläche von 1.717 m<sup>2</sup> bzw. **rd. 0,1717 ha**. Bei einem höheren Wertfaktorensprung ist eine entsprechend geringere Fläche notwendig.

### 5.2.2 Schutzgut Tiere

Insgesamt ist aufgrund der Überplanung eines ungefähr 765 m<sup>2</sup> großen Teils eines naturnahen Bereichs (Feldgehölz), der vielfältige Nistmöglichkeiten und Nahrungshabitate bereitstellt, der Verlust von im ungünstigsten Fall je einem Revier der gefährdeten Arten Bluthänfling, Grauschnäpper, Nachtigall bzw. eines Teilrevieres des Stares sowie je einem Teil des Revieres der auf den Vorwarnlisten stehenden Arten Gartenrotschwanz, Gelbspötter und Stieglitz zu prognostizieren.

Für die Überplanung der potenziellen Niststätten der Höhlenbrüter bzw. Halbhöhlen-/Nischenbrüter Gartenrotschwanz, Grauschnäpper und Star ist geeigneter Ersatz in Form von künstlichen Nisthilfen beizubringen, die an geeigneten größeren Bäumen innerhalb des vorhandenen Feldgehölzes anzubringen sind. Diese Kompensationsmaßnahmen, die im vorliegenden Fall gleichzeitig auch CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) im Sinne des Artenschutzes darstellen, bestehen für die betroffenen Arten in artspezifisch geeigneten Nisthilfen im Verhältnis prognostizierte Brutpaare zu neuen Fortpflanzungsstätten von mindestens 1 : 3.

Für die potenziell vorkommenden Arten Bluthänfling und Nachtigall ist im räumlichen Zusammenhang ein mindestens ca. 300 m<sup>2</sup> großer Gehölz- und Ruderalbereich an geeigneter Stelle anzulegen, um die Mindesthabitatgrößen für die Arten zu gewährleisten, idealerweise im Zusammenhang mit dem im Geltungsbereich vorhandenen naturnahen Bereich. Eine solche Kompensationsmaßnahme stellt gleichzeitig eine CEF-Maßnahme im Sinne des Artenschutzes dar. Ein Teil dieses Bedarfs wird im Nordwesten dieses naturnahen Bereichs nachgewiesen, indem die im vorliegenden Bebauungsplan festgesetzte private Grünfläche über den naturnahen Bereich um ca. 120 m<sup>2</sup> (öffentliche Grünfläche) erweitert wird und dort weitere Anpflanzungen durchgeführt werden. Die noch fehlenden ca. 180 m<sup>2</sup> sind möglichst in räumlicher Nähe anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Diese Maßnahmen dienen gleichzeitig der Kompensation der (potenziellen) Teil-Revier von Gartenrotschwanz, Gelbspötter und Stieglitz.

### 5.2.3 Schutzgüter Boden/Fläche und Wasser

Auf einer Fläche von rd. 1.195 m<sup>2</sup> ha erfolgt die Neuversiegelung bzw. Überbauung offener Bodenbereiche, bezogen auf den eingriffsrelevanten Bereich, also den Bereich, der im Ursprungsplan nicht enthalten war. Bezogen auf das Schutzgut Boden stellt dies einen erheblichen Eingriff dar. Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden kann gem. Osnabrücker Modell (2016) zusammen zu den Wertverlusten für das Schutzgut Pflanzen ausgeglichen werden, da die Kompensationsmaßnahmen, welche eine Verbesserung der Biotoptypen mit sich bringen, multifunktional ebenfalls eine Verbesserung der Bodenfunktionen über bspw. eine Verringerung von Nährstoffeinträgen oder der Bodenbearbeitung mit sich bringen.

## 5.3 Maßnahmen zur Kompensation

Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturhaushaltes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn

und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 (1) und (2) BNatSchG).

Obwohl durch den Bebauungsplan selbst nicht in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild eingegriffen werden kann, sondern nur durch seine Realisierung, ist die Eingriffsregelung dennoch von Bedeutung, da nur bei ihrer Beachtung eine ordnungsgemäße Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange möglich ist.

### 5.3.1 Ausgleichsmaßnahmen/CEF-Maßnahmen

Eine im Süden des Geltungsbereiches im Ursprungsplan festgesetzte Fläche für Anpflanzungen in der Größe von ca. 150 m<sup>2</sup> wird im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanes überplant, indem nun dort das Gewerbegebiet festgesetzt wird. Somit muss diese Fläche in einen anderen, geeigneten Bereich verlagert werden. Dies geschieht im nordwestlichen Teil des Geltungsbereiches, indem dort das vorhandene naturnahe Feldgehölz an der Westseite um etwa 120 m<sup>2</sup> erweitert wird. Gleichzeitig werden hiermit 120 m<sup>2</sup> des für das Schutzgut Tiere ermittelten Kompensationsbedarfes nachgewiesen. Die fehlenden ca. 30 m<sup>2</sup> der Anpflanzfläche können im Zusammenhang mit der erforderlichen externen Anlage eines Gehölzbereichs für die Brutvögel nachgewiesen werden.

#### 1. Anlage von standortgerechten, heimischen Strauchpflanzungen (ca. 120 m<sup>2</sup>)

Innerhalb des Geltungsbereichs sind in der Anpflanzfläche auf einer Fläche von ca. 120 m<sup>2</sup> Anpflanzungen von standortgerechten heimischen Strauchpflanzungen vorgesehen.

Bei der Auswahl der Gehölze wird in Anlehnung an die potenziell natürliche Vegetation auf standorttypische, heimische Arten zurückgegriffen.

Folgende Straucharten sind zu verwenden:

Eingrifflicher Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Faulbaum	<i>Frangula alnus</i>
Hundsrose	<i>Rosa canina</i>
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Salweide	<i>Salix caprea</i>
Grauweide	<i>Salix cinerea</i>

Folgende Gehölzqualitäten sind zu verwenden:

Sträucher: leichte Sträucher, 1 x verpflanzt, Höhe 70 – 90 cm

Die Anpflanzungen sind durch den Grundstückseigentümer in der auf die Fertigstellung der baulichen Maßnahmen folgenden Pflanzperiode durchzuführen. Abgänge der Gehölze oder Beseitigungen auf Grund einer Befreiung sind adäquat zu ersetzen.

Diese Ausgleichsmaßnahme im Sinne der Eingriffsregelung stellt gleichzeitig eine CEF-Maßnahme im Sinne des Artenschutzes dar. Die Durchführung der CEF-Maßnahme ist rechtzeitig vor der Brutzeit, welche direkt vor Beginn des Eingriffes liegt, zu gewährleisten. Wird der Eingriff noch vor der nächsten Brutzeit vorgenommen, sind die Maßnahmen spätestens vor Beginn der nächsten Brutzeit umzusetzen. Die CEF-Maßnahme ist dauerhaft zu erhalten und gem. § 1a Abs. 3 S.4 BauGB über einen städtebaulichen Vertrag zu sichern.

### **Hinweis zu gebietseigenen Herkünften von Saatgut und Pflanzmaterial**

Die Vorgaben zum Schutz der Biologischen Vielfalt gemäß der Biodiversitäts-Konvention (CBD, s. Kap. 3.1.4) wurden in Europa in der EU-Richtlinie 92/43/EWG (= FFH-Richtlinie) verankert und in Deutschland durch das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in nationales Recht umgesetzt. § 1 des BNatSchG enthält „... das Ziel, Natur und Landschaft so zu schützen, dass die biologische Vielfalt auf Dauer gesichert ist.“ Gemäß § 40 Abs. 4 BNatSchG bedarf „das Ausbringen von Pflanzen gebietsfremder Arten in der freien Natur der Genehmigung der zuständigen Behörde.“ Demnach dürfen in der freien Natur Gehölze und Saatgut nur innerhalb ihrer Vorkommensgebiete ausgebracht werden. Diese Regelung dient insbesondere dem Schutz der innerartlichen Vielfalt (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG; Art. 2 CBD).

Um im Rahmen der Eingriffsregelung den o. g. übergeordneten naturschutzfachlichen Zielsetzungen gerecht zu werden, ist bei der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen und der Durchführung von Pflanzmaßnahmen und Ansaaten daher die Verwendung von Pflanzen und Saatgut gebietseigener Herkünfte vorzusehen. Hierbei sind die die „Empfehlungen für Begrünungen mit gebietseigenem Saatgut“ der FLL (Forschungsgemeinschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V.) zu beachten.

### **2. Anbringen von Nisthilfen innerhalb der privaten Grünfläche im Geltungsreich**

Es sind als Kompensationsmaßnahme bzw. als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) je drei artspezifisch geeignete Nisthilfen für die Arten Gartenrotschwanz, Grauschnäpper und Star an geeigneten größeren Bäumen innerhalb der privaten Grünfläche fachgerecht anzubringen und zu erhalten.

Die Durchführung der CEF-Maßnahme ist rechtzeitig vor der Brutzeit, welche direkt vor Beginn des Eingriffes liegt, zu gewährleisten. Wird der Eingriff noch vor der nächsten Brutzeit vorgenommen, sind die Maßnahmen spätestens vor Beginn der nächsten Brutzeit umzusetzen. Die CEF-Maßnahme ist dauerhaft zu erhalten und gem. § 1a Abs. 3 S.4 BauGB über einen städtebaulichen Vertrag zu sichern.

## **5.3.2 Ersatzmaßnahmen**

### **Schutzgut Pflanzen**

Für das Schutzgut Pflanzen besteht ein Kompensationsflächendefizit in Höhe von 1.717 Werteinheiten, die extern zu kompensieren sind. Dieser Kompensationsbedarf wird über den anerkannten Kompensationsflächenpool der Stadt Dinklage „Gut Lage“ der Stiftung Landgüter Schwede und Lage auf dem Flurstück 17/14, Flur 51, Gemeinde Essen, nachgewiesen. Auf insgesamt ca. 1.430,83 m<sup>2</sup> wird die Umwandlung nicht standortgerechter Nadelforste in bodenständigen Laubwald in Anrechnung gebracht (s. Abb. 8). Diese Maßnahme ist bereits umgesetzt. Die für den vorliegenden Bebauungsplan Nr. 106 erforderlichen 1.717 Werteinheiten sind damit abgedeckt.



**Abb. 8: Kartographische Darstellung der Werteinheitenzuordnung für den BP Nr. 106 im Kompensationspool Gut Lage (blau markierter Teilbereich), Quelle: Stiftung Landgüter Schwede und Lage 2021**

Zusätzlich müssen ca. 30 m<sup>2</sup> an zu verlagernder Anpflanzfläche aus dem Ursprungsbebauungsplan nachgewiesen werden, siehe unten.

### Schutzgut Tiere

Für die potenziell vorkommenden Arten Bluthänfling und Nachtigall ist im räumlichen Zusammenhang ein insg. mindestens ca. 300 m<sup>2</sup> großer Gehölz- und Ruderalbereich an geeigneter Stelle anzulegen, um die Mindesthabitatgrößen für die Arten zu gewährleisten, idealerweise im Zusammenhang mit dem im Geltungsbereich vorhandenen naturnahen Bereich. Eine solche Kompensationsmaßnahme stellt gleichzeitig eine CEF-Maßnahme im Sinne des Artenschutzes dar. Ein Teil wird über das zu vergrößernde Feldgehölz als öffentliche Grünfläche/Anpflanzfläche kompensiert (120 m<sup>2</sup>). Die noch fehlenden ca. 180 m<sup>2</sup> sind in räumlicher Nähe zum vorhandenen Gehölzbereich (im Bebauungsplan festgesetzte private Grünfläche) auf dem östlich angrenzenden Flurstück 35/5 der Flur 18, Gemarkung Dinklage, anzulegen und dauerhaft zu erhalten.

Es sind somit mindestens auf ca. 180 m<sup>2</sup> eine zusammenhängende Gehölzpflanzung aus Bäumen und Sträuchern, insbesondere Dornsträuchern (für den Bluthänfling), und begleitenden ruderalen Säumen anzulegen. Zusammen mit dem Rest von ca. 30 m<sup>2</sup> an zu verlagernder Anpflanzfläche aus dem Ursprungsbebauungsplan ergeben sich insg. 210 m<sup>2</sup> (s. Kap. 5.3.1).

Bei der Auswahl der Gehölze wird in Anlehnung an die potenziell natürliche Vegetation auf standorttypische, heimische Arten zurückgegriffen. Es ist die Verwendung von Pflanzen und Saatgut gebietseigener Herkünfte vorzusehen (s. Kap. 5.3.1).

Folgende Baumarten sind zu verwenden:

Sand-Birke	<i>Betula pubescens</i>
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Stieleiche	<i>Quercus robur</i>

Folgende Straucharten sind zu verwenden:

Eingrifflicher Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Faulbaum	<i>Frangula alnus</i>
Hundsrose	<i>Rosa canina</i>
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Salweide	<i>Salix caprea</i>
Grauweide	<i>Salix cinerea</i>

Folgende Gehölzqualitäten sind zu verwenden:

Bäume:	Heister, 2 x verpflanzt, Höhe 125 - 150 cm
Sträucher:	leichte Sträucher, 1 x verpflanzt, Höhe 70 – 90 cm

Abgänge der Gehölze oder Beseitigungen auf Grund einer Befreiung sind adäquat zu ersetzen.

Die Durchführung der CEF-Maßnahme ist rechtzeitig vor der Brutzeit, welche direkt vor Beginn des Eingriffes liegt, zu gewährleisten. Wird der Eingriff noch vor der nächsten Brutzeit vorgenommen, sind die Maßnahmen spätestens vor Beginn der nächsten Brutzeit umzusetzen. Die CEF-Maßnahme ist dauerhaft zu erhalten und gem. § 1a Abs. 3 S.4 BauGB über einen städtebaulichen Vertrag zu sichern.

Zur Vermeidung des (potenziellen) Verbotstatbestandes der Schädigung der Fortpflanzungsstätten wird für die betroffenen Brutvogelarten durch die Durchführung dieser vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungsstätten gesichert.

#### **Hinweis zu gebietseigenen Herkünften von Saatgut und Pflanzmaterial**

Die Vorgaben zum Schutz der Biologischen Vielfalt gemäß der Biodiversitäts-Konvention (CBD, s. Kap. 3.1.4) wurden in Europa in der EU-Richtlinie 92/43/EWG (= FFH-Richtlinie) verankert und in Deutschland durch das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in nationales Recht umgesetzt. § 1 des BNatSchG enthält „... das Ziel, Natur und Landschaft so zu schützen, dass die biologische Vielfalt auf Dauer gesichert ist.“ Gemäß § 40 Abs. 4 BNatSchG bedarf „das Ausbringen von Pflanzen gebietsfremder Arten in der freien Natur der Genehmigung der zuständigen Behörde.“ Demnach dürfen in der freien Natur Gehölze und Saatgut nur innerhalb ihrer Vorkommensgebiete ausgebracht werden. Diese Regelung dient insbesondere dem Schutz der innerartlichen Vielfalt (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG; Art. 2 CBD).

Um im Rahmen der Eingriffsregelung den o. g. übergeordneten naturschutzfachlichen Zielsetzungen gerecht zu werden, ist bei der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen und der Durchführung von Pflanzmaßnahmen und Ansaaten daher die Verwendung von Pflanzen und Saatgut gebietseigener Herkünfte vorzusehen. Hierbei sind die „Empfehlungen für Begrünungen mit gebietseigenem Saatgut“ der FLL (Forschungsgemeinschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V.) zu beachten.

## **6.0 ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN**

### **6.1.1 Standort**

Bei dem vorliegenden Planvorhaben handelt es sich um die Vorbereitung einer Erweiterung eines vorhandenen Gewerbebetriebes am nördlichen Stadtrand von Dinklage. Eine Verlagerung des Betriebes kommt nicht in Betracht. Eine Erweiterung angrenzend an den bereits bestehenden Gewerbebetrieb ist unter Berücksichtigung diverser Maßnahmen verträglich möglich. Anderweitige Planungsmöglichkeiten bestehen somit nicht.

### **6.1.2 Planinhalt**

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 106 werden ein Gewerbegebiet, eine private Grünfläche in Überlagerung mit einer Fläche mit Bindungen für die Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern und eine öffentliche Grünfläche als Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Die Gebäudehöhe wird auf max. 42,0 m über Normalhöhennull (NHN) festgesetzt. Örtliche Bauvorschriften sind im Bebauungsplan nicht vorgesehen. Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die östlich des Plangebietes verlaufende Märschendorfer Straße (L 861) sowie den Dinklager Ring (Umgehungsstraße). Aufgrund der bereits vorliegenden Bebauung des Grundstücks ist eine Erweiterung nur nach Norden und Osten, wie in der Planung vorgesehen, möglich.

## **7.0 ZUSÄTZLICHE ANGABEN**

### **7.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren**

#### **7.1.1 Analysemethoden und -modelle**

Die Eingriffsregelung für den Bebauungsplan Nr. 106 wurde für das Schutzgut Pflanzen auf Basis des Osnabrücker Modells (2016) abgehandelt. Zusätzlich wurde für die übrigen Schutzgüter eine verbal-argumentative Eingriffsbetrachtung vorgenommen.

#### **7.1.2 Fachgutachten**

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 106 wurde, neben einer Biotoptypenkartierung, für die Brutvögel eine Potenzialansprache in Form einer sog. „worst-case-Betrachtung“ durchgeführt. Weiterhin wurden eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt und vorliegende geruchstechnische Berichte aus den Jahren 2012 und 2017 berücksichtigt.

#### **7.1.3 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen**

Zu den einzelnen Schutzgütern stand ausreichend aktuelles Datenmaterial zur Verfügung bzw. wurde im Rahmen der Bestandserfassung zu den Biotoptypen erhoben, so dass keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen auftraten.

## **7.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung**

Gemäß § 4c BauGB müssen die Kommunen die erheblichen Umweltauswirkungen überwachen (Monitoring), die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten. Hierdurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig erkannt werden, um geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ermöglichen. Im Rahmen der vorliegenden Planung wurden zum Teil erhebliche bzw. weniger erhebliche Umweltauswirkungen festgestellt.

Zur Überwachung der prognostizierten Umweltauswirkungen der Planung wird innerhalb von zwei Jahren nach Satzungsbeschluss eine Überprüfung durch die Stadt Dinklage stattfinden, die feststellt, ob sich unvorhergesehene erhebliche Auswirkungen abzeichnen. Im Rahmen der Überwachung sind die Flächen für Kompensationsmaßnahmen und die CEF-Maßnahmen mit einzubeziehen.

## **8.0 ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG**

Die Stadt Dinklage beabsichtigt, den Bebauungsplan Nr. 106 „Dinklager Ring/Märschendorfer Straße“ aufzustellen, um einem ansässigen Gewerbebetrieb Erweiterungsmöglichkeiten zu bieten.

Die Umweltauswirkungen des Planvorhabens liegen in dem Verlust von Lebensräumen für Pflanzen sowie von bereits vorgeprägten Böden durch die zulässige Versiegelung. Die Umweltauswirkungen sind auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere (Brutvögel) sowie Boden und Fläche als erheblich zu beurteilen. Weiterhin entstehen weniger erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Klima und Luft sowie Landschaft. Die Umweltauswirkungen auf alle weiteren Schutzgüter sind als nicht erheblich zu beurteilen. Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsgebote im Umweltbericht zum Bebauungsplan dargestellt. Ein verbleibendes Kompensationsflächendefizit wird über den Flächenpool der Stiftung Landgüter Schwede und Lage der Stadt Dinklage kompensiert.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich sowie entsprechende in die verbindliche Bauleitplanung eingestellten Maßnahmen auf Ersatzflächen davon auszugehen ist, dass keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen im Geltungsbereich zurückbleiben.

## 9.0 QUELLENVERZEICHNIS

- BEHM, K. & T. KRÜGER (2013): Verfahren zur Bewertung von Vogelbrutgebieten in Niedersachsen, 3. Fassung, Stand 2013. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 33 (2): 55-69.
- BREUER, W. (1994): Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 14(1): 1-60.
- BNatSchG (2009): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert am 25. Februar 2021.
- DRACHENFELS, O. v. (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Juli 2016. - Naturschutz Landschaftspf. Niedersachs. Heft A/4: 1-326.
- DRACHENFELS, O. v. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021. - Naturschutz Landschaftspf. Niedersachs. Heft A/4: 1-336.
- DRACHENFELS, O. v. (2010): Überarbeitung der Naturräumlichen Regionen Niedersachsens. - Inform.d. Naturschutz Niedersachsen 30, Nr. 4 (4/10): 249-252.
- DWD (2020) = DEUTSCHER WETTERDIENST (2020): [https://www.dwd.de/DE/leistungen/klimadatendeutschland/mittelwerte/nieder\\_8110\\_fest.html?view=naPublication&nn=16102](https://www.dwd.de/DE/leistungen/klimadatendeutschland/mittelwerte/nieder_8110_fest.html?view=naPublication&nn=16102). Abfrage 08.05.2020.
- EU-KOMMISSION (2000): NATURA 2000 – Gebietsmanagement. Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG. – Luxemburg.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW-Verlag, Eching.
- GARVE, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen, 5. Fassung vom 01.03.2004. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 24: 1-76.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, D. O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung. Berichte zum Vogelschutz 52: 19-68, ISSN 0944-5730.
- HELLEBERG, F. & NAGLER, A. (2013): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Bremen, Stand Juni 2013. SBUV Bremen, ONB.
- KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel, 8. Fassung, Stand 2015. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 04/2015.
- LANDKREIS OSNABRÜCK (2016): Das Osnabrücker Kompensationsmodell 2016. - Arbeitshilfe zur Vorbereitung und Umsetzung der Eingriffsregelung, Osnabrück.

LANDKREIS VECHTA (2005): Landschaftsrahmenplan Vechta.

LBEG (2019, 2020) = Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (2020): Kartenserver des LBEG – Bodenkarte von Niedersachsen (1:50.000). Im Internet: <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/>.

NMU (2020) = NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (2020): Ökologische Vernetzung Niedersachsen – Niedersächsisches Landschaftsprogramm. Entwurf Juli 2020.

NIEDERSÄCHSISCHES UMWELTMINISTERIUM (2021): Interaktiver Umweltdatenserver. - Im Internet: [www.umwelt.niedersachsen.de](http://www.umwelt.niedersachsen.de).

MOSIMANN, T. FREY, T. & R. TRUTE (1999): Schutzgut Klima/Luft in der Landschaftsplanung Supplement zu Heft 4/99, in: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, S. 201-276.

SCHRÖDTER, W., HABERMANN-NIEBE, K. & LEHMBERG, F. (2004): Arbeitshilfe zu den Auswirkungen des EAG Bau 2004 auf die Aufstellung von Bauleitplänen – Umweltbericht in der Bauleitplanung.

STMI (2011): BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNEREN – ABT. STRABEN- UND BRÜCKENBAU Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP).

# **ANLAGEN**

Anlage 1: Plan 1: Bestand Biotoptypen

Anlage 2: Potenzialansprache Brutvögel

# **ANLAGEN**

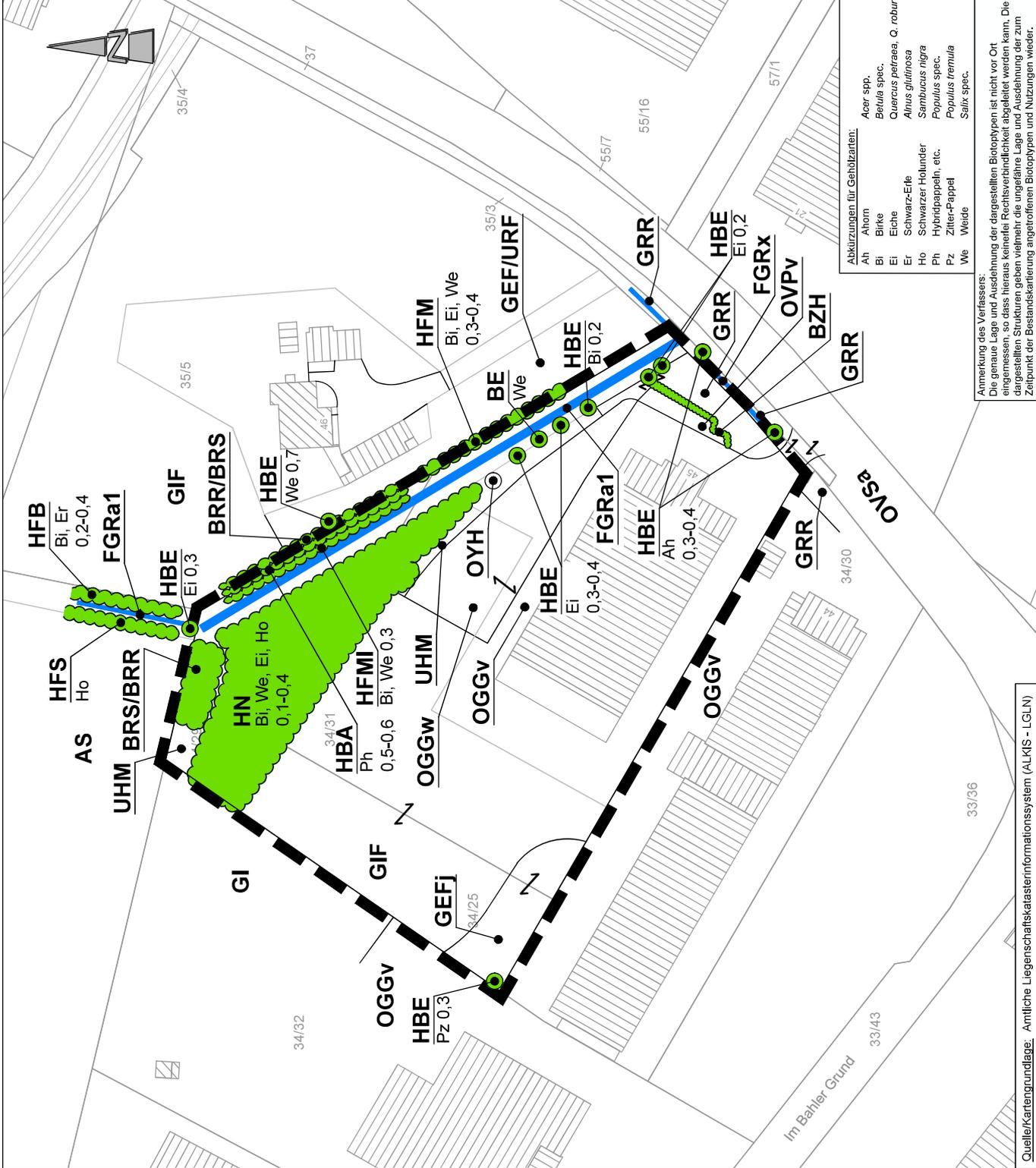
Anlage 1: Plan 1: Bestand Biotoptypen

Anlage 2: Potenzialansprache Brutvögel

# Stadt Dinklage

## Bebauungsplan Nr. 106 "Dinklager Ring/Märschendorfer Straße"

### Bestand Biotoptypen



Abkürzungen für Gehölzarten:

Ah	Ahorn
Bi	Birke
Ei	Eiche
Er	Schwarz-Eiche
Ho	Schwarzer Holunder
Ph	Hybridpappel, etc.
Pz	Zitter-Pappel
We	Weide

Acer spp.
Betula spec.
Quercus petraea, Q. robur
Ainus glutinosa
Sambucus nigra
Populus spec.
Populus tremula
Salix spec.

Anmerkung des Verfassers:  
Die genaue Lage und Ausdehnung der dargestellten Biotoptypen ist nicht vor Ort eingemessen, so dass hieraus keinerlei Rechtsverbindlichkeit abgeleitet werden kann. Die dargestellten Strukturen geben vielmehr die ungefähre Lage und Ausdehnung der zum Zeitpunkt der Bestandskartierung angeordneten Biotoptypen und Nutzungen wieder.

### Planzeichenerklärung



Geltungsbereich des Bebauungsplanes  
Einzelbaum, Baumgruppe  
Gehölze

### Biotoptypen (Stand 01/2020)

Biotoptypenkürzel nach „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen“ (DRACHENFELS 2021)

- Gebüsch- und Gehölzbestände**
- BRR Rubus-Gestrüpp
  - BRS Sonstiges naturnahes Sukzessionsgebüsch
  - HFS Strauchhecke
  - HFM Strauch-Baumhecke
  - HFB Baumhecke
  - HN Naturnahes Feldgehölz
  - HBE Einzelbaum/Baumgruppe
  - HBA Baumreihe/Allee
  - BE Einzelstrauch
- Zusätze:  
I = Bestand mit erheblichen Lücken

- Binnengewässer**
- FGR Nährstoffreicher Graben
- Zusätze:  
a1 = Fast frei von jeglicher „Wasservegetation“  
x = funktionslose Graben\*  
\* Einordnung gemäß Kartierschlüssel für Biotoptypen in Bremen (HELLBERG & NAGLER 2013)

- Grünland**
- GEF Sonstiges feuchtes Extensivgrünland
  - GI Artenarmes Intensivgrünland
  - GIF Sonstiges Intensivgrünland feuchter Standorte
- Zusätze:  
j = hoher Anteil von Flatter-Birse (*Juncus effusus*)

- Stauden- und Ruderalfluren**
- UHM Halbsterile Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte
  - URF Ruderalflur: frischer bis feuchter Standorte

- Acker- und Gartenbaubiotope**
- AS Sandacker

- Grünanlagen**
- GRR Artenreicher Scherrasen
  - BZH Zierhecke

- Gebäude, Verkehrs- und Industrieflächen**
- OVS Straße
  - OVP Parkplatz
  - OYH Hütte
  - OGG Gewerbegebiet
- Zusätze:  
w = wassergebundene Decke/Lockermaterial  
v = Sonstiges Pflaster mit engen Fugen  
a = Asphalt/Beton

## Stadt Dinklage Landkreis Vechta

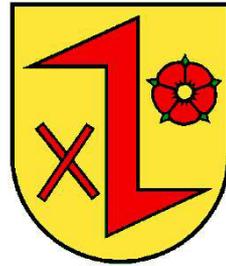
### Bebauungsplan Nr. 106 "Dinklager Ring/ Märschendorfer Straße"

Planart: Bestand Biotoptypen

Maßstab	Projekt: 19-2845	Datum	Unterschrift
	PH-Nr.: 1	02/2020	Stutzmann
1 : 1.000		Bearbeitet: 02/20, 05/21	Schilling
		Geprüft: 05/2021	Diekmann

# STADT DINKLAGE

Landkreis Vechta



---

## Bebauungsplan Nr. 106 „Dinklager Ring / Märschendorfer Straße“

# Potenzialansprache Brutvögel

20.01.2020

---

**Diekmann • Mosebach & Partner**

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement

Oldenburger Straße 86

26180 Rastede

Tel. (04402) 91 16 30

Fax 91 16 40



## **INHALTSVERZEICHNIS**

<b>1.0</b>	<b>ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG</b>	<b>1</b>
<b>2.0</b>	<b>UNTERSUCHUNGSGEBIET</b>	<b>1</b>
<b>3.0</b>	<b>METHODIK</b>	<b>3</b>
<b>4.0</b>	<b>ERGEBNISSE</b>	<b>3</b>
<b>5.0</b>	<b>BEWERTUNG DES UNTERSUCHUNGSRAUMES</b>	<b>9</b>
<b>6.0</b>	<b>VERMEIDUNG UND VERMINDERUNG VON BEEINTRÄCHTIGUNGEN</b>	<b>10</b>
<b>7.0</b>	<b>HINWEISE ZUR EINGRIFFSREGELUNG UND ARTENSCHUTZRECHTLICHEN BETROFFENHEITEN</b>	<b>10</b>
<b>8.0</b>	<b>LITERATUR</b>	<b>13</b>

## **ABBILDUNGSVERZEICHNIS**

Abb. 1: Blick auf das Wohngrundstück im Norden des Geltungsbereiches	2
Abb. 2: Blick von der im Norden des Geltungsbereiches gelegenen Grünlandfläche auf Garten und Wohnhaus, im Hintergrund grabenbegleitende Gehölze mit Pappelreihe	2
Abb. 3: Grabenbegleitendes Gehölz im Zentrum des Geltungsbereiches	3
Abb. 4: Verschiedene (potenzielle) Bruthabitate für Höhlen- und Nischenbrüter an den vorhandenen, überplanten Gebäuden, unten links: Hausrotschwanz am vermutlichen Brutplatz	7
Abb. 5: Nachgewiesene Bruthöhle einer Kohlmeise in einem Apfelbaum (links) und eines Stares mit Kotspuren unterhalb der Bruthöhle (rechts)	8
Abb. 6: Einige Baumhöhlen und Astbrüche im Geltungsbereich	8

## **TABELLENVERZEICHNIS**

Tab. 1: Nachgewiesene und potenzielle Brutvogelarten im Geltungsbereich	5
---	---

## 1.0 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Eine in der Stadt Dinklage ansässige Großbäckerei möchte ihren Betrieb erweitern. Zu diesem Zweck wird der Bebauungsplan Nr. 106 „Dinklager Ring / Märschendorfer Straße“ aufgestellt. Die bauliche Entwicklung soll auf den nordöstlich angrenzenden Flächen des Bäckereibetriebes erfolgen.

Aufgrund der im Planungsraum vorhandenen Biotope ist nicht auszuschließen, dass Teilbereiche des Plangebietes eine wichtige Funktion für den Naturhaushalt aufweisen. Daher wurde in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta eine Potenzialansprache in Form einer sog. „worst-case-Betrachtung“ für die Brutvögel durchgeführt.

Aufgrund der Überplanung von Gehölzbiotopen und Gebäuden sind die im Geltungsbereich vorliegenden bzw. möglichen Wertigkeiten u. a. für die Brutvögel zu ermitteln und darzustellen und hier insbesondere die artenschutzrechtlichen Aspekte der im Plangebiet vorkommenden Brutvögel darzustellen und zu überprüfen, da es möglich ist, dass durch die Umsetzung der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG erfüllt werden.

## 2.0 UNTERSUCHUNGSGEBIET

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 106 „Dinklager Ring / Märschendorfer Straße“ umfasst ein etwa 2,6 ha großes Gebiet.

Im direkten Umfeld des Plangebietes befinden sich bereits einige bauliche Strukturen, die überwiegend der gewerblichen Nutzung zugeordnet werden können, so direkt südlich und östlich sowie nördlich des Geltungsbereiches. Lediglich im nordwestlichen Bereich, sowie im weiträumigeren Umfeld in nördlicher und östlicher Richtung, schließen landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Südöstlich grenzt die Märschendorfer Straße an, die südlich und westlich angrenzenden Bereiche sind durch industrielle und gewerbliche Betriebe geprägt. Nordöstlich verläuft der Dinklager Ring, der mit einem Kreisverkehr an die Märschendorfer Straße angebunden ist. Nördlich unmittelbar an den Geltungsbereich grenzend befindet sich eine Ackerfläche, die durch Gehölze vom Geltungsbereich getrennt ist.

Innerhalb des südlichen Teils des Plangebietes befinden sich derzeit der Gewerbebetrieb sowie einige dazugehörige, versiegelte Flächen für Stellplätze sowie für die An- und Ablieferung sowie nördlich daran angrenzend eine Grünlandfläche, die zum Zeitpunkt der einmaligen Begehung am 13.05.2019 von Schafen beweidet wurde. Im nordöstlichen Teil weist das Plangebiet ein nicht mehr bewohntes Wohngrundstück mit Nebengebäuden, umgebenden brachgefallenem Garten und Grünlandflächen auf (s. Abb. 1 und Abb. 2). Zum Zeitpunkt der einmaligen Begehung am 13.05.2019 wurde ein Teil der Flächen von Pferden beweidet. Zwischen den beiden Grundstücken verläuft ein, von Nordwesten kommender, kleiner Graben der im geringen Umfang Wasser führte. Im Bereich des Grabens sowie entlang des nördlichen Geltungsbereichs befinden sich Gebüsche (s. Abb. 3) sowie in einem Abschnitt eine Reihe aus älteren Säulenpappeln (s. Abb. 2). Diese Gehölze, v. a. im Bereich des den Geltungsbereich querenden Grabens, bestehen vorwiegend aus Weichhölzern (Weiden, Birken) und sind sehr höhlen- und nischenreich.

Die Zufahrt zum ehemaligen Wohnhaus ist durch eine Allee aus standortfremden Roteichen geprägt.

Von diesen Strukturen bleibt lediglich der äußerst nordwestlich gelegene Teil der Gehölze erhalten, der Graben wird verrohrt und die Gebäude, Garten- und Grünlandflächen überbaut bzw. überplant.



**Abb. 1: Blick auf das Wohngrundstück im Norden des Geltungsbereiches**



**Abb. 2: Blick von der im Norden des Geltungsbereiches gelegenen Grünlandfläche auf Garten und Wohnhaus, im Hintergrund grabenbegleitende Gehölze mit Pappelreihe**



**Abb. 3: Grabenbegleitendes Gehölz im Zentrum des Geltungsbereiches**

### **3.0 METHODIK**

Für die Darstellung der artenschutzrechtlichen Belange wird in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta anstelle einer herkömmlichen Bestandsaufnahme eine Potenzialansprache der Brutvogelfauna auf der Basis einer Begehung in Verbindung mit einer Potenzialansprache (sog. worst-case-Betrachtung) durchgeführt.

Eine Einschätzung des Potenzials des Plangebietes für die Brutvögel erfolgte im Zuge einer Geländebegehung am 13.05.2019. Darüber hinaus wurden die Gebäude und Bäume auf Nistmöglichkeiten, die einer eventuell mehrjährigen Nutzung unterliegen, vom Boden aus in Augenschein genommen. Aufgrund der bereits fortgeschrittenen Belaubung und der Höhe der Bäume konnte dies nicht vollständig geschehen.

Das Verfahren der durchgeführten Potenzialansprache geht von der Annahme aus, dass in einem Gebiet bestimmte Tierarten vorkommen, wenn deren Habitatbedingungen erfüllt sind, was sich über die Arealgröße, das Alter, die Zahl der Lebensraumtypen sowie die Strukturierung der Habitats, die Entfernung zu benachbarten Lebensraumkomplexen und den damit für Tiere zur Verfügung stehenden Besiedlungsmöglichkeiten ermitteln lässt.

Die Angaben zu der Gefährdung der unten aufgelisteten Tierarten folgen für Niedersachsen / Bremen bzw. für die Bundesrepublik Deutschland den Roten Listen von KRÜGER & NIPKOW (2015) sowie GRÜNEBERG et al. (2015).

### **4.0 ERGEBNISSE**

Im Rahmen der einmaligen Begehung am 13. Mai 2019 wurden insgesamt 16 Brutvogelarten festgestellt. Diese 16 festgestellten Arten umfassen überwiegend ungefährdete, weit verbreitete Arten der Gehölz- und Gebäudelebensräume wie Amsel, Bachstelze,

Buchfink, Blau- und Kohlmeise, Dohle, Elster, Hausrotschwanz, Heckenbraunelle, Jagdfasan, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube und Zilpzalp. Eine weitere Art ist sowohl in Niedersachsen als auch bundesweit gefährdet (Star) und zwei weitere befinden sich sowohl auf der niedersächsischen als auch der bundesweiten Vorwarnliste (Haus- und Feldsperling). Vorwarnliste-Arten sind Brutvögel, die aktuell als (noch) nicht gefährdet gelten, jedoch in der letzten Zeit gebietsweise merklich zurückgegangen sind; bei Fortbestehen bestandsreduzierender Einwirkungen ist nach diesen Autoren in naher Zukunft eine Einstufung in die Gefährungskategorie 3 (gefährdet) nicht auszuschließen.

Der gefährdete Star wurde an einem abgestorbenen Baum an der nördlichsten Ecke des Geltungsbereiches festgestellt (s. Abb. 5). Aufgrund von Kots Spuren unterhalb der Höhle und auffälligem Warnverhalten ist hier von einer Brut auszugehen. Ein Feldsperling-Paar wurde an dem aufgelassenen Wohnhaus beobachtet, ein Haussperling sang auf dem Gebäude der Bäckerei. Beide Arten stehen auf den Vorwarnlisten.

Bei dem potenziell zu erwartenden Vogelartenspektrum im Plangebiet handelt es sich ebenfalls zu einem großen Teil um Lebensraumgeneralisten; diese weisen in der Besiedlung der Habitats eine große ökologische Bandbreite auf. Zu den oben erwähnten, bei der Begehung beobachteten, Arten treten weitere, potenziell vorkommende Arten. Diese umfassen meist häufige und weit verbreitete Gehölzarten, im speziellen Höhlenbrüter, mehrere vorwiegend gebäudebrütende Arten sowie wenige Arten der halboffenen Bereiche.

Insgesamt sind somit maximal 54 Brutvogelarten und damit ca. 27 % der gegenwärtigen Brutvogelfauna Niedersachsens und des Landes Bremen (N = 198; vgl. KRÜGER & NIPKOW 2015) nachgewiesenermaßen bzw. potenziell im Plangebiet zu erwarten.

Die vollständige Artenliste mit den nachgewiesenen und den ergänzten potenziell zu erwartenden Arten befindet sich in Tab. 1. Die im Rahmen der Einmalbegehung im Mai nachgewiesenen Arten gehen aus der Spalte „Beobachtung im Rahmen der Begehung am 13.05.“ der Tab. 1 hervor. Ergänzt werden die 15 beobachteten Arten (ohne Jagdfasan) mit 38 weiteren potenziell vorkommenden Arten (s. Tab. 1).

Mit dem Bluthänfling, dem Grauschnäpper, dem Steinkauz und dem Trauerschnäpper sind maximal vier weitere landesweit gefährdete Vogelarten (RL 3) und mit der Nachtigall eine regional gefährdete Art potenziell im Plangebiet möglich (KRÜGER & NIPKOW 2015), davon sind Bluthänfling und Steinkauz auch bundesweit gefährdet (GRÜNEBERG et al. 2015). Weitere sieben potenziell vorkommende Arten werden in der sog. Vorwarnliste von Niedersachsen geführt. Zu diesen Arten der Vorwarnliste gehören ehemals häufige und verbreitete Arten wie Baumpieper, Gartenrotschwanz, Gelbspötter, Kleinspecht, Mehlschwalbe, Stieglitz und Waldohreule.

Sämtliche im Plangebiet vorgefundenen und dort zu erwartenden Vogelarten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt. Somit besitzen auch weit verbreitete und nicht gefährdete Spezies, wie beispielsweise Amsel, Buchfink oder Zaunkönig, diesen Status. Mit Grünspecht, Mäusebussard, Steinkauz und Waldohreule sind potenziell auch vier nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützte Vogelarten zu erwarten. Anhang-I-Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie sind im Plangebiet nicht zu erwarten.

Tab. 1: Nachgewiesene und potenzielle Brutvogelarten im Geltungsbereich

BRUTVÖGEL [AVES]	Beobachtung im Rahmen der Begehung am 13.05.	$\Sigma$ pot. Kolonisten*	RL T-W	RL Nds.	RL D	Schutzstatus
Amsel, <i>Turdus merula</i>	•	III	/	/	/	§
Bachstelze, <i>Motacilla alba</i>	•	II	/	/	/	§
Baumpieper, <i>Anthus trivialis</i>		1	V	V	/	§
Blaumeise, <i>Cyanistes caeruleus</i>	•	III	/	/	/	§
Bluthänfling, <i>Linaria cannabina</i>		1	3	3	3	§
Buchfink, <i>Fringilla coelebs</i>	•	II	/	/	/	§
Buntspecht, <i>Dendrocopos major</i>		II	/	/	/	§
Dohle, <i>Corvus monedula</i>	•	I	/	/	/	§
Dorngrasmücke, <i>Sylvia communis</i>		I	/	/	/	§
Eichelhäher, <i>Garrulus glandarius</i>		I	/	/	/	§
Elster, <i>Pica pica</i>	•	I	/	/	/	§
Feldsperling, <i>Passer montanus</i>	•	1	V	V	V	§
Fitis, <i>Phylloscopus trochilus</i>		II	/	/	/	§
Gartenbaumläufer, <i>Certhia brachydactyla</i>		II	/	/	/	§
Gartengrasmücke, <i>Sylvia borin</i>		1	V	V	/	§
Gartenrotschwanz, <i>Phoenicurus phoenicurus</i>		2	V	V	V	§
Gelbspötter, <i>Hippolais icterina</i>		1	V	V	/	§
Gimpel, <i>Pyrrhula pyrrhula</i>		II	/	/	/	§
Grauschnäpper, <i>Muscicapa striata</i>		2	3	3	V	§
Grünfink, <i>Chloris chloris</i>		II	/	/	/	§
Grünspecht, <i>Picus viridis</i>		I	/	/	/	§§
Hausperling, <i>Passer domesticus</i>	•	3	V	V	V	§
Hausrotschwanz, <i>Phoenicurus ochruros</i>	•	II	/	/	/	§
Heckenbraunelle, <i>Prunella modularis</i>	•	II	/	/	/	§
Hohltaube, <i>Columba oenas</i>		I	/	/	/	§
Jagdfasan, <i>Phasianus colchicus*</i>	•**	I	/	/	/	§
Klappergrasmücke, <i>Sylvia curruca</i>		I	/	/	/	§
Kleiber, <i>Sitta europaea</i>		II	/	/	/	§
Kleinspecht, <i>Dryobates minor</i>		1	V	V	V	§
Kohlmeise, <i>Parus major</i>	•	III	/	/	/	§
Mäusebussard, <i>Buteo buteo</i>		I	/	/	/	§§
Mehlschwalbe, <i>Delichon urbicum</i>		3	V	V	/	§
Misteldrossel, <i>Turdus viscivorus</i>		I	/	/	/	§
Mönchsgrasmücke, <i>Sylvia atricapilla</i>	•	II	/	/	/	§
Nachtigall, <i>Luscinia megarhynchos</i>		1	3	V	/	§
Rabenkrähe, <i>Corvus corone</i>		I	/	/	/	§
Ringeltaube, <i>Columba palumbus</i>	•	II	/	/	/	§
Rotkehlchen, <i>Erithacus rubecula</i>		II	/	/	/	§
Schwanzmeise, <i>Aegithalos caudatus</i>		I	/	/	/	§
Singdrossel, <i>Turdus philomelos</i>		II	/	/	/	§
Sommersgoldhähnchen, <i>Regulus ignicapilla</i>		I	/	/	/	§
Star, <i>Sturnus vulgaris</i>	•***	3	3	3	3	§
Steinkauz, <i>Athene noctua</i>		1	3	3	3	§§
Stieglitz, <i>Carduelis carduelis</i>		1	V	V	/	§
Stockente, <i>Anas platyrhynchos</i>		I	/	/	/	§
Sumpfmehlschwalbe, <i>Poecile palustris</i>		II	/	/	/	§

	Beobachtung im Rahmen der Begehung am 13.05.	∑ pot. Kolonis- ten*	RL T-W	RL Nds.	RL D	Schutz- status
<b>BRUTVÖGEL [AVES]</b>						
Tannenmeise, <i>Peripatus ater</i>		I	/	/	/	§
Trauerschnäpper, <i>Ficedula hypoleuca</i>		1	3	3	V	§
Türkentaube, <i>Streptopelia decaocto</i>		II	/	/	/	§
Waldohreule, <i>Asio otus</i>		1	V	V	/	§§
Weidenmeise, <i>Poecile montanus</i>		II	/	/	/	§
Wintergoldhähnchen, <i>Regulus regulus</i>		I	/	/	/	§
Zaunkönig, <i>Troglodytes troglodytes</i>		II	/	/	/	§
Zilpzalp, <i>Phylloscopus collybita</i>	•	II	/	/	/	§
	15	54				
<p>* geschätzte Anzahl an Brutpaaren/-revieren  ** = Neozoen (= Spezies, die direkt oder indirekt durch den Menschen in die Fauna eingeführt worden sind) wurden hinsichtlich einer Gefährdung nicht bewertet; sie werden auch nicht zu der rezenten einheimischen Brutvogelfauna gezählt (vgl. KRÜGER &amp; NIPKOW 2015, GRÜNEBERG et al. 2015) und bleiben daher für die Bilanzierung der Gesamtartenzahl unberücksichtigt.  *** Brutnachweis aufgrund Höhle mit Kotspuren und starkem Warnverhalten</p> <p>∑ Brutpaare: Brutpaarzahl in absoluten Zahlen für ausgewählte Arten und geschätzt nach Abundanzklassen für sonstige Arten (I = 1 BP, II = 2-3 BP, III = 4-7 BP, IV = 8-20 BP), Abundanzklassen nach „ADEBAR“-Vogelmonitoring Deutschland</p> <p>RL TW: Gefährdung nach Rote Liste Niedersachsen, Region Tiefland West (KRÜGER &amp; NIPKOW 2015)</p> <p>RL Nds: Gefährdung nach Rote Liste Niedersachsen (KRÜGER &amp; NIPKOW 2015)</p> <p>RL D: Gefährdung nach Rote Liste Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2015)</p> <p>Zeichen: 1 = vom Aussterben, bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Art der Vorwarnliste, - = ungefährdet</p> <p>§ 7 BNatSchG: Schutz nach § 7 des Bundesnaturschutzgesetzes, § = besonders geschützt, §§ = streng geschützt</p>						

Von den 54 nachgewiesenen bzw. möglichen Brutvogelarten können vor allem die Nischen-, Halbhöhlen- und/oder Höhlenbrüter Bachstelze, Dohle, Feldsperling, Grauschnäpper, Hausrotschwanz, Haussperling, Mehlschwalbe, Star, Steinkauz und Türkentaube an oder in Gebäuden oder z. T. auch in geeigneten Nistkästen brüten. Die vorhandenen, unbewohnten Gebäude (Wohnhaus und mehrere Nebengebäude) besitzen eine Vielzahl an Nischen und Höhlungen bzw. Einflugmöglichkeiten, z. B. im First- und Traufbereich, unter einem Vordach und auf Dachbalken, die als Nistplätze dienen könnten (s. Abb. 4).



**Abb. 4: Verschiedene (potenzielle) Bruthabitate für Höhlen- und Nischenbrüter an den vorhandenen, überplanten Gebäuden, unten links: Hausrotschwanz am vermutlichen Brutplatz**

Weiterhin brüten vorwiegend oder obligat 15 Brutvogelarten in Baumhöhlen oder in geeigneten Nistkästen (Blau-, Kohl-, Sumpf- und Tannenmeise, Buntspecht, Feldsperling, Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Grauschnäpper, Grünspecht, Hohltaube, Kleinspecht, Star, Steinkauz, Trauerschnäpper). Wie bereits erwähnt, sind vor allem im Bereich des den Geltungsbereich querenden Grabens sehr viele Baumhöhlen und -nischen in den Bäumen vorhanden. Die festgestellten Höhlen waren Zufallsfunde, aufgrund der Belaubung, der Höhe der Bäume und des in Teilen unzugänglichen Geländes konnte keine systematische Suche durchgeführt werden.

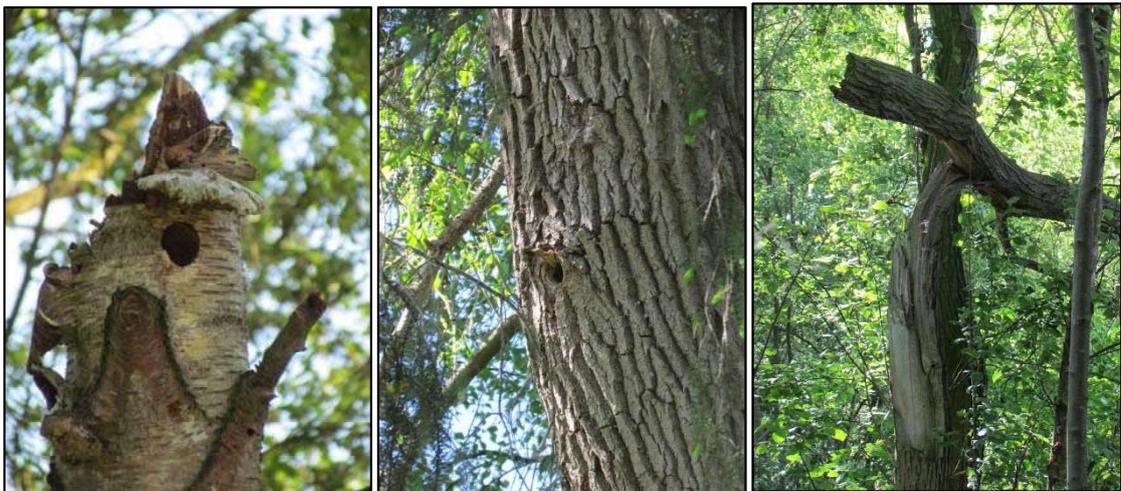
Von den oben aufgeführten potenziell vorkommenden bzw. nachgewiesenen Gebäude- und Höhlenbrütern sind je vier Arten gefährdet (Grauschnäpper, Star, Steinkauz und Trauerschnäpper) bzw. stehen auf den Vorwarnlisten (Feld- und Haussperling, Kleinspecht und Mehlschwalbe). Eine weitere Art ist nur streng geschützt (Grünspecht).

Die sonstigen potenziell vorkommenden gefährdeten Arten bzw. Arten der Vorwarnlisten sind Arten, die an Gehölze, z. T. im Verbund mit Offenlandlebensräumen gebunden sind (Baumpieper, Bluthänfling, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Nachtigall, Stieglitz und Waldohreule).

Als einzige Greifvogelart ist ein Vorkommen des (streng geschützten) Mäusebussards nicht auszuschließen. Aufgrund der Belaubung der Gehölze bei der Begehung im Mai konnten nicht alle Baumkronen lückenlos eingesehen werden.



**Abb. 5: Nachgewiesene Bruthöhle einer Kohlmeise in einem Apfelbaum (links) und eines Stares mit Kotspuren unterhalb der Bruthöhle (rechts)**



**Abb. 6: Einige Baumhöhlen und Astbrüche im Geltungsbereich**

Weitere Arten wie z. B. Arten der Offenlandschaften, wie z. B. der Kiebitz, oder Arten der (größeren) Wälder sind nicht zu erwarten, da solche Habitats im Geltungsbereich nicht vorkommen.

## 5.0 BEWERTUNG DES UNTERSUCHUNGSRRAUMES

Für die Dokumentation der Bedeutung von Vogelbrutgebieten wird in Niedersachsen üblicherweise ein vom Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) entwickeltes Verfahren angewendet, das über den Gefährdungsgrad, die Brutpaarzahlen und die Artenzahl die avifaunistische Bedeutung einer Fläche anhand eines differenzierten Punktsystems ermittelt (vgl. BEHM & KRÜGER 2013). Neben diesen Parametern spielt der Flächenfaktor, d.h. die Größe des Untersuchungsraumes, bei der Bewertung eine bedeutende Rolle.

Die Anwendung des Verfahrens ist nur für Gebiete von mindestens ca. 80 ha bis maximal 200 ha geeignet, die Größe des Plangeltungsbereiches beträgt jedoch lediglich ca. 2,2 ha. Eine Bewertung anhand des Verfahrens nach BEHM & KRÜGER (2013) ist daher nicht praktikabel. Aus diesem Grund erfolgt die Bewertung des Plangebietes als Vogelbrutgebiet in Anlehnung an die Empfehlungen des NLWKN für die Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung (BREUER 1994). Dabei wird der Untersuchungsraum oder Teile davon hinsichtlich seiner / ihrer Lebensraumfunktion für die jeweilige Tiergruppe bewertet. Als maßgebliches Kriterium wird der Bewertung das Vorkommen von in Niedersachsen als bestandsbedroht eingestufteten Arten zu Grunde gelegt (siehe BREUER 1994). Der Status der Gefährdung wird den einschlägigen, landesweit gültigen Roten Listen entnommen.

Für den gesamten Bereich des vorliegenden Gebietes des Bebauungsplanes Nr. 106 wurde ein Besiedlungspotenzial von 54 Arten (nachgewiesene bzw. potenziell vorkommende Arten) ermittelt. Dieses setzt sich vornehmlich aus allgemein häufigen und verbreiteten, ungefährdeten Vogelarten der halboffenen Gehölzbereiche und Gebäudehabitats zusammen. Darunter sind viele Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter aufgrund des großen Angebotes zum einen an Naturhöhlen und -spalten in Bäumen und zum anderen an Gebäudehabitats. Es kommt allerdings auch eine Reihe von gefährdeten Arten (Rote-Liste 3) und Arten der Vorwarnlisten vor. Sechs Arten der Roten Listen sind fakultative Gebäudebrüter (Feld- und Haussperling, Grauschnäpper, Mehlschwalbe, Star und Steinkauz), weitere drei Arten Höhlenbrüter in Bäumen (Gartenrotschwanz, Kleinspecht und Trauerschnäpper). Die restlichen potenziell vorkommenden Arten der Roten Listen sind Gehölzbrüter (Baumpieper, Bluthänfling, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Nachtigall, Stieglitz und Waldohreule).

Für die Bewertung wird die folgende dreistufige, ordinale Wertskala angewendet (nach BREUER 1994, modifiziert):

**Wertstufe 1** = Funktionsraum von besonderer Bedeutung

Vorkommen von vom Aussterben bedrohter, stark gefährdeter oder größerer Populationen gefährdeter Arten (Rote Liste-Status 1, 2 und 3).

**Wertstufe 2** = Funktionsraum von allgemeiner Bedeutung

Vorkommen gefährdeter Arten einschließlich regional oder lokal gefährdeter bzw. zurückgehender Arten (Rote Liste-Status 3 und Vorwarnliste).

**Wertstufe 3** = Funktionsraum von geringer Bedeutung

Keine Vorkommen regional oder lokal gefährdeter bzw. zurückgehender Arten.

Hiernach ist dem Plangebiet eine allgemeine bis besondere Bedeutung zuzuweisen. Maßgeblich für diese Einstufung sind die (potenziellen) Brutvorkommen der gefährdeten Arten Bluthänfling, Grauschnäpper, Nachtigall, Star, Steinkauz und Trauerschnäpper sowie der Vorwarnliste-Arten Baumpieper, Feld- und Haussperling, Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz, Gelbspötter, Kleinspecht, Mehlschwalbe, Stieglitz und Waldohreule.

## 6.0 VERMEIDUNG UND VERMINDERUNG VON BEEINTRÄCHTIGUNGEN

Zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen sind die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen zu berücksichtigen:

- Baumfäll- und Rodungsarbeiten sind außerhalb der Reproduktionszeiten von Brutvögeln durchzuführen, also nur während der Wintermonate im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar,
- die Baufeldfreimachung ist ebenfalls außerhalb der Brutzeit vorzunehmen,
- alte Laubbäume und insbesondere für Höhlenbrüter geeignete Höhlenbäume (insb. Weiden, Birken) sind, wenn möglich, zu erhalten.

## 7.0 HINWEISE ZUR EINGRIFFSREGELUNG UND ARTENSCHUTZRECHTLICHEN BETROFFENHEITEN

Das geplante Vorhaben erfordert bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen, die u. a. eine Verrohrung eines den Geltungsbereich querenden Grabens und die Rodung der begleitenden Gehölzbereiche zur Folge haben. Außerdem werden sämtliche Gebäude des Privatgrundstücks abgerissen und der dazugehörige Hausgarten sowie die umgebenden Grünlandflächen überbaut.

Bei den festgestellten Brutvogelarten handelt es sich überwiegend um Arten, die weit verbreitet und häufig sind. Dies gilt sowohl für die meisten Freibrüter (z. B. Amsel, Buchfink und Mönchsgrasmücke) als auch für einige häufige Höhlenbrüter (z. B. Blau- und Kohlmeise). Durch die fast vollständige Überplanung der Gehölz- und Halboffenlandbereiche und dem Mangel an vergleichbaren Strukturen in der unmittelbaren Umgebung gehen fast alle Reviere inklusive der Fortpflanzungs- und Lebensstätten verloren, lediglich bei Bluthänfling, Elster, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Misteldrossel, Rabenkrähe, Ringeltaube, Star, Steinkauz, Türkentaube und Waldohreule befinden sich die Nahrungsgebiete eventuell teilweise auch außerhalb des Geltungsbereiches. So ist für die Waldohreule keine erhebliche negative Auswirkung zu prognostizieren, da die Art normalerweise u. a. in alten Krähen-, Elstern-, Greifvogel- oder Ringeltaubennestern brütet, die verbeitet in der Landschaft vorhanden sind. Außerdem besitzt die Art ein sehr großes Revier und einen großen Aktionsradius, so dass der Geltungsbereich höchstwahrscheinlich nur einen kleinen Teil ihres (potenziellen) Nahrungshabitates darstellt.

Insgesamt ist aufgrund der fast vollständigen Überplanung eines ungefähr 1,6 ha großen, strukturreichen Bereiches, der neben vielfältigen Nistmöglichkeiten gleichzeitig vielfältige Nahrungshabitats bereitstellt, der Verlust von je einem bzw. mehreren Revieren der gefährdeten Arten Bluthänfling, Grauschnäpper, Nachtigall, Star, Steinkauz und Trauerschnäpper sowie der Arten der niedersächsischen Vorwarnliste Baumpieper, Feld- und Haussperling, Gartenrotschwanz, Gelbspötter, Kleinspecht, Mehlschwalbe und Stieglitz im Rahmen der Eingriffsregelung zu betrachten.

Durch die Überplanung der Niststätten der fakultativen Gebäudebrüter Feld- und Haussperling, Grauschnäpper, Mehlschwalbe, Star und Steinkauz sowie die Höhlenbrüter bzw. Halbhöhlen-/Nischenbrüter Gartenrotschwanz, Kleinspecht und Trauerschnäpper ist geeigneter Ersatz in Form von künstlichen Nisthilfen beizubringen, die an geeigneter Stelle bzw. in geeigneten und ausreichend großen Habitats in der Umgebung des Geltungsbereiches anzubringen sind. Im Fall des Kleinspechtes sind künstliche Nisthilfen nicht geeignet. Für diese Art sollten möglichst Weichholz-Baumarten wie Weidenarten und Birken, wo möglich, erhalten und neu angepflanzt werden.

Für die Nachtigall ist ein Bereich von mind. 0,4 ha an geeigneter Habitatfläche bereit zu stellen. Hierfür ist auf einem Teil dieser Fläche, mindestens im Umfang von 600 qm, die

Entwicklung von dichten Gebüschern bzw. Gebüschstreifen an Gräben, Waldrändern o. ä. durch Sukzession und/oder Neupflanzung geeignet, die eine Mindestbreite von 8 m besitzen müssen. Entscheidend für die Wahl des Bruthabitats durch die Nachtigall sind idealerweise frische und nährstoffreiche Standorte, eine dichte Strauchschicht mit Falllaubdecke am Boden als Nahrungsraum und ausreichende Deckung für Neststandorte und Jungenverstecke durch krautige oder am Boden rankende Pflanzen.

Für die gehölzbrütenden Arten Bluthänfling, Gartengrasmücke und Stieglitz sind Strauchhecken mit einem hohen Anteil an Dornsträuchern im Verbund mit kräuter- bzw. samenreichen Halboffenlandebensräumen (z. B. Ruderalflächen, -säume) anzulegen. Für die ebenfalls teilweise an Gehölzstrukturen gebundenen Arten Baumpieper und Gelbspötter sind zusätzlich einzelne Bäume in die Pflanzung zu integrieren, aber es sind ebenfalls strukturreiche Krautsäume anzulegen. Die Bedarfe der genannten Arten sind miteinander kombinierbar.

Für Star und Steinkauz ist als Ausgleich für den Verlust von Nahrungshabitat ein geeigneter extensiv genutzter, kurzrasiger Grünlandbereich oder Obstwiese von 1 ha Größe in räumlichem Zusammenhang herzustellen und dauerhaft zu erhalten. Die oben erwähnten Nisthilfen für die beiden Arten müssen in diesen Bereichen oder direkt angrenzend angebracht werden.

Neben der Eingriffsregelung sind die artenschutzrechtliche Betroffenheiten für die gefährdeten Arten und auch für die Arten der Vorwarnlisten zu betrachten. Durch die Überplanung von permanenten Fortpflanzungsstätten zum einen der fakultativen Gebäudebrüter Feld- und Haussperling, Grauschnäpper, Mehlschwalbe, Star und Steinkauz, der Höhlenbrüter bzw. Halbhöhlen-/Nischenbrüter Gartenrotschwanz, Kleinspecht und Trauerschnäpper sowie der Überplanung vollständiger Reviere der in Gehölzbereichen brütenden Arten Baumpieper, Bluthänfling, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Nachtigall und Stieglitz ist der Verbotstatbestand der Schädigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG zu besorgen.

Weiterhin sind die gemäß § 7 BNatSchG streng geschützten Brutvogelarten Mäusebussard und Grünspecht im Rahmen des Artenschutzes zu betrachten. Für den nicht gefährdeten Mäusebussard, der sich seine Horste selbst baut, sind genügend geeignete (Feld-)Gehölze in der Umgebung vorhanden, in die er ausweichen kann, zumal die Art mehrere Wechselhorste und einen großen Aktionsradius besitzt. So ist zu vermuten, dass der Geltungsbereich (potenziell) lediglich einen kleinen Teil eines Reviers darstellt. Ein Verbotstatbestand ist daher für den Mäusebussard nicht zu besorgen. Für den ebenfalls ungefährdeten Grünspecht ist aufgrund der weiten Verbreitung und relativen Häufigkeit von keinem artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand auszugehen.

Ein Verbotstatbestand kann für die o. g. Gebäudebrüter und Höhlen- bzw. Halbhöhlen-/Nischenbrüter unter Berücksichtigung des § 44 (5) BNatSchG ausgeschlossen werden, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Um einen dauerhaften Fortbestand der Gebäude- und Höhlenbrüter im räumlichen Zusammenhang zu gewährleisten, sind sog. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen – *continuous ecological functionality measures*) vorzusehen, um den derzeitigen Erhaltungszustand der betroffenen Arten zu erhalten und den Verbotstatbestand zu vermeiden. Diese CEF-Maßnahmen bestehen für die betroffenen Arten in artspezifisch geeigneten Nisthilfen im Verhältnis prognostizierte Brutpaare zu neuen Fortpflanzungsstätten von mindestens 1 : 3 vorzusehen, dieses Verhältnis kann artspezifisch evtl. noch höher sein. Im Fall des Kleinspechtes sind künstliche Nisthilfen nicht geeignet. Für diese Art sollten möglichst Weichholz-Baumarten wie Weidenarten und Birken, wo möglich, erhalten und neu angepflanzt werden, so in der Fläche für Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches.

Für die Gehölzbrüter Baumpieper, Bluthänfling, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Nachtigall und Stieglitz sind aufgrund der Überplanung wahrscheinlich je eines mehr oder weniger vollständigen Revieres artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht auszuschließen. Die oben genannten Maßnahmen sind daher gleichzeitig als CEF-Maßnahmen in Anwendung zu bringen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden.

Für Star und Steinkauz sind gleichermaßen die o. g. Maßnahmen gleichzeitig als CEF-Maßnahmen in Anwendung zu bringen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden.

### **Fazit**

Die o. g. Bauzeitenregelung ist in jedem Falle zur Vermeidung der Tötung/Verletzung von Individuen und zur Vermeidung der Zerstörung von Lebens-/Ruhestätten vorzusehen. Rodungen und Baufeldfreimachungen sind dabei nicht in der Zeit zwischen 01. März und 30. September durchzuführen. Alte Laubbäume und insbesondere für Höhlenbrüter geeignete Höhlenbäume (insb. Weiden, Birken) sind, wenn möglich, zu erhalten.

Darüber hinaus sind geeignete CEF-Maßnahmen durchzuführen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden.

## 8.0 LITERATUR

- BEHM, K. & T. KRÜGER (2013): Verfahren zur Bewertung von Vogelbrutgebieten in Niedersachsen. Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 33: (2): 55-69.
- BREUER, W. (1994): NATURSCHUTZFACHLICHE Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 14: 1-60.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, D. O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung. Berichte zum Vogelschutz 52: 19-68, ISSN 0944-5730.
- KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel, 8. Fassung, Stand 2015. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 04/2015.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell, 3-00-015261-X.

### **Fotonachweis:**

Alle Fotos: Diekmann • Mosebach & Partner